

Metall.

7d

Metall.

72

Lerngraphik

<36634547460016

<36634547460016

Bayer. Staatsbibliothek

Gesammt

Das
V e r g g e s e h
des
Großherzogthumes Sachsen
nebst
dem Publikationspatente
vom 22. Juni 1857.

Weimar
Druck der Hof-Buchdruckerei.

131 = A



Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

**Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg**

2c. 2c.

Die Wahrnehmung vielfacher Mißstände, welche aus der Anwendung der zeither gültigen, in den einzelnen Theilen des Landes verschieden gestalteten und zumeist gänzlich veralteten Bergordnungen und Berggebräuche hervorgehen und dem Aufschwunge des Bergbaues hinderlich im Wege stehen, haben Uns veranlaßt, ein, den Bedürfnissen der Zeit entsprechendes, neues Berggesetz ausarbeiten zu lassen, welchem Wir, nach vorgängigem Beirathe und ertheilter Zustimmung Unseres getreuen Landtages, in nachstehender Fassung Unsere landesherrliche Sanction ertheilen.

Wir verkündigen dasselbe hiermit für Unser Großherzogthum und verordnen mit verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages daneben noch Folgendes:

I.

In Beziehung auf die vormals Hennebergischen Landestheile Unseres Großherzogthumes auf dem Grunde des Henneberger Theilungs-Rezesses vom Jahre 1660:

Insoweit es sich um die Gewinnung von Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Blei und Salz in diesen Gebietstheilen handelt, bleiben Unserer Staatsregierung alle diejenigen Maßnahmen vorbehalten, welche in Rücksicht auf die Bestimmungen des gedachten Rezesses den mitbetheiligten Staaten gegenüber sich nöthig machen, und es bleibt insbesondere die Ertheilung von Beleihungen auf den Bau genannter Mineralien in den bezeichneten Gebietstheilen von denjenigen Voraussetzungen abhängig, welche nach dem Stande des Rezeß-Verhältnisses bis dahin, wo dessen Lösung herbeigeführt seyn wird, Unserer Staatsregierung erforderlich erscheinen.

II.

In Beziehung auf die vormals Königlich Sächsischen Gebietstheile Unseres Großherzogthumes, mit Rücksicht auf das Kursächsische Mandat vom 19. August 1743, die Entdeckung der Steinkohlenbrüche 2c. betreffend:

- 1) Den Besitzern von Grundstücken, welche in den oben genannten Gebietstheilen gelegen sind, steht, innerhalb der Grenzen der ersteren, das Vorrecht zum Schürfen und Muthen auf Steinkohlen und Braunkohlen, insoweit nicht Dritte im Besitze des Rechtes zum Auffuchen und Gewinnen dieser Mineralien zur Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit des Berggesetzes sich befinden, auch ohne das Erforderniß eines Schürfscheines, zu.

Sobald Dritte in Ansehung der bezeichneten Grundstücke und Mineralien um eine Schürferlaubnis nachsuchen, oder ohne vorgängiges Schürfen Muthung einlegen, sind die betroffenen Grundbesitzer durch das Bergamt hiervon zu benachrichtigen und, falls dieselben von ihrem Vorrechte Gebrauch machen wollen, gehalten, binnen Jahresfrist von Zeit der ertheilten Benachrichtigung ab, auf das in Rede stehende Feld und die genannten Mineralien selbst Muthung einzulegen, oder doch die Schürfarbeiten vorzunehmen, für deren Beendigung, wenn daran die Grundbesitzer ohne ihr Verschulden nachweislich behindert wurden, von dem Bergamte Fristerstreckung auf ein weiteres Jahr nicht versagt, nach Befinden auch weiter hinaus ertheilt werden kann.

Sind aber diese Fristen, ohne daß eine gültige Muthung eingelegt worden, zu Ende gegangen, oder ist die Muthung zurückgenom-

men, oder endlich das darauf hin verliehene Feld auflässig geworden, so ist damit auch das oben bezeichnete Vorrecht zu Gunsten derjenigen Dritten erloschen, welchen gegenüber es geltend gemacht worden war.

- 2) Diejenigen, welche den Steinkohlen- oder Braunkohlen-Bergbau auf ihrem, in den genannten Gebietstheilen belegenen Grundbesitze für eigene Rechnung betreiben, sind den in den §§. 159 und 164 des Berggesetzes bezeichneten fiskalischen Abgaben nicht unterworfen.

Urkundlich haben Wir dieses Patent höchst eigenhändig vollzogen und solches mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 22. Juni 1857.



Carl Alexander.

von Watzdorf. G. Thon. von Winkingerode.

Gesetz über den Bergbau.

Erster Abschnitt.

Von den Gegenständen des Berg-Regals und dem Rechte zu deren Verleihung und Gewinnung.

§. 1.

Berggesetz und dessen Gebiet.

Die Verhältnisse des Bergbaues, soweit sich derselbe auf die Auffuchung und Gewinnung der dem Berg-Regal unterworfenen Mineralien (§. 2) richtet, werden durch das gegenwärtige Gesetz geregelt.

Insofern dasselbe keine besonderen Bestimmungen enthält, sind auch auf diese Bergbau-Angelegenheiten die allgemeinen Civil-, Polizei-, Straf-, Gewerbs- und Handels-Gesetze anwendbar.

§. 2.

Gegenstände des Berg-Regals

Zum Berg-Regal gehören alle Mineralien, welche wegen ihres Gehaltes an Metallen und Salzen nutzbar sind, mit Einschluß der Salzquellen, sowie brennbare Mineralien, namentlich Steinkohlen, Braunkohlen u. s. w., mit alleinigem Ausschluß des Torfes.

§. 3.

Freierklärung des Bergbaues.

Die Auffuchung und Gewinnung derselben ist, unter den im gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, Jedermann freigegeben.

Es bedarf jedoch hierzu einer vom Staate ertheilten Erlaubniß (Schürfschein §. 25, Verleihung §. 48, Konzession §. 63).

§. 4.

Vorbehalt des Salzes für den Staat.

Eine Ausnahme von der im §. 3 aufgestellten Regel findet hinsichtlich der Salze dergestalt Statt, daß die Erlaubniß zur Auffuchung, Gewinnung und Benutzung von Steinsalz und Salzquellen versagt, oder an weitere Bedingungen geknüpft werden kann, und daß dieselbe, wenn ihrer nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen ist, bei allgemein auf verleihbare Mineralien ertheilten Schürfscheinen und Verleihungen als ausgeschlossen gilt.

Hinsichtlich der bereits ertheilten Konzessionen zur Anlegung und zum Betriebe von Salinen, sowie zu Bohrversuchen auf Salz oder Soole, bewendet es durchgängig bei den Bestimmungen der betreffenden Konzessions-Urkunden.

§. 5.

Bergbau des Fiskus.

Wird für Rechnung des Fiskus Bergbau getrieben, so ist derselbe ebenfalls an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden.

§. 6.

Regal- oder Spezial-Beleihung.

Uebertragung von Berg-Regalitäts-Rechten für gewisse Distrikte an Privat-Personen, sogenannte Regal- oder Spezial-Beleihung, findet nicht weiter Statt.

§. 7.

Fortsetzung.

Diejenigen Berg-Regalitäts-Rechte, welche sich im Besitze von Privat-Personen, Gemeinden oder anderen Korporationen befinden, gehen auf den Fiskus über und sind nach Vorschrift dieses Gesetzes auszuüben.

In soweit den zeither Berechtigten das Recht der Erhebung einer Abgabe von der Roh-Produktion zustand, bleibt denselben der Bezug des Zwanzigsten (fünf Prozent der Roh-Produktion) von den in ihrem Bezirke verliehenen und noch zu verleihenden Gruben vorbehalten; dieselben haben aber binnen einer Frist von sechs Monaten, vom Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes an, ihre Gerechtsame bei Strafe des Verlustes derselben und des vorbehaltenen Bezuges bei dem Staats-Ministerium anzumelden. Es gelten in Ansehung des vorbehaltenen Rechtes im Uebrigen die Bestimmungen der S.S. 164, 165.

§. 8.

Erbbeleihungen.

Verleihungen, welche zeither auf alle Lagerstätten gewisser Mineralien innerhalb bestimmter Distrikte ertheilt wurden (Erbbeleihungen), fallen unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§. 9.

Hüttenwerke, Aufbereitungsanstalten und Gruben, welche unter das Gebiet des Berggesetzes nicht fallen.

Die chemische Verarbeitung der Mineralien gehört nicht zum Bergbau im Sinne dieses Gesetzes; es leiden daher auf Hütten- und Blaufarben-Werke und überhaupt auf diejenigen Anstalten, in welchen eine chemische Verarbeitung der Mineralien erfolgt, die Berggesetze und die Bergwerksverfassung keine Anwendung.

Gleiche Bestimmung gilt auch in Ansehung der Aufbereitung der Mineralien, wenn und soweit sie in Anstalten erfolgt, welche nicht zu Gruben gehören, sondern von dritten Personen als selbstständige Anstalten errichtet werden.

Hüttenwerke und Aufbereitungsanstalten der letztgedachten Art unterliegen vielmehr ebenso, wie diejenigen Gruben, welche auf andere als die nach §. 2 zum Berg-Regal gehörenden Mineralien bauen, den für das Gewerbewesen überhaupt bestehenden Bestimmungen.

§. 10.

Wirksamkeit früherer Beleihungen.

Die Rechtsverhältnisse der vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit Grubenfeld Beliehenen werden, wo das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, nach dem Inhalte der ihnen ertheilten Beleihungen beurtheilt.

Es gilt dieses namentlich auch hinsichtlich der noch bestehenden Beleihungen auf Mineralien, welche nach §. 2 künftig nicht unter das Regal fallen, so lange die Beliehenen nicht selbst auf die aus der Beleihung erlangten Rechte Verzicht leisten und diesen Verzicht vor der Bergbehörde erklären.

§. 11.

Strafe wegen Beeinträchtigung des Regals.

Die Herrichtung von Anlagen Behufs der Gewinnung von verleihbaren Mineralien, der Abbau der letzteren, ingleichen die Benutzung von Salzquellen, ohne die hierzu nöthige Erlaubniß (§. 3) ist mit Einem bis Fünfzig Thalern, im Wiederholungsfalle bis Hundert Thalern zu bestrafen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthume, der Uebertragung und Belastung desselben, von den Rechtsverhältnissen gemeinschaftlicher Besitzer &c.

§. 12.

Bergwerkseigenthum, dessen Uebertragung und Belastung.

Das Bergwerkseigenthum, d. h. das aus der Verleihung (§. 48) oder der Konzession (§. 63) der Bergbehörde herfließende Recht, wird zum unbeweglichen Vermögen gerechnet.

Es finden darauf die landesgesetzlichen Vorschriften wegen der Uebertragung des Eigenthumes an Immobilien und wegen der Hypotheken Anwendung.

An Stelle der Grundbücher (Kataster) treten jedoch hier die Bergbücher (§. 53).

Einträge im Berghypotheken-Buche werden, wie bei selbstständigen Gewerbsberechtigungen, mittelst Anlegung eines besonderen Foliums bewirkt, welche auf den Antrag des Berechtigten lediglich auf dem Grunde von Auszügen aus dem Bergbuche erfolgt.

§. 13.

Fortsetzung.

Das Oberflächeneigenthum (Grundstücke, Gebäude, Anlagen auf der Erdoberfläche u. s. w.) kann, auch als Zubehör, die Natur des Bergwerkseigenthumes nicht erlangen und unterliegt nicht den Einträgen in das Berg- oder Berghypotheken-Buch.

§. 14.

Fähigkeit zur Erwerbung von Bergwerkseigenthum.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1826 über die Erwerbung liegender Güter §.§. 4, 5 finden auf die Beamten der Bergämter (§. 192) bezüglich des Bergwerkseigenthumes, ingleichen was die Bergmeister insbesondere betrifft, auch bezüglich der Erwerbung und des Besizes von Aktien solcher Gesellschaften Anwendung, welche innerhalb des jenen zugewiesenen Dienstbereiches Bergbau treiben. Ueberhaupt bedarf der Bergmeister in allen Fällen der Erlaubniß der Ober-Bergbehörde zu jeder Betheiligung bei einer solchen Gesellschaft.

§. 15.

Nießbrauch am Bergwerkseigenthume.

Dem Nießbräucher eines Bergwerkseigenthumes gebührt nur der Zinsgenuß von der verwertheten Ausbeute.

§. 16.

Wegfall der Klage wegen Verletzung über die Hälfte.

Wegen Verletzung über die Hälfte bei Verträgen über Berggebäude oder Anthteile an solchen finden Ansprüche nicht Statt.

§. 17.

Verbindlichkeit der Erben, Zuschreibung des Bergwerkseigenthumes nachzusuchen.

Den Erben an Berggebäuden oder Gesellentheilen ist, neben den in den Landesgesetzen für den Fall verzögerter Abschreibung und Zuschreibung von Immobilien angedrohten Geldstrafen, eine sechsmonatliche Frist hierzu mit der Verwarnung, daß der Mangel bestimmter Erklärung für Lossagung werde erachtet werden, zu stellen und hiernach zu verfahren.

§. 18.

Gesellschaften

Wenn mehrere (physische oder juristische Personen ein Berggebäude besitzen, ohne daß sie einen korporativen Verein bilden, (Gesellschaften), so sind deren gegenseitige Rechtsverhältnisse nach den allgemeinen Grundsätzen über

Gemeinschaft des Eigenthumes und nach dem unter ihnen bestehenden Vertrage, in dessen Ermangelung aber nach den allgemeinen Grundsätzen des Gesellschaftsvertrages zu beurtheilen.

§. 19.

Fortsetzung.

Für Verbindlichkeiten, welche aus dem Betriebe ihres Bergbaues erwachsen, haften die Gesellen Dritten gegenüber, wenn diesen eine Verpflichtung zu ungetheilter Hand nicht ausdrücklich zugesichert worden, nur nach Verhältniß ihrer Antheile am Berggebäude.

§. 20.

Fortsetzung.

Gesellschaften haben dem Bergamte anzuzeigen, in welcher Weise sie ihre inneren Angelegenheiten bei Verwaltung ihrer Grube besorgen wollen und, dafern sie besondere Verträge hierüber errichten, diese dem Bergamte zur Kenntnißnahme zu überreichen. Solche Verträge dürfen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zuwiderlaufen.

§. 21.

Korporative Vereine.

Drei oder mehr Personen, welche ein Berggebäude gemeinschaftlich besitzen, können, und Besitzer eines Berggebäudes, welche die Zahl Acht übersteigen, müssen — letzteren Falles auf Erfordern der Bergbehörde — Behufs der Ausübung ihrer Rechte und der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf den Bergbau einen korporativen Verein bilden.

§. 22.

Fortsetzung (Statuten).

In beiden Fällen sind Statuten von denselben zur Prüfung und Bestätigung durch die Staatsregierung vorzulegen.

Sowohl die erfolgte Bestätigung, als die Wiederauflösung solcher Vereine ist von der Bergbehörde öffentlich bekannt zu machen. Die Statuten sind entweder gleichfalls öffentlich bekannt zu machen, oder doch zu Jedermanns Einsicht bei Letzterer aufzulegen.

§. 23.

Fortsetzung (Nöthigung zur Vereinsbildung).

Handelt es sich um die Nöthigung zur Bildung eines solchen Vereines (§. 21), so sind die Statuten binnen einer von dem Bergamte, da nöthig bei Verlust der Beleihung, zu stellenden, mindestens drei Monate haltenden Frist bei demselben im Entwurfe zu überreichen. Etwaige Erinnerungen dagegen sind binnen gleicher Gestalt weiter zu setzenden Fristen zu erledigen.

§. 24.

Gemeinschaftliche Anstalten.

Wenn mehr verschiedene Bergwerkseigenthümer sich zu gemeinschaftlichen Unternehmungen (z. B. technischen und ökonomischen Anstalten zur Aufbereitung und Nugbarmachung der Mineralien, Herbeischaffung fördernder Hülfsmittel 2c.) vereinigen, welche sich auf den Bergbau beziehen, jedoch nicht eigentliche Grubenunternehmungen sind (bezüglich deren solche Vereinigungen lediglich nach den §.§. 18, 21 zu behandeln sind), so haben die betreffenden Grubeneigenthümer und Vereinsvorstände über die Angelegenheiten dieser Anstalten gemeinschaftlich und nach Verhältniß ihrer Betheiligung bei denselben — dafern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt ist — abzustimmen und zu beschließen, zur Repräsentation der Anstalt bei den Bergbehörden aber und dritten Personen gegenüber einen gemeinsamen, inländischen Bevollmächtigten zu ernennen, denselben mit besonderer Vollmacht und Instruktion zu versehen und dem Bergamte Anzeige davon zu machen.

Dritter Abschnitt.

Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerkseigenthumes.

Erstes Kapitel.

V o m S c h ü r f e n .

§. 25.

Erlaubniß zum Schürfen.

Das Recht, mit den in diesem Gesetze bezeichneten Wirkungen (§.§. 26, 32, 35, 43) alle oder gewisse der im §. 2 bezeichneten Mineralien aufsuchen zu dürfen (Schürfen), wird von dem Bergamte durch Ausstellung eines Schürfscheines ertheilt. Wenn es sich um Salz oder Salzquellen handelt, ist hierzu vorgängige Genehmigung des Staats-Ministeriums erforderlich.

§. 26.

Schürffeld.

Das Schürffeld ist nach seinen Grenzen (§. 50) im Schürfscheine genau zu bestimmen; es darf aber eine Ausdehnung von Einhunderttausend Quadrat-lachtern nicht überschreiten.

Innerhalb dieser Grenzen dürfen nicht gleichzeitig an verschiedene Personen Schürfscheine auf dieselben Mineralien ertheilt werden.

An einen und denselben Schürfer dürfen gleichzeitig mehrere Schürfscheine nur dann ertheilt werden, wenn die verschiedenen Schürffelder einen Abstand von mindestens Eintausend Lachtern in kürzester Linie von einander haben.

§. 27.

Dauer der Schürferlaubnis.

Die Dauer der Gültigkeit der Schürfscheine ist bei Ertheilung derselben nach Ermessen der Bergbehörde, jedoch nicht über ein Jahr hinaus, zu bestimmen.

Eine Verlängerung der Schürffrist kann ertheilt werden, wenn der Schürfer an dem Beginne oder der Beendigung seiner Schürfarbeiten ohne sein Verschulden nachweislich behindert worden ist.

Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, so darf dem Schürfer auf dasselbe Schürffeld innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre nach Ablauf der Schürffrist eine neue Schürferlaubnis nicht ertheilt werden.

§. 28.

Schürfen im verliehenen Felde.

In einem bereits verliehenen Felde darf nur dann Erlaubniß zum Schürfen ertheilt werden, wenn die Verleihung auf einzelne bestimmte Mineralien ertheilt ist und auf andere Mineralien geschürft werden soll; in diesem Falle sind die Mineralien, auf welche zu schürfen Erlaubniß ertheilt wird, namentlich anzugeben.

§. 29.

Verbot des Schürfens an gewissen Orten.

Unter und in der Nähe von Gebäuden, eingefriedigten Hofstellen und Brunnen, bis zu einer Entfernung von zehn Rächtern im Umkreise, ingleichen in Gärten und Parkanlagen, sowie in unterirdischen Bauanlagen, als Gruben, Kellern, Tunneln und dergleichen, ist das Schürfen ohne Zustimmung des Eigenthümers nicht gestattet.

Auch wenn diese ertheilt ist, kann die Erlaubniß zum Schürfen an den eben genannten Orten sowohl, als an anderen Stellen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder aus sonstigen überwiegenden Rücksichten auf das Gemeinwohl und das Staats-Interesse versagt werden, und es hat darüber bei entstehenden Zweifeln das Bergamt bei dem Staats-Ministerium anzufragen; ohne dessen Genehmigung insbesondere auch das Schürfen auf öffentlichen Straßen und Eisenbahnen, an Wasserschuttbauten und Wasserleitungen, an den Landesgrenzen, in Ortschaften, auf und in der Nähe aller zum öffentlichen Bedarfe dienenden Anlagen nicht gestattet ist.

In Friedhöfen ist das Schürfen verboten.

§. 30.

Verbot des nutzlosen Schürfens.

Die Ausstellung eines Schürfscheines in Beziehung auf fremden Grund und Boden ist, insofern nicht der Eigenthümer des letzteren einwilligt, zu versagen, wenn sich nach dem sachverständigen Ermessen der Behörde vermöge der vorliegenden Verhältnisse voraussetzen läßt, daß das Schürfen ganz nutzlos seyn würde.

§. 31.

Verpflichtung des Schürfers bei Verrichtung der Schürfarbeiten.

Der Schürfer ist verbunden, die Schürfarbeiten unter Aufsicht des Bergamtes nach den Regeln der Bergbaukunst so vorzunehmen, daß weder für die Arbeiter oder für die Bewohner der Oberfläche eine Gefahr erwachse, noch bei dem Beginne der Schürfarbeit anstehende Feldfrüchte Beschädigung erleiden, noch sonst der Grundeigenthümer ohne Noth belästigt werde, ingleichen offene Schürfe so zu verwahren, daß keine Verunglückung von Menschen und Thieren zu befürchten ist.

§. 32.

Verbindlichkeit des Grundeigenthümers, das Schürfen zu gestatten.

Der Schürfer muß vor dem Beginne seiner Arbeiten dem Grundeigenthümer den Schürfschein vorzeigen. Letzterer ist verpflichtet, das Schürfen auf seinem Grundeigenthume, mit Ausnahme der im §. 29 gedachten Fälle, zu gestatten, kann aber vorher die Bestellung der im §. 33 gedachten Kaution verlangen.

§. 33.

Entschädigung des Grundeigenthümers.

Der Schürfer hat für alle durch das Schürfen verursachten erweislichen Schäden vollständigen Ersatz zu leisten und deßhalb, auf Verlangen, vor Beginn der Schürfarbeiten eine Kaution bei dem Bergamte zu bestellen, deren Betrag in Ermangelung einer Vereinigung der Interessenten von dem Bergamte, geeigneten Falles nach Vernehmung Sachverständiger, zu bestimmen ist.

§. 34.

Ermittelung der Schäden.

Entstehen wegen Vergütung der durch das Schürfen erwachsenen Schäden Differenzen, welche von dem Bergamte in Güte nicht beseitigt werden können, so tritt das im sechsten Abschnitte §. 128 vorgeschriebene Taxations-Verfahren und beziehentlich, nach §. 130, der Rechtsweg ein. Zu diesem Ende steht es einem Jeden der Interessenten frei, die Taxation der muthmaßlich durch das

Schürfen erwachsenden Schäden vor Angriff der Schürfarbeiten bewirken zu lassen.

Die Kosten der Taxation sind vom Schürfer zu tragen.

§. 35.

Rechte an den bei den Schürf- und Aufschluß-Arbeiten gewonnenen Mineralien.

Der Schürfer erlangt das Eigenthum an den bei den Schürf- und Aufschluß-Arbeiten gewonnenen, nach dem ersten Abschnitte §. 1 ff. verleihbaren und einem Dritten nicht bereits verliehenen Mineralien.

Andere nutzbare Mineralien, Steine und Erdbarten kann der Eigenthümer der Oberfläche, wenn sie der Schürfer nicht zur Befestigung oder Einfüllung der Schürfe wieder bedarf, als sein Eigenthum in Anspruch nehmen; er ist jedoch diesfalls verbunden, dem Schürfer die auf deren Gewinnung verwendeten Kosten zu erstatten.

§. 36.

Einebnung der Schürfe.

Der Schürfer muß, wenn er die Schürfarbeit aufgibt, die Schürfe wieder zufüllen und einebnen, vorher aber dem Bergamte Anzeige davon machen. Thut er Ersteres nicht, so hat solches das Bergamt auf dessen Kosten bewirken zu lassen.

Der Schürfer muß dem Bergamte auf dessen Verlangen vor Beginn der Schürfarbeiten eine Kaution deshalb bestellen.

§. 37.

Verbot der Einebnung der Schürfe ohne bergamtliche Genehmigung.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung des Bergamtes einen Schurf einebnet, fällt in eine Strafe von fünf Thalern und ist verbunden, den Schurf nach der Anordnung des Bergamtes wieder aufzumachen, demnächst wieder zuzufüllen und einzuebnen.

§. 38.

Verlust der Schürferlaubniß wegen Kontravention.

Dem Schürfer, welcher die für das Schürfen im Gesetze gegebenen oder ihm sonst durch die Bergbehörde in Gemäßheit desselben speziell ertheilten Vorschriften übertritt, kann, nach vorgängiger Androhung, in Wiederholungsfällen die Schürferlaubniß entzogen werden.

§. 39.

Regal-Bergbau des Fiskus.

Der Fiskus bedarf zu den für ihn zu unternehmenden Schürfarbeiten eines Schürfscheines nicht. Es genügt vorgängige Eröffnung der darauf ge-

richteten Absicht bei dem Bergamte, welches, ohnbeschadet früherer Anmeldungen Dritter, nach dem Antrage, jedoch innerhalb der gesetzlichen Grenzen und Voraussetzungen, das Schürffeld zu bestimmen und da nöthig abzustecken, auch die betroffenen Grundeigenthümer durch den Gemeindevorstand zu benachrichtigen hat. Zur Kautions-Leistung ist der Fiskus nicht verpflichtet.

Nach Ablauf des für die Dauer der Gültigkeit eines Schürffscheines im §. 27 vorgeschriebenen, längsten Zeitraumes gilt das Schürffeld für frei, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist die Eingangs erwähnte Eröffnung wiederholt ist.

Zweites Kapitel.

V o m M u t h e n.

§. 40.

Muthung.

Wer das Recht erlangen will, verleihbare Mineralien (§. 2) innerhalb eines gewissen Bezirkes zu gewinnen, muß bei dem Bergamte Muthung einlegen, d. h. die Verleihung begehren (§. 48).

§. 41.

Erfordernisse derselben.

Zur Gültigkeit einer Muthung ist es erforderlich, daß der Muther dem Bergamte die Mineralien, deren Verleihung er begehrt, sowie die Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubenfeldes angebe, ingleichen die Existenz wenigstens eines verleihbaren Minerals innerhalb des begehrten Distriktes nachweise und daß das Feld in Bezug auf die zu verleihenden Mineralien frei sey.

§. 42.

Anbringen derselben.

Die Muthung ist entweder schriftlich in zwei gleichlautenden Muthzetteln oder zu Protokoll anzubringen.

Das Bergamt hat auf den Muthzetteln oder im Protokolle Tag und Stunde des Anbringens zu bemerken und dem Muther das eine Exemplar der ersteren oder eine Abschrift des letztern auszuhändigen.

§. 43.

Vorrecht des Schürfers.

Der Schürfer hat, hinsichtlich der in der Schürferlaubniß begriffenen Mineralien, in dem ihm überwiesenen Schürffelde während der Dauer der Schürffrist (§. 27) ein Vorrecht zum Muthen.

Eine Muthung innerhalb eines fremden Schürfsbezirkes ist zwar vom Bergamte anzunehmen, tritt aber nur dann in Wirksamkeit, wenn der Schürfer auf sein Vorrecht entweder ausdrücklich verzichtet, oder davon während der Dauer der Schürffrist keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 44.

Vorrecht des älteren Muthers.

In anderen Fällen hat bei der Kollision mehrerer Muthungen der ältere Muther das Vorrecht vor dem jüngern.

Sind mehre Muthungen gleichzeitig angebracht worden, so steht den Muthern das Recht auf Eigenthumsgemeinschaft zu.

§. 45.

Rechte des Muthers an den bei den Aufschlußarbeiten gewonnenen Mineralien.

Der Inhalt des §. 35 gilt gleichmäßig auch für den Muther in Ansehung der bei den Aufschlußarbeiten gewonnenen Mineralien.

§. 46.

Regal-Bergbau des Fiskus.

An Stelle der Muthung tritt, wenn der Fiskus das im §. 40 bezeichnete Recht üben will, eine hierauf gerichtete Eröffnung bei dem Bergamte, unter Beibringung der Erfordernisse des §. 41.

§. 47.

Wirksamkeit früherer Muthungen.

Die bei dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden Muthungen sind binnen drei Monaten, von diesem Zeitpunkte ab, nach Vorschrift des Gesetzes von Neuem anzubringen, widrigenfalls sie mit allen (nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen damit verbundenen) Wirkungen erlöschen. Erneuerungen der bei dem Eintritte des Gesetzes bereits bestehenden Muthungen erfolgen sportelfrei.

Drittes Kapitel.

V o m B e r l e i h e n.

§. 48.

Verleihung.

Durch eine gültige Muthung erlangt der Muther einen rechtlichen Anspruch auf Verleihung des von ihm gemutheten Grubenfeldes.

Die Verleihung desselben ertheilt ihm das, jeden Dritten ausschließende Recht, die im Grubenfelde befindlichen, in der Verleihung bezeichneten Mine-

ralien in dem Grubenfelde aufzusuchen, zu gewinnen und die dazu erforderlichen Vorrichtungen zu treffen.

Verleihungen können nicht auf Widerruf gegeben werden.

§. 49.

Begrenzungsart und Größe des Grubenfeldes.

Die Verleihung des Grubenfeldes erfolgt nach Flächen, welche auf der Erdoberfläche durch bestimmte Linien begrenzt werden.

Das Grubenfeld umfaßt den Raum, welcher senkrecht unter der Verleihungsfläche liegt und sich bis in die äußerste Tiefe erstreckt.

Das zum Seifen und Raseneisensteingraben verliehene Grubenfeld wird in der Tiefe durch das feste Gestein begrenzt.

Die Größe, Form und Begrenzung des Grubenfeldes hängt, soweit das Feld frei ist, von der Wahl des Muthers ab.

Die Größe des Grubenfeldes wird in Beziehung auf die gesetzlichen Vorschriften im vierten Abschnitte §. 72 und im achten Abschnitte §. 159 nach Maßeinheiten berechnet. Eine solche Maßeinheit wird bei Raseneisensteingrabbereien zu Einhunderttausend Quadrat-Fachtern, bei Seifenwerken zu Zehentausend Quadrat-Fachtern und bei allem übrigen Bergbaue zu Eintausend Quadrat-Fachtern angenommen. Ausfallende Theile von Maßeinheiten werden für voll gerechnet.

Jedes verliehene Grubenfeld muß ein in sich zusammenhängendes ununterbrochenes Feld bilden. Getrennt liegende Maßeinheiten, welche von einem und demselben Muther begehrt werden, können nicht als ein Grubenfeld zusammenge-rechnet werden, sondern es ist ein jedes als ein besonderes Grubenfeld zu verleihen.

Halben und Wäschschlämme können, wenn sie nicht von dem Inhaber des Grubenfeldes, unter dessen Verleihungsfläche sie fallen, kraft seiner Beleihung benutzt werden, mit Bewilligung desselben besonders verliehen werden und zwar nach Maßeinheiten von Einhunderttausend Quadrat-Fachtern, in der Tiefe begrenzt durch das feste Gestein.

§. 50.

Bezeichnung der Grenzen der Grubenfelder.

Die Grenzen des Grubenfeldes sind bei der Verleihung mit Beziehung auf benachbarte, ihrer Lage nach unverrückbare Punkte dergestalt zu bezeichnen, daß dieselben nach dieser Angabe in der Natur mit Sicherheit wiedergefunden werden können.

§. 51.

Termin zur Verleihung.

Sobald die nöthigen Vorerörterungen erledigt sind und ein in dem Gesetze begründetes Bedenken nicht weiter besteht, ist die Verleihung von der Bergbehörde vorzunehmen. Wird zu diesem Behufe oder zum Zwecke der auf die Verleihung bezüglichen Verhandlungen ein Termin anberaumt, so kann der Muther unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß im Falle des Nichterscheinens sein durch die Muthung erlangtes Recht ebenso, wie sein Schürfrecht, für erloschen zu achten sey und der Muther innerhalb eines Jahres keinen Anspruch auf Berücksichtigung mit einem neuen Schürfgesuche oder einer neuen Muthung bezüglich des nämlichen Grubenfeldes oder eines Theiles desselben habe.

§. 52.

Verleihungsurkunde.

Nach erfolgter Verleihung ist dem Beliehenen eine Verleihungsurkunde von der Bergbehörde auszustellen, in welcher

- a) der Name des Beliehenen,
 - b) das demselben verliehene Mineral,
 - c) die Grenzen des Grubenfeldes nach §. 50,
 - d) die Größe desselben in Maßeinheiten, nach §. 49 berechnet, und
 - e) bei einem neuen Berggebäude der demselben beigelegte Name
- anzugeben sind.

§. 53.

Bergbücher.

Das Bergamt hat über die erfolgten Verleihungen ein Buch zu führen, das Bergbuch. In diesem ist für eine jede Grube ein besonderes Folium anzulegen und auf demselben sind die Feldverleihungen und Lossagungen dergestalt einzutragen, daß die Begrenzungsweise und Größe des Grubenfeldes, ingleichen die Namen der Bergwerkseigenthümer jederzeit vollständig daraus ersehen werden können. Auch muß dasselbe einen Hinweis auf die Akten geben, welche die Verleihungsurkunden im Konzepte oder in Abschrift enthalten. Veränderungen in den Personen der Bergwerkseigenthümer sind in diesem Buche durch Abschreiben und Zuschreiben einzutragen.

§. 54.

Vermessung und Versteinung der Grubenfelder.

Das Bergamt hat das verliehene Grubenfeld binnen Jahresfrist, von der erfolgten Verleihung an gerechnet, unter seiner Leitung vom Markscheider vermessen und, da nöthig, versteinen zu lassen.

Die Vermessung mehrerer, während eines Jahres verliehener Grubenfelder hat nach der Zeitfolge der Verleihung zu geschehen.

Auf Antrag des Beliehenen kann die Vermessung und Versteinung auf längere Zeit ausgesetzt werden, wenn und so lange solche dem Bergamte nach den Umständen entbehrlich erscheint.

Ergiebt sich bei der Vermessung, daß das Feld in ein früher verliehenes Feld übergreift, so sind die Grenzen des zu vermessenden Feldes zu beschränken und in der betreffenden Verleihungsurkunde, sowie im Bergbuche die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen.

Zu der förmlichen Vermessung und Versteinung sind, außer dem Beliehenen selbst, auch die benachbarten Grubenfeldbesitzer und die betreffenden Grundbesitzer zuzuziehen und die Ersteren über ihr Anerkenntniß der Grenzpunkte zu Protokoll zu befragen. Erscheinen die Betheiligten, der unter gehöriger Verwarnung an sie erlassenen Vorladung ohnerachtet, in dem Vermessungs-Termine nicht, so ist nichtsdestoweniger die Vermessung vorzunehmen und spätere Einwendungen gegen die Richtigkeit der erfolgten Vermessung und Versteinung sind nicht zu beachten.

§. 55.

Grubenfelder, welche nach der früheren Begrenzungsart verliehen sind.

Als bald nach dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes sind von der obersten Bergbehörde mittelst öffentlicher Bekanntmachung (§. 207) die mit Bergbau Beliehenen aufzufordern, binnen einer präklusiven Frist von sechs Monaten ihre Beleihungen bei dem betreffenden Bergamte anzumelden und zu bescheinigen, dabei auch anzugeben, welche Grenzbestimmung dieselben für ihr Grubenfeld begehren (§. 56).

Diejenigen Dertlichkeiten des Landes, bezüglich deren innerhalb der bestimmten Frist Beleihungen nicht angemeldet und weiter bescheinigt werden, sind für unverliehenes, bezüglich auflässiges (§. 178) Feld zu erachten.

Den Gläubigern eines jeden solchergestalt auflässig gewordenen Berggebäudes steht das Recht zu, binnen einer weiteren, vom Ablaufe der vorgedachten Frist an zu rechnenden, dreimonatlichen präklusiven Frist, auf die gerichtliche Versteigerung des ihnen haftenden Bergwerkseigenthumes anzutragen und

ihre Befriedigung aus demselben zu verlangen. Mit Ablauf dieser weiteren Frist erlöschen die Ansprüche der Gläubiger, auch der hypothekarischen, auf Befriedigung aus dem Bergwerkseigenthume von selbst und es fällt das letztere in's Freie (§. 179).

Bei ausbleibender oder mangelhafter Erklärung über die Feldgrenzbestimmung bleibt solche dem Ermessen der Bergbehörde überlassen. Diesfallsige Anträge nach Ablauf der Frist können nur als neue Muthungen oder Los-sagungen in Betracht kommen.

Die angemeldeten und bescheinigten Beleihungen sind in dem Bergbuche (§. 53) einzutragen.

§. 56.

Fortsetzung.

Die vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach der zeitherigen Verleihungsart verliehenen Grubensfelder sind auf Staatskosten nach der neuen Verleihungsart zu begrenzen und, da nöthig, zu versteinen.

Die Grenzen des Grubensfeldes sind dem betroffenen Grubeneigenthümer im freien unverliehenen Felde nach seiner eigenen Wahl anzuweisen (vergleiche §. 158 Schlußsatz).

Wenn das angrenzende Feld verliehen ist, so sind die Grenzen zwischen den markscheidenden Gruben vom Bergamte zu bestimmen; es bleibt aber diesfalls den Grubeneigenthümern das Recht vorbehalten, die ihnen bis zu dem genannten Zeitpunkte bereits verliehenen Lagerstätten dem Streichen und Fal-len nach in der, der erteilten Verleihung und dem zeitherigen Rechte nach statthaftern, Maße abzubauen.

§. 57.

Bekanntmachung der Verleihungen.

Alle Verleihungen sind von dem Bergamte in den Gemeinden der Fluren, welche von den Grubensfeldern berührt werden, mit Angabe des betroffenen Flurstriches, durch die Gemeindevorstände zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 58.

Berechtigung der Grubeneigenthümer zur Betreibung von Gewerben und Handwerken.

Die Grubeneigenthümer sind berechtigt, zu ihren Bergwerkswegen sowohl unzünftige, als zünftige Gewerbe und Handwerke zu betreiben und hierzu sich eigener Handwerker, welche an die Vorschriften einer zünftigen Erlernung und Gewinnung des Meisterrechtes nicht gebunden sind, zu bedienen.

§. 59.

Rechte an den in einem Grubenfelde gewonnenen unverliehenen Mineralien.

Die in einem Grubenfelde gelegentlich des Abbaues verliehener Mineralien gewonnenen verleihbaren, jedoch unverliehenen Mineralien werden Eigenthum des Grubenfeldbesizers.

Die zu den verleihbaren nicht gehörigen Mineralien bleiben, insoweit sie nicht zu dem Grubenbaue über oder unter Tage als Versatz- oder Mauersteine gebraucht werden, dem Grundeigenthümer und sind ihm, soweit sie bereits gewonnen, auf sein Verlangen gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen.

§. 60.

Kollisionen zwischen verschiedenen Bergbauunternehmungen in einem Grubenfelde.

Wenn ein und dasselbe Grubenfeld zu Gewinnung verschiedener verleihbarer Mineralien an mehrere verschiedene Personen verliehen ist und es treten bei dem Betriebe Kollisionen ein, so ist von dem Bergamte zu erörtern, in welcher Weise der Betrieb von den verschiedenen Grubenfeldeigenthümern zu Vermeidung gegenseitiger Störungen am Angemessensten zu führen sey und demgemäß Bestimmung darüber zu treffen.

Lassen sich die gegenseitigen Störungen auf keine Weise beseitigen, so muß derjenige Grubenbesizer, dessen Beleihung die jüngere ist, weichen und sich einer jeden für nöthig erachteten Beschränkung, ohne Anspruch auf Schadenersatz, fügen.

Der obtinirende Theil hat in allen Fällen dem andren Theile, auf dessen Verlangen, die letzterem verliehenen Mineralien, welche er bei dem Betriebe seiner Grube gewinnt, gegen Erstattung der Gewinnungskosten zu überlassen.

§. 61.

Regal-Bergbau des Fiskus.

Wenn es sich um ein Regal-Bergbauunternehmen des Fiskus handelt, so tritt an Stelle der Verleihung, mit allen rechtlichen Wirkungen derselben, die Zuschreibung des Grubenfeldes im Bergbuche (§. 53).

Viertes Kapitel.

Von den Hülfsbauen.

§. 62.

Hülfsbaue im verliehenen Felde.

Stollen oder Schächte, welche zum vortheilhafteren Betriebe eines Bergwerksunternehmens dienen (Hülfsstollen oder Hülfschächte), werden, insoweit

dieselben in verliehenes eigenes Grubenfeld fallen, nach Maßgabe des §. 48 ff., als in der Verleihung begriffene, insoweit sie in verliehenes fremdes Grubenfeld fallen, im Verhältnisse zu dem Eigenthümer des letztern nach Maßgabe der §§. 109 ff. beurtheilt.

§. 63.

Konzeßion zum Hülfsbaue.

Außerhalb des verliehenen eigenen Feldes dürfen Hülfsbaue nur mit besonderer Bewilligung (Konzeßion) der Bergbehörde angelegt und betrieben werden.

Der bewilligte Hülfsbau wird dem Grubenfelde des Bewerbers als Zubehör in dem Bergbuche zugeschrieben.

§. 64.

Fortsetzung.

Sucht ein Bergwerksbesitzer um Konzeßion zu einem Hülfsbaue aus freiem Felde zu seinem eigenen Werke nach, so ist ihm derselbe, wenn sich nach angestellter Erörterung kein Bedenken gegen die Zulässigkeit der Konzeßion ergiebt, zu bewilligen.

§. 65.

Fortsetzung.

Wird die Konzeßion zu einem Hülfsbaue von einem Grubenbesitzer in Gemeinschaft mit einem fremden Unternehmer oder von mehreren hülfsbedürftigen Grubenbesitzern gemeinschaftlich nachgesucht, so ist dem Gesuche im ersten Falle das Uebereinkommen zwischen dem Unternehmer und dem Hülfsbedürftigen, im zweiten Falle das Uebereinkommen der Bergwerksbesitzer, welche sich zu dem gemeinschaftlichen Baue vereinigen, über die Art und Zeit der Ausführung und über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beizulegen.

Zugleich muß der ganze Betriebsplan unter Erläuterung mit Tag- und Grubenkarten vorgelegt werden.

Die Bewilligung eines solchen Hülfsbaues kann nur nach vorausgegangener Erhebung aller örtlichen Verhältnisse, dann nach erkannter Zulässigkeit und Nothwendigkeit desselben erfolgen und ist in Gemäßheit der hierüber zu treffenden Uebereinkunft den betroffenen Bergwerkseigenthümern als Zubehör im Bergbuche ebenso anzuschreiben, wie darin die von den hülfsbedürftigen Werkbesitzern übernommenen, als Lasten ihres Bergwerkseigenthumes einzutragenden, Verbindlichkeiten zu notiren sind.

§. 66.

Verhältniß der Hülfsbaue zu späteren Verleihungen.

Durch die spätere Verleihung des freien Feldes, in welchem ein Hülfsbau bewilligt worden ist, an einen andern Unternehmer, wird der Fortbestand des Hülfsbaues nicht beeinträchtigt.

§. 67.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für Gruben überhaupt gegeben sind, gelten auch für die Hülfsbaue, insoweit solches mit deren Natur vereinbar ist.

Mit der Konzession wird auch das Eigenthumsrecht an allen im unverliehenen Felde bei dem Hülfsbaue gewonnenen verleihbaren Mineralien ertheilt.

§. 68.

Regal-Bergbau des Fiskus.

Beabsichtigt der Fiskus für Zwecke seines Bergbaues einen Hülfsbau zu treiben, so bedarf es einer Konzession nicht; es genügt vielmehr die, auf Antrag desselben und nach vorgängiger Erörterung (§.§. 64 und 65) von dem Bergamte zu bewirkende, Eintragung im Bergbuche (§. 63 a lin. 2).

Vierter Abschnitt.

Von dem Betriebe des Bergbaues und der Verwaltung des Bergwerkseigenthumes.

Erstes Kapitel.

Von dem Betriebe des Bergbaues.

§. 69.

Allgemeine Bestimmung.

Der Bergbau ist nicht allein den Vorschriften der Berg-Polizei (§. 70) gemäß, sondern auch mit Beachtung der volkswirthschaftlichen Rücksichten, wie sie §. 71 bezeichnet sind, zu betreiben.

§. 70.

Berg-Polizei.

Die Grubeneigenthümer sind verpflichtet, bei dem Betriebe des Bergbaues den allgemeinen und den von der Bergbehörde besonders ergehenden bergpolizeilichen Vorschriften nachzukommen, insonderheit dafür zu sorgen, daß durch den Betrieb die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Grubenbaue, sowie der Grundstücke und Gebäude der Oberfläche nicht gefährdet, ingleichen daß die unterirdischen Baue,

soweit sie noch nicht völlig verlassen sind, gehörig zugänglich und fahrbar gehalten werden.

Das Bergamt hat über die Erfüllung dieser Pflichten der Grubeneigenthümer Aufsicht zu führen, die nöthigen Anweisungen Behufs Abwendung der zu befürchtenden Nachtheile und Gefahren zu ertheilen, denselben, da nöthig, durch Anwendung von Strafen Nachdruck zu verschaffen und, wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst die erforderlichen Veranstaltungen auf Kosten der Grubeneigenthümer zu treffen.

§. 71.

Volkswirtschaftliche Rücksichten.

Die Grubeneigenthümer sind verbunden, die vorhandenen Mineralschätze auf eine, dem jedesmaligen Stande der Bergbaukunst entsprechende Weise auszubringen; sie haben insbesondere auch

- a) diese Mineralschätze, soweit sich mit Grund erwarten läßt, daß der für den Eigenthümer verbleibende Werth derselben die aufzuwendenden Kosten deckt, möglichst vollständig durch anzulegende Abbaue zu gewinnen und zu ihrer hüttenmännischen oder sonstigen gewerblichen Verwerthung geeignet zu machen;
- b) für Dauer und Nachhalt eines im obigen Sinne vortheilhaften Betriebes zu sorgen und zu solchem Behufe nicht nur Alles, was dessen Fortsetzung wesentlich erschwert und die Wahrnehmbarkeit der Anbrüche gefährdet, zu vermeiden, sondern auch das Grubenfeld, soweit es begründete Aussicht auf Uebertragung der darauf zu verwendenden Kosten gewährt, durch Versuchsbaue in Zeiten gehörig aufzuschließen;
- c) diejenigen Hülfsbaue und Anlagen zur rechten Zeit herzustellen und zu unterhalten, welche zur Erreichung der vorgezeichneten Zwecke erforderlich sind.

§. 72.

Stärke des Grubenbetriebes.

Der Umfang der Kräfte, mit welchen die Grubeneigenthümer den Bergbau nach den vorstehenden Vorschriften (§.§. 70, 71) zu betreiben haben, muß in einem angemessenen Verhältnisse zu der Größe des betreffenden Grubenfeldes stehen.

Ein Grubenfeld, welches nicht mehr als eine Maßeinheit (§. 49) umfaßt, ist wenigstens mit zwei Mann, von welchen jeder täglich, mit Ausnahme der Sonntage und Feiertage, mindestens eine achtstündige Schicht zu verfahren hat, zu belegen, insofern nicht der Alleineigenthümer die Arbeit in Person betreibt.

Von der zweiten Maßeinheit an hat die Belegung von fünf zu fünf Maßeinheiten um je einen Mann zu steigen, so daß in einem Grubenfelde von zwei bis sechs Maßeinheiten drei Mann, in einem von sieben bis elf Maßeinheiten vier Mann u. s. w. angelegt seyn müssen.

Der Belegung des eigenen Grubenfeldes wird es gleich geachtet, wenn der Eigenthümer desselben die vorschriftsmäßige Anzahl Mannschaft bei fremden Unternehmungen, welche den Angriff oder Betrieb seiner Grube befördern, beschäftigt oder zu solchen Unternehmungen Beiträge leistet, wobei letzten Falles Einhundert Thaler jährlicher Kostenbeitrag für einen Mann Belegung gerechnet werden.

Eine geringere Belegung des Grubenfeldes kann nur in besonders geeigneten Fällen, namentlich:

- a) während der ersten sechs Jahre nach erfolgter Verleihung eines Grubenfeldes, dafern dasselbe in dieser Zeit mit der vollen Belegung nicht zweckmäßig in Angriff genommen werden kann;
- b) wenn die Rücksicht auf augenblickliche Gewerbs- oder Handels-Verhältnisse und deren Einfluß auf die Produktion des Bergbaues dies erfordert,

nach dem Ermessen der Bergbehörde nachgelassen werden.

§. 73.

Zeitweilige Einstellung des Grubenbetriebes.

Der Betrieb einer Grube darf, wenn ihn nicht natürliche Ereignisse, als: Wassersnoth, Brüche u. s. w., verhindern, ohne Genehmigung der Bergbehörde nicht ausgesetzt werden.

Diese Genehmigung kann, wenn es das Interesse des Grubeneigenthümers erfordert, vom Bergamte bis zu einem Jahre, vom Staats-Ministerium bis zu fünf Jahren ertheilt werden.

§. 74.

Aufsicht des Bergamtes.

Das Bergamt hat Aufsicht zu führen, daß der Betrieb in Gemäßheit der S.S. 71, 72 und 73 erfolge.

Es hat den Bergbau-Unternehmern mit sachverständigem Rathe behülflich und für thunlichste Beseitigung etwaiger Hindernisse besorgt zu seyn, den Vortheil derselben bestens zu befördern und ihnen überhaupt bei ihrem Betriebe, so lange er den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, möglichste Freiheit zu lassen, im entgegengesetzten Falle aber gebietend oder verbiethend einzuschreiten.

§. 75.

Betriebspläne.

Die Grubeneigenthümer haben Betriebspläne für ihre Gruben auf gewisse, durch das Bergamt zu bestimmende Zeiträume zu entwerfen und bei dieser Behörde einzureichen.

Diese Betriebspläne sind von dem Bergamte nach den §§. 69 bis 72 vorgeschriebenen Gesichtspunkten zu prüfen und, da nöthig, unter Benehmung mit den Grubeneigenthümern abzuändern.

Wenn es die Grubeneigenthümer ausdrücklich verlangen, oder, wenn sie binnen der ihnen von dem Bergamte hierzu bestellten Frist die Betriebspläne nicht einreichen, können letztere von dem Bergamte auf Kosten der Grubeneigenthümer entworfen werden.

Von der Einreichung solcher Betriebspläne kann bei mangelndem Bedürfnisse das Staats-Ministerium dispensiren.

§. 76.

Differenzen hierüber.

Sind bei der nach §. 75 vorzunehmenden Feststellung der Betriebspläne von dem Bergamte Bestimmungen oder Abänderungen getroffen worden, bei denen sich die Grubeneigenthümer nicht beruhigen, so ist der Widerspruch derselben dem Staats-Ministerium vorzutragen, bei dessen Entscheidung es bewendet.

Handelt es sich dabei um bergmännisch-technische Fragen, so muß die Vernehmung eines unbetheiligten Sachverständigen der zuletzt gedachten Entscheidung vorausgehen, die Kosten aber der Reklamant tragen, wenn die Entscheidung wider ihn ausfällt.

§. 77.

Abänderung der Betriebspläne.

Machen sich während der Betriebsführung Abänderungen des festgestellten Betriebsplanes dadurch, daß die bei dessen Aufstellung befolgten Voraussetzungen nicht eingetreten sind, oder aus einem andern triftigen Grunde nothwendig, so ist eine angemessene Abänderung des Betriebsplanes in derselben Weise, in welcher der ursprüngliche Plan festgestellt wird, zu bewirken.

§. 78.

Ausführung der Betriebspläne.

Die Grubeneigenthümer haben für die Ausführung der Betriebspläne zu sorgen, beziehungsweise solche durch ihre Gruben-Offizianten bewirken zu lassen.

Die Grubeneigenthümer sind dem Bergamte dafür verantwortlich, daß der Grubenbetrieb den festgestellten Betriebsplänen gemäß geführt werde.

Bei Zuwiderhandlungen sind die Grubeneigenthümer von dem Bergamte, unter entsprechender Androhung, zu Beobachtung des Betriebsplanes anzuhalten; leisten sie der diesfälligen Aufforderung nicht Folge und können sie sich hierüber nicht durch Gründe, welche das Bergamt, oder auf Reklamation nach dem §. 76 vorgeschriebenen Verfahren das Staats-Ministerium für ausreichend anerkennt, rechtfertigen, so hat das Bergamt die erforderlichen Veranstellungen auf Kosten der Grube zu treffen, oder es kann, wenn eine nach Befinden der Umstände von dem Bergamte unmittelbar an den oder die Bergwerkseigenthümer bei Strafe des Verlustes des Bergwerkseigenthumes erlassene Aufforderung zur Beschaffung der nöthigen Mittel ohne Erfolg geblieben ist, dieser Verlust von dem Bergamte ausgesprochen und nach §. 176 ff. verfahren werden.

§. 79.

Weitere Befugnisse der Aufsichtsbehörden.

Auch da, wo Betriebspläne nicht vorliegen (§. 75 am Schlusse), können Grubenbesitzer, welche den Anordnungen des Bergamtes §.§. 70, 74 nicht nachkommen, nach vorgängiger Androhung der Beleihungsentziehung, im fortwährenden Angehorsamsfalle der Beleihungsrechte für verlustig erklärt werden.

Bei Reklamationen findet das §. 76 gedachte Verfahren Anwendung.

§. 80.

Risse.

Das Bergamt hat die zur Aufsichtsführung über den Bergbau nöthigen Risse durch einen verpflichteten Markscheider anfertigen zu lassen und die Grubeneigenthümer sind verbunden, die deshalb erwachsenden Kosten zu tragen.

§. 81.

Gemeinnützige Versuche.

Die Grubenbesitzer müssen gestatten, daß auf Anordnung der Behörde in ihren Gruben, mit ihren Apparaten und Arbeitern, Versuche zu gemeinnützigen Zwecken veranstaltet werden, vorausgesetzt, daß ihnen daraus kein Nachtheil erwächst, oder daß dieser vergütet wird.

Unter gleicher Voraussetzung haben sie die von dem Bergamte mit bezüglicher Bescheinigung versehenen Bergbaubeflissenen, ihrer theoretischen und praktischen Ausbildung halber, in den Gruben zuzulassen.

Zweites Kapitel.

Von dem Haushalte der Gruben.

§. 82.

Führung des Haushaltes.

Die Führung des Haushaltes der Gruben bleibt den Grubeneigenthümern überlassen.

Das Bergamt ist zwar berechtigt, sich von demselben stets Kenntniß zu verschaffen, hat aber, außer auf Grund der S.S. 70 bis 74, 78, 79, 83 sowie des dritten Kapitels in diesem Abschnitte und endlich des achten Abschnittes, keinen gebietenden oder verbotenden Einfluß darauf.

§. 83.

Grubenrechnungen.

Die Grubenrechnungen sind von den durch die Grubeneigenthümer hierzu bestellten Offizianten (§. 84 ff.) in der von dem Bergamte allgemein vorzuschreibenden Form und in den dazu bestimmten Terminen den Grubeneigenthümern beziehungsweise dem Grubenvereins-Vorstande abzulegen.

Bezüglich des kleineren Bergbaues bleiben dem Staats-Ministerium Dispensationen oder besondere Anordnungen überlassen.

Das Bergamt ist befugt, zu jeder Zeit von den Grubenrechnungen, Büchern und Belegen Einsicht zu nehmen, sowie sonstige Nachweisungen zu erfordern und die Rechnungen u. in Rücksicht auf das einschlagende Interesse des Fiskus einer Prüfung zu unterwerfen.

Drittes Kapitel.

Von den Gruben-Offizianten und Arbeitern.

§. 84.

Schichtmeister und Steiger.

Für jedes Berggebäude muß ein Schichtmeister und ein Steiger von den Grubeneigenthümern bestellt werden. Unterlassen diese die Bestellung und erweisen sich auch nach vorgängiger Aufforderung des Bergamtes hierin säumig, so sind dieselben mit Strafen dazu anzuhalten; bei fortdauerndem Ungehorsam können denselben die Beleihungsrechte entzogen werden.

Bei Gruben von geringer Wichtigkeit kann jedoch vom Bergamte nachgelassen werden, daß die Funktionen des Schichtmeisters und des Steigers in einer Person vereinigt werden, dafern diese den nach S.S. 85, 86 nöthigen Erfordernissen entspricht.

Die Bestellung einer Person als Schichtmeister oder Steiger für mehrere Gruben ist zulässig, dafern im Interesse der letzteren nach dem Ermessen des Bergamtes kein wesentliches Bedenken dagegen vorhanden ist.

Ob und welche Offizianten außerdem noch zur Verwaltung des Bergwerkeigenthumes erforderlich seyen, bleibt der Bestimmung der Grubeneigenthümer überlassen.

§. 85.

Befähigung der Schichtmeister und Steiger.

Als Schichtmeister und Steiger können nur solche Individuen angestellt werden, welche die dazu nöthigen Kenntnisse erworben und ihre Befähigung zur Verwaltung der in Frage kommenden Stellen, sowie ihre Unbescholtenheit bei dem Bergamte nachgewiesen haben.

§. 86.

Verpflichtung.

Die Gruben-Offizianten sind von dem Bergamte zu verpflichten.

§. 87.

Geschäftskreis des Schichtmeisters.

Der Schichtmeister hat den Betrieb der Grube zu leiten, die zur Ausführung der festgestellten Betriebspläne nöthigen Veranstaltungen in Gemeinschaft mit dem Steiger zu treffen, die Aufsicht über die Steiger und das sonstige Dienst- und Arbeiter-Personal zu führen, die Einnahmen und Ausgaben bei dem Grubenbetriebe zu besorgen, darüber Rechnung zu führen und abzu legen und die Beschlüsse und Aufträge der Grubeneigenthümer in diesen Beziehungen auszuführen.

§. 88.

Geschäftskreis des Steigers.

Dem Steiger liegt die spezielle Leitung und Beaufsichtigung aller Gruben- und Tage-Arbeiten, welche zum Betriebe der Grube nach Maßgabe der Betriebspläne, der polizeilichen Vorschriften, oder der besonderen Anweisung des Schichtmeisters vorzunehmen sind, die Aufsicht über das ihm untergebene Dienst- und Arbeiter-Personal, die Sorge für Bewahrung und Erhaltung des ihm anvertrauten Eigenthumes der Grube, sowie die Verbindlichkeit ob, dem Schichtmeister die nöthigen Rechnungsunterlagen zu gewähren.

§. 89.
Regulativmäßige Bestimmungen.

Das Nähere über den Umfang des Geschäftskreises der Gruben-Offizianten regulativmäßig zu bestimmen, bleibt dem Staats-Ministerium überlassen.

§. 90.
Verantwortlichkeit.

Die Gruben-Offizianten sind für alle Handlungen und Unterlassungen, welche den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Instruktion zuwiderlaufen, den Grubeneigenthümern verantwortlich. Wegen solcher Handlungen, welche den Polizei-Vorschriften (§. 70) und den ihnen von dem Bergamte zugegangenen besonderen Befehlen entgegenlaufen, sind dieselben von dem Bergamte unmittelbar zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

§. 91.

Entlassung.

Die Gruben-Offizianten können von den Grubeneigenthümern, außer in den im Kontrakte etwa bestimmten Fällen, entlassen werden, wenn sie wegen einer der nachverzeichneten Vergehungen, nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung, durch ein Straferkenntniß verurtheilt werden:

- a) wegen Diebstahls und Veruntreuung;
- b) wegen betrügerischer Handlungen;
- c) wegen pflichtwidriger Annahme von Geschenken;
- d) wegen Bestechung;
- e) wegen Verletzung der Dienstpflicht;
- f) wegen Verletzung pflichtmäßiger Verschwiegenheit;
- g) wegen jedes anderen Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen auf Zuchthaus- oder Arbeitshaus-Strafe erkannt worden ist.

Von dem Bergamte kann deren zeitweilige Entfernung vom Dienste, unter Notifikations-Ertheilung an den Grubeneigenthümer, ausgesprochen werden, wenn gegen den Betreffenden durch eine gegen ihn eröffnete Untersuchung dringender Verdacht eines begangenen Verbrechens sich herausstellt, und es kann außerdem dessen Entlassung gefordert werden, wenn er wegen einer der vorhergenannten Vergehungen, nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung, durch ein Straferkenntniß verurtheilt worden ist.

Ebenso kann die Suspension verfügt und, nach Befinden, die Entlassung gefordert werden, wenn es nach den §. 70 angedeuteten polizeilichen Rücksichten nothwendig wird.

Suspendirten Gruben-Offizianten ist einstweilen der Gehalt bis zur Hälfte zu entziehen und ein Stellvertreter zu bestellen.

§. 92.

Konkurrenz der Bergbehörde.

Die Grubeneigenthümer haben das Bergamt von der Annahme und der Entlassung der Gruben-Offizianten, sowie von den nach Befinden mit ihnen abzuschließenden Dienst-Kontrakten und ihnen zu ertheilenden Instruktionen in Kenntniß zu setzen.

Das Bergamt hat zu prüfen, ob der Annahme ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, oder der Dienst-Kontrakt und die Instruktion Etwas enthalten, was den gesetzlichen oder regulativmäßigen Bestimmungen zuwiderläuft, und, dafern das Eine oder das Andere der Fall ist, eine andere Wahl und bezüglich die Abschließung eines andern Kontraktes oder die Ausfertigung einer andern Instruktion zu verlangen.

§. 93.

Pensionirung der Gruben-Offizianten.

Den Gruben-Offizianten bleibt es überlassen, wegen ihrer eigenen Pensionirung, wenn sie im Dienste invalid werden, sowie wegen der ihrer hinterlassenen Angehörigen kontraktlich sich mit den Grubeneigenthümern zu einigen, soweit nicht Knappschaftskassen dafür Sorge tragen (§. 100).

§. 94.

Bergarbeiter.

Das Verhältniß der Grubeneigenthümer zu den Bergarbeitern, d. h. solchen Arbeitern, welche sich zur Verrichtung der Bergarbeit auf bestimmte oder unbestimmte längere Zeit, jedoch nicht tageweise, gegen Gewährung eines Lohnes verpflichten, wird durch den Dienstvertrag bestimmt, welcher Nichts enthalten darf, was diesem Gesetze zuwiderläuft.

§. 95.

Obliegenheiten der Bergarbeiter.

Die Bergarbeiter sind den Bergwerksbesitzern und bezüglich deren Offizianten Achtung, Treue und Gehorsam schuldig. Sie sind der Disziplin derselben, den bestehenden Einrichtungen bezüglich der Arbeitszeit und Arbeitsverrichtung, sowie den ergebenden polizeilichen Vorschriften unterworfen und haben mit dem ihnen anvertrauten Eigenthume der Grubenbesitzer getreulich umzugehen.

Die Bergwerksbesitzer bezüglich deren Offizianten sind befugt, Bergarbeiter, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, durch Disziplinarstrafen, als Ausfeiern oder Strasschichten, zur Ordnung anzuhalten.

Den auf verfabrene Strasschichten ausfallenden Lohn einer Knappschaftsfasse zuzuweisen, bleibt vorbehalten.

§. 96.

Verpflichtungen der Bergwerkseigenthümer gegen die Bergarbeiter.

Die Bergwerkseigenthümer sind verpflichtet, den Bergarbeitern den ordnungsmäßigen Lohn zu den festgesetzten Zeiten und an den bestimmten Orten in baarem Gelde und zwar in gesetzlich zulässigen Münzsorten, mit Ausschluß des Goldes, auszusahlen.

§. 97.

Fortsetzung.

Bei der Erkrankung oder Verunglückung eines Bergarbeiters liegen dem Bergwerkseigenthümer folgende Verpflichtungen ob:

- a) Ist die Erkrankung oder Verunglückung eine unmittelbare Folge der Dienstverrichtungen, ohne daß der Arbeiter durch eigene grobe Fahrlässigkeit solche herbeigeführt hat, so muß der Bergwerkseigenthümer die Kurkosten tragen und dem Arbeiter den vollen Lohn vier Wochen lang gewähren, wenn dieser nicht, nach dem Zeugnisse des Bergarztes oder Physikus, schon früher zur Arbeit wieder fähig ist.
- b) Ist die Erkrankung oder Verunglückung des Arbeiters durch ein Verschulden des Bergwerkseigenthümers oder dessen Offizianten herbeigeführt worden, so muß der Bergwerkseigenthümer sowohl die Kurkosten bezahlen, als auch dem Arbeiter den Lohn bis zu seiner Wiederherstellung und, wenn er zur Arbeit nicht wieder fähig wird, so lange fortgewähren, als derselbe lebt, unbeschadet der dem Arbeiter und den Hinterlassenen desselben außerdem zustehenden rechtlichen Ansprüche auf Entschädigung. Wird der Arbeiter zwar nicht zur Bergarbeit, wohl aber zu anderer Arbeit wieder fähig und findet er zu solcher Gelegenheit, so hat der Bergwerkseigenthümer statt des Lohnes nur die Differenz zwischen diesem Lohne und dem Verdienste, welchen der Arbeiter in seiner neuen Beschäftigung findet, zu gewähren.

Stirbt der Arbeiter in Folge der unter a oder b gedachten Erkrankung oder Verunglückung, so hat der Bergwerkseigenthümer auch die Begräbniskosten zu tragen.

c) Hat sich der Arbeiter eine Erkrankung oder Verunglückung erweislich durch seine eigene grobe Fahrlässigkeit zugezogen, so hat der Bergwerkseigenthümer weder die Kurkosten, noch dem Arbeiter Krankenlohn zu verabreichen.

d) In sonstigen Erkrankungsfällen des Bergarbeiters ist der Bergwerkseigenthümer nur verpflichtet, ihm den Lohn auf die nächsten vier Wochen, von Zeit seiner Erkrankung an, zu reichen.

§. 98.

Konkurrenz und Aufsicht der Bergbehörde.

Dem Bergamte sind die Bergarbeiter vor der Annahme namhaft zu machen; dasselbe ist von deren Entlassung in Kenntniß zu setzen und hat die polizeiliche Aufsicht über dieselben während ihrer Dienstverrichtungen auszuüben.

Das Bergamt kann die Ablegung des Arbeiters fordern, wenn er wegen Diebstahls oder Veruntreuung in Strafe gekommen oder wegen eines andern Verbrechens zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, wenn er sich beharrlichen Ungehorsam gegen polizeiliche Vorschriften oder gegen Anordnungen der fahrenden Beamten zu Schulden kommen läßt, ingleichen, wenn er mit anderen Arbeitern Handlungen verabredet, durch welche die Behörden zu Anordnungen, oder die Grubenbesitzer zur Einräumung von Vortheilen an die Arbeiter genöthigt werden sollen, oder sonst unerlaubter Zwang ausgeübt werden soll.

Das Bergamt kann auch die Entfernung des Arbeiters von der Arbeit verfügen, wenn gegen ihn durch eine wider ihn eröffnete Untersuchung dringender Verdacht des Diebstahls, der Veruntreuung oder eines Verbrechens, welches Zuchthausstrafe nach sich zieht, sich herausstellt.

§. 99.

Knappschaftsvereine.

Für die Bergarbeiter sollen Knappschaftsvereine gebildet werden, welche den Zweck haben, ihren Theilnehmern und deren Angehörigen, nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes, Unterstützungen zu gewähren.

Wenn mit Bergwerken zugleich Gewerbsanlagen, welche nicht unter Aufsicht der Bergbehörden stehen, verbunden sind, so kann, unter Zustimmung der Bergwerkseigenthümer, der Beitritt der bei jenen Gewerbsanlagen beschäftigten Arbeiter zu den Knappschaftsvereinen angeordnet werden.

§. 100.

Fortsetzung.

Die Bestimmung, ob und welche Gruben-Offizianten diese Vereine mit umgreifen sollen (§. 93), ferner die Bestimmung der Bezirke, für welche

Knappschaftsvereine zu gründen sind, sowie deren Beschränkung und Erweiterung, desgleichen die Feststellung der Erfordernisse zur Aufnahme in den Knappschaftsverein und des für jeden Verein zu errichtenden Statuts erfolgt, nachdem Vertreter, sowohl der Arbeiter, als auch der Eigenthümer der Werke, darüber vernommen worden sind, auf den Vorschlag der Bergbehörden durch die Staatsregierung.

Alle in dem festgestellten Bezirke beschäftigten Bergarbeiter bezüglich Gruben-Offizianten, welche zu den im Statute näher bezeichneten Kategorien gehören, sind dem Vereine beizutreten verpflichtet.

S. 101.

Fortsetzung.

Die Leistungen, welche jeder Knappschaftsverein, nach näherer Bestimmung des Statuts, seinen meistberechtigten Mitgliedern mindestens zu gewähren hat, sind:

- 1) in Krankheitsfällen eines Knappschaftsgenossen freie Kur und Arznei für seine Person;
- 2) ein entsprechender Krankenlohn während der Dauer der ohne eignes grobes Verschulden entstandenen Krankheit;
- 3) eine lebenslängliche Invaliden-Unterstützung bei einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Arbeitsunfähigkeit;
- 4) ein Beitrag zu den Begräbniskosten der Mitglieder und Invaliden;
- 5) eine Unterstützung der Witwen auf Lebenszeit, beziehungsweise bis zur etwaigen Wiederverheirathung;
- 6) eine Unterstützung zur Erziehung der Kinder verstorbener Mitglieder und Invaliden bis nach zurückgelegtem vierzehnten Lebensjahre.

Für die Mitglieder der am Wenigsten begünstigten Klasse sind mindestens die unter 1 und 2 genannten Leistungen und, wenn sie bei der Arbeit verunglücken, auch die unter 4 genannten zu gewähren. Soweit und so lange, nach §. 97 oben, der Bergwerkseigenthümer die eine oder die andere dieser Leistungen zu übernehmen hat, tritt die Verpflichtung der Knappschaftskasse nicht ein.

S. 102.

Fortsetzung.

Die zu den im §. 101 bezeichneten Leistungen und zu den sonstigen Bedürfnissen der Knappschaftsvereine erforderlichen Mittel werden nach näherer Bestimmung des Statuts durch Geldbeiträge beschafft, welche die Arbeiter im

Verhältnisse ihres Arbeitslohnes oder in einem entsprechenden Fixum zu entrichten haben und welche für die Bergwerkseigenthümer auf die Hälfte bis zum vollen Betrage des Beitrages der Arbeiter zu bestimmen sind.

Auch zufällige Einnahmen können den Knappschaftskassen durch das Statut zugewiesen werden.

§. 103.

Fortsetzung.

Die näheren Anordnungen in Betreff der inneren Verwaltung dieser Vereine und der Aufsichtsführung über dieselben, insbesondere der Geschäftsführung, des Kasse- und Rechnungs-Wesens, der Leistungspflicht, der Abgaben-Regelung und Beitreibung, welche letztere im Verwaltungswege nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Beitreibung öffentlicher Abgaben erfolgt, bleiben dem Staats-Ministerium überlassen.

§. 104.

Fortsetzung.

Die Knappschaftsvereine erlangen durch die Bestätigung ihrer Statuten die Rechte juristischer Personen mit dem den milden Stiftungen in Bezug auf die Verfolgung ihrer Rechte gegen Dritte zugestandenen, insbesondere auch dem für die Locirung im Konkurse geltenden Vorrechte.

Die Ansprüche der Berechtigten auf die Leistungen dieser Kassen können weder an Dritte übertragen, noch mit Arrest belegt werden.

§. 105.

Versorgung der Arbeiter.

Die Grubeneigenthümer sind verbunden, bei dem Bedarfe von Bergarbeitern zunächst diejenigen, welche früher bereits in Bergarbeit gestanden, jedoch ohne ihr Verschulden dieselbe verloren haben, dafern sie Inländer und noch brauchbar sind, anzunehmen und ihnen den der zu übernehmenden Arbeit entsprechenden Lohn zu gewähren.

§. 106.

Differenzen zwischen Bergwerkseigenthümern, Offizianten und Arbeitern.

Die zwischen Bergwerkseigenthümern und deren Offizianten oder Bergarbeitern, ingleichen die zwischen den Offizianten und Bergarbeitern entstehenden Beschwerden über ordnungswidriges Betragen oder Verhalten gegeneinander sind von den Bergämtern zu erörtern und zu entscheiden.

Civil-Ansprüche, welche aus dem Dienstvertrage zwischen den Genannten, auf dem Grunde dieses Gesetzes oder ausdrücklichen Versprechens, entstehen, gehören vor die betreffenden Gerichte und sind nach Vorschrift des Civil-Prozesses zu verhandeln.

§. 107.

Regulativmäßige Bestimmungen.

Weitere regulativmäßige Bestimmungen über das Verhältniß der Bergarbeiter zu den Bergwerkseigenthümern und deren Offizianten, sowie über die bergbehördliche Beaufsichtigung dieses Verhältnisses und des Arbeiterstandes insbesondere bleiben dem Staats-Ministerium vorbehalten.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Bergbauunternehmer unter sich.

§. 108.

Gegenseitige Hülfeleistung in Unglücksfällen.

Jeder Bergbauunternehmer ist verpflichtet, sobald er von Unglücksfällen in benachbarten Bergwerken Kenntniß erhält, alle seine verfügbaren Arbeiterkräfte und sonstigen Hülfsmittel, soweit es ohne Gefährdung seines eigenen Bergbaues möglich ist, gegen mäßige Vergütung zur Hülfe anzubieten.

§. 109.

Benutzung fremder Betriebsanlagen und Hülfsbaue in fremdem Felde.

Jeder Bergbauunternehmer hat ferner die Pflicht, soweit nach dem Ermessen des Bergamtes sein eigener Bergbau nicht darunter leidet oder gefährdet wird, gegen vollständige Entschädigung zu gestatten:

- a) daß benachbarte Bergbauberechtigte seine Schächte, Strecken, Stollen, Wasser, Wasserhaltungs- und Förderungs-Maschinen, Aufbereitungsanstalten und andere zum Bergwerksbetriebe dienende Anlagen, Brücken, Wege und Stege 2c. mit benutzen. Die Durchführung von Wassern durch sein Feld muß er jedoch nur dann gestatten, wenn dies in oder über der in sein Feld eingebrachten tiefsten Stollensohle geschehen soll;
- b) daß zum vortheilhafteren Betriebe des Baues fremder Gruben in seinem Felde Hülfsbaue angelegt, oder zu anderen Gruben gehörige Hülfsbaue durch sein Grubenfeld getrieben werden (vergleiche §. 62).

Die durch einen Hülfsbau im verliehenen fremden Grubenfelde gewonnenen, in der Verleihung begriffenen Mineralien gehören dem Eigenthümer des Grubenfeldes und sind demselben gegen Ersatz der Gewinnungskosten zu verabfolgen.

§. 110.

Hülfsbaue zu fremden Grubengebäuden.

Kein Unternehmer eines Hülfsbaues ist berechtigt, von dem ihm bei der Verleihung vorgezeichneten Betriebsplane abzuweichen, oder Flügelörter (Seitenbaue) anzulegen, um einer fremden Grube Hülfe zu bringen, so lange es der Besitzer dieser Grube nicht verlangt. Wird jedoch der abweichende Einbau oder Seitenbau mit Zustimmung des Besitzers der hülfsbedürftigen Grube ausgeführt, so hat dieser auch die Kosten dafür zu tragen.

Weigert sich der Besitzer des Hülfsbaues, einen nothwendigen Seitenbau zu treiben, so ist der Besitzer der hülfsbedürftigen Grube berechtigt, ihn auf eigene Kosten vorzunehmen.

§. 111.

Entscheidung der Bergbehörde über die Verpflichtung zur Einräumung der Dienstbarkeit und Entschädigungsleistung.

Das Bergamt hat, wenn sich die Betheiligten über die Einräumung der im §. 109 erwähnten Dienstbarkeiten nicht vereinigen können, nach gepflogener Erörterung, nöthigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, über die Verpflichtung zur Uebernahme der Dienstbarkeit und den Umfang derselben, sowie über den Betrag der zu leistenden Entschädigung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Staats-Ministerium und mit Ausschluß des Rechtsweges, zu entscheiden.

Gegenstand der Entschädigung ist jeder Schaden, welchen der Eigenthümer der betreffenden Grube durch den fremden Grubenbetrieb erleidet; derselbe ist vollständig und auch dann zu ersetzen, wenn er ohne Schuld des Fremden entstanden ist.

In den §. 109 unter a gedachten Fällen ist insbesondere der durch den Gebrauch der betreffenden Anlage für den Inhaber derselben erwachsende Aufwand an Verzinsung des Kapitals, Abnutzung und Unterhaltung, nach Maßgabe der Statt findenden Benutzung, von den Mitbenutzenden zu tragen.

Auf Verlangen des zu entschädigenden Grubeneigenthümers muß der Verpflichtete wegen der zu leistenden Entschädigung eine vom Bergamte zu bestimmende Kaution bei Letzterem bestellen.

§. 112.

Bestätigung der Verträge, Eintrag der Dienstbarkeiten, Wirksamkeit gegen Hypotheken-Gläubiger.

Die Verträge über Dienstbarkeiten der im §. 109 gedachten Art sind dem Bergamte zur Bestätigung vorzulegen, die auf deren Grunde oder auf dem Grunde der Erkenntnisse (§. 111) errichteten Dienstbarkeiten aber im Bergbuche einzutragen.

Die Verträge und Erkenntnisse sind auch gegen die Hypotheken-Gläubiger des dienenden, wie des herrschenden Gutes wirksam.

§. 113.

Zusammentreffen auf Durchschlägen.

Kommen Bergwerksbesitzer mit ihren Grubenbauen auf offenen Durchschlägen zusammen, so haben sie sogleich unter Vermittelung eines Markscheiders zu bestimmen, wo in diesem Durchschlage sich die beiderseitige Feldgrenze befinde, und diese auf geeignete und dauerhafte Weise zu bezeichnen.

Im Falle eines Streites hat das Bergamt auf Ansuchen des einen oder des andern Theiles den beeideten Markscheider zur Ermittlung der Feldgrenze abzuordnen und nach dem Erfolge beide Theile zu verständigen. Bis zur Entscheidung hat jeder Theil seinen Bau am Durchschlage einzustellen, die Durchschlagsstrecke aber auf seiner Seite aufrecht und fahrbar zu erhalten.

§. 114.

Verbindlichkeit zum Ersatze des durch den Grubenbetrieb anderen Gruben zugesügten Schadens.

Wenn ein Grubeneigenthümer durch den Betrieb, welchen er in seinem eigenen Grubenfelde führt, einer anderen Grube Schaden zufügt, so ist er dem Eigenthümer der letzteren dann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er den Schaden durch absichtliches oder fahrlässiges Handeln herbeigeführt oder diejenige Vorsicht anzuwenden unterlassen hat, mit welcher der Schaden ohne Nachtheil für ihn selbst hätte abgewendet werden können.

Sechster Abschnitt.

Von den zwangsweisen Abtretungen und Belastungen zu Bergbauzwecken und von der Vergütung der Bergschäden.

Erstes Kapitel.

Zwangsabtretung und Belastung zu Bergbauzwecken.

§. 115.

Verbindlichkeit zur Abtretung zc. und Gegenstand derselben.

Jeder Grundeigenthümer ist verpflichtet, sein Grundeigenthum, mit Ein- schluß von Gebäuden und Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, gegen vollständige Entschädigung an die Bergwerksunternehmer abzutreten, wenn es bei dem Betriebe des Bergbaues zu Grubenbauen, Halden, Gebäuden, Maschi- nenanlagen, gewöhnlichen und Schienen-Wege, Arbeits- und Lagerungs-Plätzen, Aufbereitungsanstalten, Teichen, Wehren, Wasserläufen und ähnlichen Zwecken, oder in Folge jenes Betriebes und solcher Anlagen aus Rücksichten der öffent- lichen Sicherheit, nothwendig wird.

Erfordern vorgedachte Zwecke und Rücksichten die Bestellung einer Dienst- barkeit auf ein Grundstück oder macht sich in Folge der gedachten Anlagen eine solche nöthig, so ist auch diese Dienstbarkeit, auf Verlangen des Bergbau- unternehmers, gegen gleiche Entschädigung einzuräumen.

§. 116.

Fortsetzung.

Insbesondere ist jeder Grundeigenthümer verpflichtet, die Grenzsteine, welche zu Begrenzung der Grubenfelder oder der Bergbauanlagen innerhalb derselben zu setzen sind, gegen Entschädigung auf seinen Grundstücken zu dulden. Er ist ferner verpflichtet, gegen Entschädigung die in seinen Grundstücken liegenden, zu den §. 115 genannten Zwecken des Bergbaues nöthigen Materialien an Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon und Erde an den Bergwerksunternehmer zu überlassen, sowie die Benutzung und Anlegung der zur Abfuhr dieser Ma- terialien nothwendigen Wege über seine Grundstücke zu gestatten.

§. 117.

Abtretung zc. von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden.

Bei Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden findet zwangsweise Abtretung und Belastung nur dann Statt, wenn solche

- a) zu Fortsetzung eines zur Zeit der beantragten Expropriation bereits in Angriff genommenen Bergbaues erfordert wird, und zugleich
- b) die bergmännischen Anlagen, für welche sie erfordert wird, von der Art sind, daß ihre Verlegung an einen andern Ort ohne wesentliche Beeinträchtigung des Bergbauunternehmens nicht geschehen kann.

§. 118.

Abtretung 2c. von Fabrikgebäuden und dergleichen.

Wird die Abtretung oder Belastung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu Fabriken oder anderen gewerblichen Unternehmungen benutzt oder zur Errichtung von dergleichen in Anspruch genommen werden, oder an deren sonstige Benutzung sich entweder wegen ihrer Größe oder wegen der eigenthümlichen Benutzungsweise ein besonderes national-ökonomisches Interesse knüpft, für Bergwerkszwecke gefordert, so ist über die Zulässigkeit der Expropriation vorerst von der Behörde (§. 129) zu entscheiden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, theils

- a) welche der kollidirenden Unternehmungen bei den bestehenden Verhältnissen des Ortes oder der Gegend den größten national-ökonomischen Vortheil oder die Erwerbsverschaffung für die größere Anzahl von Menschen oder für die längere Zeitdauer erwarten läßt, oder auf die sonstigen Verhältnisse des Bedarfes und des Nahrungsstandes des Ortes und der Gegend von größerem Einflusse ist, theils
- b) welche der kollidirenden Anlagen mit geringerem Nachtheile für das Unternehmen an einen andern Ort verlegt werden kann;
- c) bei gleichen Verhältnissen in den vorgedachten Beziehungen ist dasjenige Unternehmen, welches bereits besteht, vor demjenigen, dessen Errichtung erst beabsichtigt wird, zu berücksichtigen.

§. 119.

Abtretung 2c. der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Grundstücke.

Wird die Abtretung oder Belastung von Grundstücken oder Gebäuden, welche zu polizeilichen oder anderen öffentlichen Zwecken benutzt oder in Anspruch genommen werden, zu Bergwerkszwecken erfordert, so unterliegt die Zulässigkeit der Expropriation ebenfalls der jedesmaligen Entscheidung der Behörde (§. 129).

Hierbei ist in Erwägung zu ziehen, einerseits, welche Wichtigkeit das betreffende Bergwerksunternehmen in volkswirtschaftlicher Beziehung hat und ob dessen Fortsetzung von der Expropriation abhängt, andererseits, von welcher Bedeutung die zu exproprirende Anlage im öffentlichen Interesse ist und ob eine Verlegung derselben ohne wesentliche Beeinträchtigung des letztern Statt finden kann.

§. 120.

Abtretung von Wasserbenutzungs-Rechten.

Wenn die Benutzung von Tagwässern (vergleiche S.S. 157 und 146), welche zu anderen, als Bergbauzwecken bereits in Besitz genommen sind, für Bergwerkszwecke nothwendig ist, so hat die gänzliche oder theilweise Abtretung des Wasserbenutzungs-Rechtes an den Bergwerksunternehmer gegen vollständige Entschädigung des bisher Berechtigten zu erfolgen, dafern das Bergwerksunternehmen nach §. 118 lit. a den Vorzug verdient.

§. 121.

Eigenthümliche und nicht eigenthümliche Abtretung des Grundeigenthumes.

Das zum Bergbau abzutretende Grundeigenthum muß, wenn der eine oder der andere Theil dies verlangt, eigenthümlich an den Bergwerkseigenthümer abgetreten und von letzterem übernommen werden.

Nur dann, wenn eine Bodenfläche, welche zu Gebäuden, gewerblichen oder öffentlichen Anlagen nicht benutzt wird, zu vorübergehenden bergmännischen Zwecken erforderlich ist, so daß sie nach dem Gutachten des Bergamtes nach einem Zeitraume von längstens drei Jahren an den Grundeigenthümer zurückgegeben werden kann, ist jeder Theil zu dem Verlangen berechtigt, daß die Ueberlassung derselben nur auf die Zeit des Gebrauches, längstens auf drei Jahre, gegen Gewährung vollständiger Entschädigung für die entzogene Benutzung erfolge.

§. 122.

Zurückgabe des Grundstückes.

Wenn die Ueberlassung des Grundstückes auf Zeit geschehen ist, so muß der Bergwerksunternehmer das Grundstück bei aufhörendem Bergwerksgebrauche, längstens jedoch binnen drei Jahren (§. 121), in dem Zustande, wie er es übernommen hat, an den Grundeigenthümer zurückgeben, im Falle etwaiger Deterioration desselben aber ihm Schadenersatz leisten. Auf des Grundeigenthümers Verlangen hat er deshalb vorher Sicherheit zu bestellen.

Ist die Beschaffenheit des Grundstückes inzwischen wesentlich und bleibend verändert, so kann der Eigenthümer eigenthümliche Uebernahme verlangen.

§. 123.

Recht des Grundeigenthümers auf den Auslauf ganzer Grundstücke.

Wenn ein Grundstück durch theilweise Expropriation so zerstückelt werden würde, daß nach dem Urtheile der Abschätzungsbehörde (§. 128) die fernere zweckmäßige Benutzung desselben verhindert würde, so kann der Eigenthümer die Expropriation des ganzen Grundstückes oder der betheiligten Grundstückstheile verlangen.

Maßgebend ist hierbei Art. 4 des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Verrabahn erforderlichen zwangsweisen Eigenthumsabtretungen.

§. 124.

Fortsetzung.

Dasselbe kann der Grundeigenthümer verlangen, wenn für sein Grundstück durch die Bergwerksanlage eine künftige erhebliche Benachtheiligung, welche die fernere zweckmäßige Benutzung desselben hindern würde, aus ausreichenden, von der Behörde (§. 129) dafür anerkannten Gründen mit Wahrscheinlichkeit zu befürchten steht.

In solchem Falle ist jedoch nicht sofort zur Expropriation vorzuschreiten, sondern eine Würdigung des Grundstückes vorzunehmen, der Anspruch des Betheiligten vorzubehalten und von dem Bergwerksunternehmer Sicherheit zu bestellen.

§. 125.

Eigenthumsübergang.

Durch die erfolgte Expropriation erlangt der Bergwerksunternehmer das vollständige Eigenthum am expropriirten Grundstücke.

§. 126.

Vorkaufsrecht.

Wenn das expropriirte Grundstück bei aufhörendem Bergwerksgebrauche veräußert werden soll, so steht dem Eigenthümer des Grundstückes, von dem es abgetrennt worden, das Vorkaufsrecht zu dem Preise, welchen ein Fremder

giebt, zu. Er hat aber auch, wenn er diesen Preis nicht zahlen will, das Recht, die Abschätzung des Grundstückes durch Sachverständige nach demjenigen Werthe, welchen es nach den zur Zeit der Wiederabtretung an dem Orte, wo es gelegen, üblichen Preisen derartiger Grundstücke hat, zu beantragen und es muß ihm dann dasselbe gegen Gewährung dieses Werthes wieder überlassen werden.

§. 127.

Nothwendigkeit der Abtretung.

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die Abtretung, Ueberlassung oder Belastung des Grundeigenthumes, bezüglich die Abtretung von Gerechtigkeiten, z. B. des Wasserbenutzungs-Rechtes, für den Bergbau nothwendig ist, steht dem Bergamte zu.

§. 128.

Entscheidung über die Pflicht u. der Abtretung; Abschätzung der abzutretenden Gegenstände.

Anlangend die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange die Abtretung, Ueberlassung oder Belastung nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erfolgen habe, ingleichen die Abschätzung der in Frage kommenden Gegenstände und die Ermittlung und Feststellung der zu leistenden Entschädigungen, sowie die Bestimmung darüber, welche sonstige Verbindlichkeiten dem Enteigner obliegen, ferner das sonstige Abtretungsverfahren und die Regelung der Verhältnisse dabei konkurrirender Dritter u. s. w., so kommen dafür die Art. 9 bis 36 des Gesetzes vom 26. November 1855 über die bei Anlegung der Werrabahn erforderlichen zwangsweisen Abtretungen, soweit solche der Natur der Sache nach anwendbar und entgegenstehende Vorschriften im gegenwärtigen Gesetze nicht enthalten sind, analog zur Anwendung.

In gleicher Weise haben die Vollzugs- und Schlußbestimmungen des genannten Gesetzes, Art. 37 bis 45, Geltung.

An die Stelle des Kommissars tritt das über das zu enteignende Objekt zuständige Einzelgericht. Es steht den Betheiligten zu, gegen die Würderung im gesetzlichen Instanzenzuge Berufung einzulegen, jedoch nur dann, wenn bei der Würderung vorgeschriebene Formen verletzt oder sonst bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes unbeachtet geblieben sind. Die Berufung ist an eine zehntägige Nothfrist gebunden.

Vom Ergebnisse hat das Gericht dem betreffenden Bergamte Behufs der Wahrnehmung des Erforderlichen Kenntniß zu geben.

Sämmtliche durch das Verfahren erwachsende Kosten tragen die Bergwerkseigenthümer, welche bei der Abtretung betheiligt sind.

Die durch Ungehorsam, Säumniß und begründet gefundene Beschwerden und Berufungen erwachsenden Kosten trägt jedoch der schuldige, bezüglich zurückgewiesene Theil.

§. 129.

Fortsetzung.

In den Fällen der §§. 118, 119, 120, 124 entscheiden über die Pflicht und den Umfang der Abtretung das Bergamt und der Bezirks-Direktor gemeinschaftlich, und wenn sich diese Behörden zu übereinstimmender Entscheidung nicht vereinigen können, ingleichen bei Rekursen gegen die gemeinschaftliche Entscheidung jener Stellen, das Staats-Ministerium.

§. 130.

Ein Rechtsstreit als Incident-Punkt.

Wird bei den vorgedachten Expropriations-Verhandlungen das Bestehen oder der behauptete Umfang eines Privat-Rechtes, welches den Entschädigungsanspruch bedingt, bestritten und findet darüber eine gütliche Vereinigung nicht Statt, so ist diese Streitfrage in den Rechtsweg zu verweisen, und zwar durch ein Dekret, worin dem angeblich Berechtigten aufgegeben wird, daß er bei Verlust seines Anspruches das behauptete Recht binnen vier Wochen von der Eröffnung des Dekretes an mittelst rechtlicher Klage geltend zu machen habe. Erst nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung über das Bestehen oder den Umfang des Rechtes ist mit Feststellung des Entschädigungsanspruches in der geordneten Weise weiter zu verfahren.

§. 131.

Zeitpunkt der Abtretung.

Durch das Abschätzungsverfahren darf die Abtretung oder Ueberlassung des Objectes, bezüglich die Aufgabe des dinglichen Rechtes, um die es sich handelt, nicht aufgehalten werden, vielmehr muß solche im Falle früher eintretenden, durch das Bergamt zu konstatirenden, Bedürfnisses erfolgen, sobald über

die Pflicht und den Umfang der Abtretung, Ueberlassung 1c. entschieden und von dem Bergbauunternehmer die von dem Gerichte zu bestimmende Kaution wegen der künftigen Entschädigungszahlung, auf Verlangen des Betheiligten, geleistet worden ist.

§. 132.

Kollision mehrer Enteignungsanträge.

Wird die Abtretung, Belastung 1c. bezüglich eines und desselben Objectes von mehreren verschiedenen Bergbauunternehmern gleichzeitig gefordert, so wird nach §. 127 von dem Bergamte darüber entschieden, zu wessen Gunsten oder inwieweit für einen jeden derselben die Abtretung, vorausgesetzt, daß und inwieweit sie überhaupt Statt findet, zu erfolgen habe. Maßgebend sind dabei die §. 118 a bis c aufgeführten Rücksichten und der Grad des Bedürfnisses.

§. 133.

Entschädigung für ungangbare Halden.

Die bei dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhandenen, in auflässigem Felde befindlichen, ungangbaren Halden, welche auf fremdem, zum Bergwerksgebrauche nicht ausgekauftem Grund und Boden liegen, sind, wenn sie zu Bergwerkszwecken wieder gebraucht werden, der Expropriation nach Vorschrift dieses Gesetzes unterworfen.

Bis dahin steht die Benutzung der Oberfläche solcher Halden dem Grundeigenthümer unentgeltlich zu.

In Ansehung ihrer Einebnung aber gilt die Vorschrift im §. 181 am Schlusse.

Zweites Kapitel.

Bergütung der Bergschäden.

§. 134.

Allgemeine Verbindlichkeit der Bergwerksunternehmer zur Bergütung der Bergschäden.

Der Schaden, welcher durch den Bergwerksbetrieb an fremden Grundstücken, Gebäuden, Anlagen auf der Oberfläche oder anderen Gegenständen einer Berechtigung zugefügt wird, muß ohne Unterschied, ob der Schaden den Grundeigenthümer, unter dessen Grundstücke die Grubenbaue befindlich sind, oder einen andern, z. B. durch Wasserentziehung oder Behinderung an Ausübung eines Rechtes trifft, durch den Bergwerksunternehmer vollständig ersetzt werden.

§. 135.

Wegfall dieser Verbindlichkeit.

Dem Beschädigten steht aber dann kein Anspruch auf Schadenersatz zu, wenn und insoweit die Grubenbaue, welche Ursache des Schadens sind, schon eher vorhanden waren, als die beschädigten Gebäude oder Anlagen errichtet oder die beeinträchtigten Rechte erworben worden.

§. 136.

Beschränkung des Bergbaues bei Kollisionen mit gewissen Anlagen von überwiegendem Interesse.

Wenn die Errichtung solcher Anlagen auf der Oberfläche, an welche ein überwiegendes öffentliches oder volkswirtschaftliches Interesse (§.§. 118 und 119) sich knüpft, durch den Bergwerksbetrieb gefährdet oder behindert wird, und es läßt sich die Kollision nicht durch Verlegung jener Anlagen oder veränderte Gestaltung derselben beseitigen, so ist der Bergwerksunternehmer zur Ergreifung sicherstellender Vorkehrungen in den bereits geführten Bauten dergestalt anzuhalten und sein Bergwerksbetrieb dergestalt zu beschränken, daß jene Gefährdung oder Behinderung wegfällt.

§. 137.

Entschädigungsansprüche des Bergwerksunternehmers.

• In diesem Falle (§. 136) hat der Unternehmer der Anlage die Kosten der sicherstellenden Vorrichtungen zu tragen und, wenn eine Beschränkung des Bergwerksbetriebes eintritt, dem Bergwerksunternehmer deshalb Entschädigung zu leisten.

§. 138.

Fortsetzung.

Betrifft diese Beschränkung einen zukünftigen Betrieb, so ist die Entschädigung erst dann zu gewähren, wenn der Grubenbetrieb so weit vorgerückt ist, daß dessen Behinderung wirklich eintritt.

§. 139.

Beschränkung der noch nicht begonnenen Bergwerksunternehmungen im Interesse gedachter Anlagen.

Hält es die Bergbehörde für wahrscheinlich, oder liegt ihr die Behauptung eines Betheiligten vor, daß der auf dem Grunde einer nachgesuchten Be-

leihung einzuleitende Bergwerksbetrieb zu Kollisionen der im §. 136 bezeichneten Art führen werde, so hat die Bergbehörde, nach Anhörung der Betheiligten und nöthigenfalls weiterer Erörterung, zunächst eine Verständigung unter den Interessenten über eine alsbald bei der Beleihung hinsichtlich des Grubenfeldes oder des Grubenbetriebes zu treffende Beschränkung zu versuchen und letztere im Falle des Gelingens eintreten zu lassen. Mißlingt dieser Versuch, so ist nach Maßgabe des §. 141 zu verfahren. Ein Anspruch auf Vergütung wegen solcher bei der Beleihung getroffener Beschränkungen steht dem Bergbauunternehmer nicht zu.

§. 140.

Befugniß der Bergbehörden und Bergwerksunternehmer, fremde Grundstücke zu begehen und Untersuchungen daselbst vorzunehmen.

Die Grundbesitzer müssen den Bergbehörden und deren Organen, sowie den Bergwerksunternehmern und deren Offizianten gestatten, ihre Grundstücke Behufs der im Bergwerks-Interesse vorzunehmenden Erörterungen zu begehen und auf denselben Bodenuntersuchungen, bezüglich bis in das feste Gestein nieder, anzustellen. Es muß ihnen aber nicht allein der dadurch erwachsende Schaden vollständig vergütet, sondern auch jene Absicht vor deren Ausführung bekannt gemacht und bezüglich von den Bergwerksunternehmern und deren Offizianten die von dem Bergamte hierzu erhaltene Autorisation nachgewiesen werden.

Die Besitzer von Gruben der §. 9 gedachten Art, von Tunneln, Kellern und anderen unterirdischen Räumen, müssen den Bergbehörden und deren Organen auf Anmelden gestatten, ihre Baue und Räume zu befahren und zu betreten, wenn dies im Interesse des Bergbaues nothwendig erscheint.

§. 141.

Entscheidung bei Kollisionen zwischen Bergwerks- und Oberflächen-Anlagen.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Bergwerksunternehmer im Interesse der §. 136 gedachten Anlagen die dort gedachten Vorkehrungen zu treffen habe, oder im Betriebe zu beschränken sey, ist in der §. 129 bezeichneten Weise von den daselbst genannten Behörden nach vorgängiger Erörterung und, nach Befinden, vorgängiger Anhörung von Sachverständigen zu ertheilen.

Die Anordnung der zur Verwirklichung dieser Entscheidung nöthigen Maßregeln liegt dem Bergamte ob.

§. 142.

Verbindlichkeit zur Schädenvergütung.

Ueber die Verbindlichkeit zur Schädenvergütung entscheiden zwar zunächst die §. 129 genannten Behörden im Verwaltungswege, doch steht den Interessenten, welche nicht Bergwerksunternehmer sind, frei, binnen einer dreißigtägigen, vom Tage der Eröffnung der Entscheidung laufenden, präklusiven Frist den Rechtsweg vor der zuständigen Gerichtsbehörde gegen den ihnen gegenüberstehenden Bergwerksunternehmer zu betreten.

§. 143.

Ausmittlung der Schädenvergütung.

Die Ausmittlung der Entschädigungen, welche nach Inhalt dieses Kapitels

a) der Bergwerksunternehmer dem beschädigten Dritten, oder

b) ein Dritter dem Ersteren zu gewähren hat,

findet nach Maßgabe des §. 128, wie bei Expropriations-Fällen, in dem dort angeordneten Verfahren und vor den gleichfalls dort bezeichneten Behörden Statt.

§. 144.

Kosten.

Alle Kosten, welche durch die Ausmittlung der Schäden und die desfallsigen Vorerörterungen erwachsen, fallen demjenigen zur Last, welcher die Entschädigung zu leisten hat. Kosten, welche die durch den Widerspruch des Bergwerksunternehmers in den Fällen des §. 136 ff. erforderlich werdenden Erörterungen veranlassen, hat der Bergwerksbesitzer in den Fällen, wo ihm ein Anspruch auf Entschädigung nicht zusteht, zu tragen.

Im Uebrigen findet der Schlusssatz des §. 128 Anwendung.

Im Falle des Rechtsweges endlich bestimmt sich der Kostenpunkt nach den prozeßrechtlichen Grundsätzen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Gruben- und Tagwasser-Verwendung.

§. 145.

Verfügung über die durch den Bergbau erschrotene Wasser.

a) Innerhalb der Grubenräume.

Das Dispositions-Recht über die durch den Bergbau erschrotene Wasser (Grubenwasser), steht innerhalb der sie erschotenden Grubenräume dem Inhaber des Grubengebäudes, durch welches sie erschoten werden, zu.

§. 146.

b) Außerhalb der Grubenräume.

Dieses Dispositions-Recht (§. 145) erstreckt sich auch über die aus den Grubenbauen, in denen sie erschoten, abfließenden Wasser, so weit, bis sich dieselben in einen gemeinen Wasserlauf (Tagwasser, §. 157) ergossen haben, mit Ausnahme des Zeitraumes, für welchen, und des Theiles, zu welchem solche Grubenwasser, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, an Dritte verliehen sind.

§. 147.

Verleihung ausfließender Grubenwasser.

Werden Grubenwasser der §. 146 gedachten Art ganz oder zum Theil von Dritten in Anspruch genommen, so ist der berechtigte Bergwerksbesitzer durch das Bergamt jedesmal aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist zu erklären, ob und inwieweit er dieselben im Laufe des Zeitraumes, für welchen Verleihung (Konzession) begehrt wird, zum Bergbaubetriebe verwenden und sich vorbehalten wolle.

Wenn und insoweit durch diese Erklärung binnen jener Frist ein Vorbehalt nicht erfolgt, oder der Bergwerksbesitzer von dem vorbehaltenen Rechte während einer weiteren, ihm auf höchstens fünf Jahre zu setzenden Frist keinen Gebrauch macht, so können die Gewässer auch Anderen, in der durch die folgenden Paragraphen bestimmten Weise, verliehen werden.

§. 148.

Fortsetzung.

Die Benutzung dieser Wasser bleibt zunächst dem Bergbaue vorbehalten.

Es kann jedoch, wenn und so lange sie zu Bergwerkszwecken nicht in Anspruch genommen werden, deren einstweilige Benützung zu anderen Zwecken unter der Bedingung von dem Bergamte gestattet werden, daß sie auf sein Erfordern zu jeder Zeit ohne alle Entschädigung zu bergmännischen Zwecken wieder abgetreten werden müssen.

In Bezug auf dergleichen interimistische Benützung hat der Besitzer des Grundstückes, auf welchem die Wassersaige ausmündet, den Vorrang vor Anderen.

§. 149.

Fortsetzung.

Die Uebertragung des Rechtes zur Benützung des §. 141 gedachten, verfügbaren Grubenwassers an dritte Bergbauunternehmer erfolgt durch Konzessions-Ertheilung von Seiten des Bergamtes, unter Eintragung des Rechtes in das Bergbuch.

Das Bergamt hat nach Rücksichten des Bedürfnisses und der Zweckmäßigkeit, mit Beachtung konkurrirender öffentlicher und Privat-Interessen, die Bedingungen der Verleihung festzustellen, die Menge des Gefälles, die Art und Weise, sowie die Zeitdauer der Benützung zu bestimmen und letztere zu regeln, da, wo die Bedürfnisse mehrerer Kompetenten gleichzeitig zu befriedigen sind, das Gefälle gehörig zu vertheilen und den Grad des Bedürfnisses zu berücksichtigen, die Beschränkung auf den nothwendigen Wasserbedarf vorzubehalten, Behufs der Herbeiführung einer solchen Beschränkung sowohl, als des Ersparnisses an Wasser mittelst sachgemäßer Verbesserung der Wasseranlagen durch den Konzessionar selbst oder durch dabei betheiligte Dritte u., das Erforderliche gleichfalls vorzubehalten und anzuordnen, auch die Fälle zu bestimmen, in denen der Konzessionar seines Rechtes verlustig werde.

Das Bergamt hat darauf zu sehen, daß die Bedingungen der Verleihung erfüllt werden und den Konzessionar nöthigenfalls mit Strafe dazu anzuhalten, eventuell die Konzession, nach vorgängiger Androhung, zurückzuziehen.

§. 150.

Konkurrenz mehrerer Gesuche um Verleihung.

Wenn ein und dasselbe Wasser für mehrere Bergbauunternehmungen begehrt wird und das Bedürfniß aller konkurrirenden Anlagen durch eine Vertheilung

der Menge, des Gefälles oder der Gebrauchszeit des Wassers nicht befriedigt werden kann, so ist dasjenige Unternehmen vorzugsweise zu berücksichtigen, welches einen größern volkswirtschaftlichen Werth hat. Bei hiernach gleichen oder nicht wesentlich verschiedenen Verhältnissen ist derjenigen Anlage der Vorzug zu geben, welche durch die Natur der Sache ausschließend an einen bestimmten Ort gebunden ist, und, wenn auch in dieser Beziehung die Verhältnisse sich gleich sind, derjenigen, für welche das Wasser zuerst in Anspruch genommen worden ist.

§. 151.

Bestimmung rücksichtlich der früher ertheilten Verleihungen.

Die vor Geltung dieses Gesetzes ertheilten Verleihungen von Wassern der §. 146 gedachten Art bleiben bestehen und die Rechte der Beliehenen sind nach den betreffenden Verleihungsurkunden zu beurtheilen.

§. 152.

Fortsetzung.

Sind in den betreffenden Verleihungsurkunden genaue Bestimmungen über die Menge, Benutzungszeiten, Gefällverhältnisse u. s. w. des zu benutzenden Wassers nicht vorhanden; so kann der Beliehene ein Mehreres nicht in Anspruch nehmen, als nach der thatsächlichen Einrichtung der Werke und Anlagen zur Erreichung ihres Zweckes, in Gemäßheit richtiger technischer Grundsätze, gebraucht wird.

§. 153.

Fortsetzung.

Sind in den Verleihungsurkunden genaue Bestimmungen gegeben, so ist diesen nachzugehen.

Ist jedoch mehr Wasser vorhanden, als der Beliehene zur Zeit bedarf, so kann eine interimistische Verleihung des, dem Beliehenen für jetzt nicht nöthigen, Wassers Statt finden.

§. 154.

Verbindlichkeit der Grundstücksbesitzer zur Aufnahme der Bergwerkswasser;
Entschädigung derselben.

Die Grundstücksbesitzer sind nach den im sechsten Abschnitte festgestellten Grundsätzen verbunden, die durch den Bergbau erschrotenen Wasser, da, wo sie durch

natürlichen Abfluß oder künstliche Veranstaltung an den Tag kommen und weiterhin, aufzunehmen und über ihre Grundstücke leiten und abfließen zu lassen.

Die den Grundstücksbesitzern dafür zu gewährende Entschädigung ist von dem Eigenthümer des Bergbaues, durch den sie erschroten (§. 145), zu tragen.

In dem Falle, wenn dergleichen Wasser zu nicht bergmännischen Zwecken benutzt werden sollen (§. 148) und diese Benutzung eine Ableitung derselben erfordert, welche nicht im Bedürfnisse des Bergbaues liegt, findet ein gesetzlicher Zwang gegen die Grundstücksbesitzer zur Ueberlassung oder Belastung des hierzu erforderlichen Grundes und Bodens nicht Statt.

§. 135.

Fortsetzung.

Hat der Bergwerksbesitzer dem Grundeigenthümer, über dessen Grund die Wasser abfließen, zur Entschädigung dafür ein für allemal einen Betrag entrichtet, oder eine wiederkehrende Zahlung (Rente) zu leisten, so ist er berechtigt, von Demjenigen, welcher die Wasser benutzt, solange die Benutzung dauert und je nach dem Verhältnisse dieser Benutzung, im ersten Falle die gesetzlichen Zinsen der im Kapitale geleisteten Entschädigung, im zweiten Falle die Vergütung der Rente zu fordern.

§. 136.

Fiskalischer Bergbau.

Begehrt der Fiskus zu seinen Bergwerkszwecken die Benutzung eines aus den Grubenräumen, in denen es erschroten, abfließenden Grubenwassers im Falle des §. 147, so tritt an Stelle der Konzessions-Ertheilung die Zuschreibung im Bergbuche (§. 149) unter den sonst erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen.

§. 137.

Anwendung des Landesgesetzes über fließende Gewässer (Tagwasser).

Wenn bei der Errichtung oder Aenderung von Triebwerken und Anlagen zu Nutzungszwecken an gemeinen fließenden Gewässern (Tagwassern), sowie bei der Bestätigung von Verträgen darüber das Gesetz vom 16. Februar 1854, über den Schutz gegen fließende Gewässer und über die Benutzung derselben, zur Anwendung kommt und Interessen von Bergwerksbesitzern dabei in Frage stehen, soll eine Genehmigung oder Versagung von Seiten des zuständigen Be-

zirks-Direktors nur im Einvernehmen mit dem betreffenden Bergamte erfolgen. Im Falle einer Meinungsverschiedenheit, sowie für den Fall der Berufung entscheidet das Staats-Ministerium.

Handelt es sich bei Anwendung des genannten Gesetzes um eine Beschränkung, Belastung oder Entziehung von Anlagen und Gerechtsamen, welche zu Bergbauzwecken dienen, so ist die Entscheidung der Frage, ob und inwieweit eine solche Beschränkung u. dgl. Statt finden soll, in der §. 141 vorgeschriebenen Weise von den §. 129 genannten Behörden zu ertheilen, die Abschätzung und Entschädigungsausmittlung aber hat, sowie das Expropriations-Verfahren selbst, nach Maßgabe des §. 128 zu geschehen.

Achter Abschnitt.

Von den Bergwerksabgaben.

§. 158.

Fiskalische Abgaben.

Die Bergwerkseigenthümer haben die nachstehend in den §§. 159 und 164 bezeichneten fiskalischen Bergwerksabgaben zu entrichten.

Auch die vor dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes Beliehenen unterliegen diesen Abgaben, wenn sie nicht innerhalb der, in Folge des §. 55 (im Eingange) von der obersten Bergbehörde für die Beleihungsanmeldung zu bestimmenden Frist bei dem Staats-Ministerium erklären, daß sie die Fortentrichtung der zeither von ihnen an den Fiskus zu entrichtenden Abgaben vorziehen. Dafern sie jedoch eine Erstreckung des Feldes über die Grenzen des früher verliehenen, nach §. 56 festzustellenden, hinaus begehren, haben sie sich den durch das gegenwärtige Gesetz bestimmten Abgaben unbedingt zu unterwerfen.

§. 159.

a) Grubenfeld-Abgabe.

Von jedem verliehenen Grubenfeld ist eine Grubenfeld-Abgabe zu entrichten. Sie beträgt quartaliter für jede Maßeinheit (§. 49)

a) wenn das Grubenfeld auf Gold oder Silber verliehen ist,

fünf Groschen;

b) wenn das Grubenfeld auf andere, als die vorbenannten Mineralien verliehen ist,
drei Groschen.

Wenn verschiedene Mineralien in demselben Felde durch dieselbe oder durch verschiedene Verleihungen an eine Person oder an mehrere gemeinschaftlich verliehen worden sind, so wird die Grubenfeld-Abgabe nur einmal und zwar, dafern unter den verliehenen Mineralien Gold oder Silber sich befinden, nach dem höhern Sage erhoben.

§. 160.

Mehrfache Entrichtung dieser Abgabe.

Wenn verschiedene Verleihungen eines und desselben Grubenfeldes an verschiedene Personen in Bezug auf verschiedene Mineralien Statt gefunden haben, so ist die Grubenfeld-Abgabe von einer jeden derselben nach Maßgabe ihrer Beleihung zu entrichten.

§. 161.

Berechnung derselben.

Diese Abgabe ist lediglich nach der Oberflächengröße des Grubenfeldes zu entrichten.

Insofern daher der Eigenthümer des Feldes auf Grund der zeither gültig gewesenen Verleihungsart ferner berechtigt ist, die ihm verliehenen Lagerstätten außerhalb der nach diesem Gesetze festzustellenden Grenzen seines Grubenfeldes abzubauen (vgl. §. 56), hat er in dieser Beziehung eine Grubenfeld-Abgabe nicht zu entrichten.

§. 162.

Termin zur Entrichtung derselben.

Die Grubenfeld-Abgabe ist vor Ablauf eines jeden Quartales von den Grubeneigenthümern an das mit Erhebung der Abgabe beauftragte Rechnungsamt abzuführen.

§. 163.

Vorübergehende Bestimmungen über Entrichtung der Grubenfeld-Abgabe.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo die Begrenzung der vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes verliehenen Grubenfelder nach Flächenfeld, der Vor-

schrift des §. 56 gemäß, erfolgt sein wird, ist die §. 159 geordnete Grubenfeld-Abgabe von solchen Gruben, welche die zeitherigen Abgaben nicht fortentrichten, einstweilen nach Maßgabe des von dem Bergamte vorläufig abzuschätzenden Flächeninhaltes der verliehenen Grubenfelder zu entrichten.

Die Differenz des Betrages der in dieser Zwischenzeit bezahlten Grubenfeld-Abgaben gegen das Ergebniß der definitiven Begrenzung der Grubenfelder ist bezüglich durch Nachzahlung von Seiten der Grubeneigenthümer, oder Rückzahlung von Seiten der betreffenden Kassestelle auszugleichen.

§. 164.

b) Abgabe von der Roh-Produktion.

Von den Roh-Produkten des Bergbaues ist, sofern dieselben nicht im eigenen Bedarfe derselben Grube zu deren nothwendigem Fortbetriebe in Natur verwendet werden, der Zwanzigste (die Abgabe von fünf Prozent der Roh-Produktion) entweder in Natur oder nach dem Werthe des Produktes in Geld, erstern Falles aber entweder im Rohbezuge oder im handelsmäßig aufbereiteten Zustande, je nach Wahl des Fiskus, an denselben zu entrichten. Das Staats-Ministerium hat hierüber das Erforderliche zu bestimmen und der Fiskus, wenn der Zwanzigste von dem aufbereiteten Produkte erhoben wird, nach Verhältniß der Abgaben-Quote zu den Aufbereitungskosten beizutragen.

§. 165.

Berechnung dieser Abgabe in Geld.

Wird die Abgabe in Geld erhoben, so ist bei deren Berechnung der Werth der Mineralien, wie sie in den Handel kommen oder zur hüttenmännischen Verarbeitung abgeliefert werden, mit Abzug der antheiligen Aufbereitungskosten (§. 164) zum Grunde zu legen.

Wo es an direktem Nachweise hierüber fehlt, ist der Werth vom Bergamte durch Abschätzung zu bestimmen.

Ueber Reklamationen gegen diese Bestimmung entscheidet das Staats-Ministerium, nach Anhörung eines Sachverständigen, endgültig.

Die Kosten trägt der Reklamant, wenn die Reklamation eine Herabsetzung nicht zur Folge hat.

§. 166.

Ermittelung der Produkten-Quantität.

Die Quantität der dieser Abgabe unterworfenen Produkte ist von den, vom Staate hierzu bestimmten Beamten zu ermitteln. Auf Verlangen sind die Bergwerksbesitzer gehalten, selbst, oder durch ihre Offizianten die Höhe der Roh-Produktion anzuzeigen und jede sonstige Auskunft zu ertheilen.

Die Mineralien, insoweit sie der Abgabe unterliegen (§. 164), dürfen ohne bergamtliche Erlaubniß von den Grubenbesitzern nicht eher an andere Personen überlassen, oder in eigenen Hüttenanstalten verarbeitet, überhaupt nicht von den bestimmten Aufbewahrungsplätzen entfernt werden, bis die Eingangs erwähnte Ermittlung und, wo die Abgabe in Natur zu entrichten ist, auch die Leistung selbst erfolgt ist.

Die Uebertretung vorstehender Vorschriften, ingleichen wahrheitswidrige Angaben über die Höhe der Roh-Produktion sind für Abgabenhinterziehungen zu erachten und nach §. 171 zu bestrafen.

§. 167.

Zeit der Entrichtung der Roh-Produkten-Abgabe.

Die Abgabe ist nach erfolgter amtlicher Ermittlung ihres Betrages fällig und wird über die Art, den Ort und den Zeitpunkt ihrer Entrichtung vom Staats-Ministerium das Erforderliche bestimmt werden.

§. 168.

Fixation derselben.

In geeigneten Fällen, insbesondere bei Gruben, welche für mehrere Jahre eine gleichmäßige Förderung erwarten lassen, kann das Staats-Ministerium den Grubeneigenthümern gestatten, statt der Abgabe vom Rohertrage ein gewisses, für angemessene Zeiträume zu regulirendes, Fixum zu entrichten.

§. 169.

Abgabenerlaß.

In besonders geeigneten Fällen kann zur Förderung von Bergbauunternehmungen das Staats-Ministerium eine Ermäßigung der Grubenseldabgabe und der Roh-Produkten-Abgabe oder selbst einen zeitweisen gänzlichen Erlaß der Roh-Produkten-Abgabe bewilligen.

§. 170.

Beitreibung der Abgaben.

Die Beitreibung der genannten Bergwerksabgaben erfolgt nach den Bestimmungen, welche über die Beitreibung der Steuern bestehen. Die weitere Regulirung des Beitreibungsverfahrens bleibt dem Verordnungswege vorbehalten.

§. 171.

Hinterziehung der Roh-Produkten-Abgabe und deren Bestrafung.

Die Hinterziehung der Roh-Produkten-Abgabe wird mit dem vierfachen Betrage der, außerdem noch besonders nachzuentrichtenden, Abgabe von dem verschwiegenen oder der Ermittlung entzogenen Produkte bestraft.

Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht ermittelt werden, so tritt eine Strafe von einem bis fünfzig Thalern, sowie bis hundert Thalern im Rückfalle, ein.

§. 172.

Grubenwasser und Hülfsbaue.

Von der Grubenwasser-Benutzung und von Hülfsbauten werden besondere Abgaben an den Fiskus nicht entrichtet.

§. 173.

Unterstützungen für den Bergbau aus Staatskassen.

Eine Verbindlichkeit des Fiskus, Unterstützungen, welche sich nicht auf besondere Rechtstitel gründen, für den Bergbau zu gewähren, findet nicht Statt.

§. 174.

Abgaben an Kirchen &c.

Diejenigen Kirchen, Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen, Städte und andere Korporationen, welche zeither berechtigt waren, von gewissen Gruben eine Quote ihres Ueberschusses (auf ihnen frei zu verbauende Ruxe) oder eine auf andere Weise zu berechnende Abgabe zu fordern, behalten dieses Recht in Ansehung der bei dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bestehenden, ihnen verpflichteten, Gruben auch ferner.

Bergwerke, welche vom letztgedachten Zeitpunkte an verliehen werden, sind nicht verbunden, Abgaben der gedachten Art zu entrichten, mit Ausnahme der-

jenigen, welche etwa an Knappschaftskassen abzugeben sind oder zum Zwecke derselben vorbehalten werden.

Neunter Abschnitt.

Vom Erlöschen des Bergwerkseigenthumes.

§. 175.

Lossagung des Grubenfeldes.

Dem Grubeneigenthümer steht es zu jeder Zeit frei, sein Grubenfeld ganz oder theilweise loszusagen.

Einzelne Theile kann er nur unter der Voraussetzung lossagen, daß sie sich entweder an anderweit verliehenes oder an freies Grubenfeld anschließen. Von der letztern Vorschrift können die Bergbehörden, nach Befinden der Umstände, entbinden.

Die Lossagung erfolgt mittelst Erklärung vor dem Bergamte.

§. 176.

Verlust des Bergwerkseigenthumes zur Strafe.

Der Verlust des Bergwerkseigenthumes zur Strafe (mittelst Entziehung der Beleihung) wird in den durch das Gesetz bestimmten Fällen im Verwaltungswege von dem Bergamte ausgesprochen. Endgültig entscheidet auf erhobene Berufung das Staats-Ministerium. Die Berufung ist an eine präklusive Frist von zehn Tagen gebunden.

Der zeitherige Bergwerkseigenthümer kann binnen der nächsten drei Jahre von Zeit der Beleihungsentziehung an mit demselben Grubenfelde oder mit einem Theile desselben nicht wieder beliehen werden.

§. 177.

Auflässigkeit der Grubengebäude und deren Wirkungen.

Mit der Lossagung, sowie mit dem Zeitpunkte endgültiger Beleihungsentziehung wird das betroffene Berggebäude, bezüglich der losgesagte Theil desselben, auflässig.

Den Gläubigern steht das Recht zu, binnen einer neunzigtägigen präklusiven Frist, von Zeit eingetretener Auflässigkeit an gerechnet, auf gericht-

liche Versteigerung des Bergwerkseigenthumes bei den ordentlichen Gerichtsbehörden anzutragen und ihre Befriedigung aus demselben zu verlangen. Sind Hypotheken auf das Bergwerkseigenthum eingetragen, so sind die Pfandgläubiger in der durch §. 317 des Gesetzes vom 6. Mai 1839, das Recht an Faustpfändern und Hypotheken betreffend, vorgeschriebenen Weise durch spezielle Benachrichtigung, oder, insoweit diese nach der angezogenen Bestimmung nicht Statt findet, durch Ediktal-Aufforderung von Seiten des Bergamtes von der eingetretenen Auflässigkeit in Kenntniß zu setzen, mit Bestimmung einer neunzig-tägigen Frist zur Geltendmachung ihres Pfandrechtes bei dem zuständigen Gerichte.

Nach Ablauf der gedachten Frist erlöschen, wenn kein Antrag auf Versteigerung erfolgt ist, auch die auf dem Bergwerkseigenthume haftenden Hypotheken.

§. 178.

Fortsetzung.

Auflässig gewordenes Grubenfeld kann gemuthet werden; die Verleihung desselben aber kann erst dann erfolgen, wenn es in's Freie gefallen ist (§. 179). Insoweit eine Uebertragung desselben an Dritte in Folge gerichtlicher Versteigerung Statt findet, werden die eingelegten Muthungen ungültig.

§. 179.

Erlöschen des Bergwerkseigenthumes.

Auflässiges Grubenfeld fällt in's Freie, das heißt, es erlöscht das betroffene Bergwerkseigenthum nebst allen im Bergbuche zugeschriebenen Berechtigungen, sobald die Ansprüche der Gläubiger erloschen sind, ohne daß eine Uebertragung des Bergwerkseigenthumes an Dritte im Wege gerichtlicher Versteigerung Statt gefunden hat.

Das Freiwerden ist in dem Bergbuche zu bemerken; die Verleihungs-Urkunden sind, auf Erfordern, an die Bergbehörde zurückzugeben.

Für die durch Lossagung oder Beleihungsentziehung, sowie für die in Folge des Auflässigwerdens und des Freiwerdens von Gruben, insbesondere auch für alle durch die Bekanntmachungen, den Aufruf der Gläubiger und das in Folge hiervon nöthig werdende Versteigerungsverfahren erwachsenden Kosten haftet, wenn letztere aus dem Erlöse der versteigerten Grube nicht gedeckt werden, der vormalige Bergwerkseigenthümer.

§. 180.

Fortsetzung.

Die Auflässigkeit und das Insfreiefallen des Grubensfeldes erstreckt sich auf alle dazu gehörige Grubenbaue, darin angebrachte Vorrichtungen an Gruben-Mauerung und Zimmerung, Versatzklästen, Verdämmungen und andere Versicherungsmittel. Eine nachfolgende neue Beleihung erstreckt sich auf diese Gegenstände mit, soweit sie noch vorhanden sind.

§. 181.

Fortsetzung.

Die über Tage gelegenen, zu Bergwerkszwecken benutzten Gebäude, Grundstücke und Anlagen, sowie alles in den S.S. 179 und 180 nicht benannte Zubehör der Grube bleiben dem letzten Eigenthümer.

Derselbe darf jedoch in dem Grubensfelde unter oder über der Erdoberfläche befindliche Vorrichtungen nicht wegnehmen, wenn dadurch, nach dem Ermessen des Bergamtes, Brüche oder sonstige Gefahren für die Oberfläche und deren Bewohner oder für andere Gruben entstehen können, oder die Wiederaufnahme der Grube unverhältnißmäßig erschwert werden würde. Widrigensfalls ist der Grubenbesitzer zum Ersatze des dadurch veranlaßten Schadens und zu den erforderlichen Wiederherstellungen verbunden.

Ebenso hat derselbe dafür zu sorgen und zu haften, daß die auflässigen Werke in einen für die Bewohner der Oberfläche, für deren Eigenthum und die öffentliche Sicherheit überhaupt gefahrlosen Stand gesetzt werden, und hat er die deshalb nothwendigen Vorkehrungen in und an dem aufgelaassenen Baue vorzunehmen, wie es die Bergbehörde erfordert, deren Befugnisse und Pflichten hierbei nach §. 70 sich bestimmen.

Ungangbare Halden auflässiger, wie nicht auflässiger Gruben dürfen nur mit Genehmigung des betreffenden Bergamtes eingeebnet werden.

§. 182.

Berg-Reservat.

Ungangbare Halden, Tagegebäude und andere Grundstücke, welche auf dem Wege der Zwangsenteignung (Abschnitt VI) in das Eigenthum eines Bergwerksunternehmers gelangt sind, dürfen bei aufhörendem Bergwerksgebrauche nur mit der Bedingung veräußert werden, daß sie zu jeder Zeit gegen Vergütung ihres nach den Vorschriften im sechsten Abschnitte zu ermittelnden Werthes zu Bergwerkszwecken wieder abgetreten werden.

Eine Veräußerung ohne diese Bedingung darf nicht gerichtlich bestätigt werden und es ist das Reservat sowohl in der Zwangsübereignungs-Urkunde, als in jedem folgenden Vertrage, ingleichen in dem Hypotheken-Buche zu bemerken.

§. 183.

Herrenloses Grubenzubehör.

Ist von einer zu Bergbauzwecken gebildeten Korporation nach erfolgtem Freiwerden ihres Grubensfeldes über die zu Zwecken ihres Bergbaues erworbenen Grundstücke, Gebäude, Halben und zu Tage befindlichen Anlagen binnen dreier Jahre nicht anderweit verfügt, so fallen solche als herrenlos dem Fiskus anheim.

§. 184.

Karten und Risse.

Wenn Bergbauberechtigungen auf irgend eine Art erlöschen, so müssen alle Karten, Risse und dergleichen, welche sich auf den aufgelaassenen oder entzogenen Bau allein beziehen, dem Bergamte zur Verwahrung gegeben werden.

Die Einsicht und Abzeichnung dieser Karten u. steht jedem neuen Aufnehmer des Baues frei.

Behnter Abschnitt.

Von den Behörden in Bergsachen.

Erstes Kapitel.

Zuständigkeit der Behörden in Bergsachen.

§. 185.

Errichtung der Bergämter.

Für die Angelegenheiten des Bergbaues (§. 1) und die Handhabung des gegenwärtigen Gesetzes sollen Bergämter (Kap. 2), als in erster Instanz regelmäßig zuständige Bergbehörden, errichtet werden.

§. 186.

Bergverwaltungs-Sachen.

Den Bergämtern, als Bergverwaltungs-Behörden, liegt demgemäß die unmittelbare Wahrung der landesherrlichen Berghoheits-Rechte, die Beaufsichtigung des Bergbaues und die Handhabung der Berg-Polizei und Disziplin mit den durch das Gesetz bestimmten Befugnissen ob.

Sie verhandeln und entscheiden in erster Instanz in allen, nicht in Gemäßheit des Gesetzes dem Staats-Ministerium ausdrücklich zugewiesenen oder von demselben vorbehaltenen, Fällen.

§. 187.

Fortsetzung.

Die oberste Verwaltungsbehörde in Bergbauangelegenheiten ist das Staats-Ministerium, welchem daher alle auf die Ausübung der Berghoheits-Rechte, sowie für Erhaltung und Beförderung des Bergbaues bezügliche Anordnungen der oberen Aufsicht und Leitung zugewiesen sind.

Dasselbe führt unmittelbar die Aufsicht über die Bergämter und entscheidet in letzter Instanz auf die wider deren Beschlüsse und Anordnungen erhobenen Reklamationen. Seinem Ermessen bleibt es anheimgestellt, in solchen Fällen, für welche das Gesetz die Ressort-Verhältnisse der oberen und der unteren Bergbehörden nicht ausdrücklich unterscheidet, die Geschäfte unmittelbar selbst oder durch Beauftragung der Bergämter zur Erledigung zu bringen, auch Geschäfte des einen Bergamtes auf ein anderes zu übertragen.

§. 188.

Fortsetzung.

Den Bergbehörden stehen innerhalb ihres verfassungsmäßigen Wirkungskreises die durch das Gesetz vom 7. Januar 1854, über das Strafandrohungsrecht der Polizei-Behörden, den letzteren erteilten Befugnisse zu.

Dieselben haben die vermöge gedachter Befugniß und sonst vermöge ausdrücklicher Bestimmung dieses Gesetzes anzudrohenden und auszusprechenden Ordnungstrafen gegen Bergbautreibende (Schürfer, Bergwerkseigenthümer), sowie gegen deren Diffizianten und Arbeiter selbstständig zu verhängen.

§. 189.

Gerichtsbarkeit in Bergsachen.

Die Funktionen, welche den Bergämtern als Berggerichts-Behörden, und zwar mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte, zustehen, sind folgende:

- a) Die Vornahme der Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Bezug auf Bergwerkseigenthum, insbesondere die Bestätigung der Verträge über Veräußerung, Verpfändung oder Belastung des Bergwerkseigenthumes und die Führung der Berg- und Hypotheken-Bücher; ferner
- b) die Verbotlegung, Beschlagnahme und Hülfsvollstreckung am Bergwerkseigenthume, sowie an den auf den Gruben und zugehörigen Hütten und Aufbereitungsanstalten befindlichen Berg-Produkten, auf Antrag der zuständigen ordentlichen Gerichtsbehörden;

- c) in den im Gesetze vom 3. April 1852, über Abänderung des §. 2 lit. b und des §. 3 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, bestimmten Fällen die vorläufige Sicherstellung des Nachlasses am Bergwerkseigenthume, zu welchem Zwecke die Gemeindevorstände bezüglich Einzelgerichte dem betreffenden Bergamte eine Anzeige gleichfalls zu erstatten haben;
- d) endlich die Vornahme der Sühne-Termine in streitigen Bergsachen (§. 190).

Bezüglich der unter a bis d gedachten Funktionen, unbeschadet jedoch der dabei konkurrirenden administrativen Befugnisse der Bergbehörden, tritt als nächste Aufsichtsbehörde dasjenige Kreisgericht ein, welches dem Justiz-Amte, an dessen Sitze sich das Bergamt befindet, zunächst vorgesetzt ist, und bewendet es hinsichtlich der Berufung gegen Verfügungen des Bergamtes, als Berggerichtetes, bei dem ordentlichen Instanzen-Zuge der Gerichte.

§. 190.

Fortsetzung.

In allen nicht ausdrücklich ausgenommenen Fällen verbleibt auch für Bergsachen die Ausübung der Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichtsbehörden und es finden dabei, soweit dieses Gesetz nichts Anderes ordnet, die zivil- und straf-prozeßrechtlichen Normen Anwendung mit folgenden näheren Bestimmungen:

- a) In streitigen Rechtsachen über das Berg-Regal, das Bergwerkseigenthum und den Bergbaubetrieb und über die daraus herfließenden Verhältnisse des Regal-Inhabers und der Bergbautreibenden, über die Verhältnisse der letzteren unter sich und in ihren Beziehungen zu Offizianten und Arbeitern, sowie über die Vergütung von Bergschäden ist, wenn es sich dabei um Verhältnisse des inländischen Bergbaues handelt, eine Klage von den Gerichten nicht anzunehmen, sofern nicht bei Anbringung derselben durch ein Zeugniß des zuständigen Bergamtes nachgewiesen wird, daß zuvor die Güte von demselben vergeblich versucht worden sei, welchem Zeugnisse, nach Befinden des Bergamtes, dessen Aeußerung über den Sachverhalt mit Erläuterung der dabei in Frage kommenden technischen Beziehungen beizufügen ist;
- b) die Gerichte haben, wenn sie es für sachgemäß halten, in allen streitigen Bergsachen und in jedem Stadium des Streites bergmännische Sachverständige mit ihren Gutachten zu hören;

- c) bezüglich aller durch Handarbeit (offene Durchschläge, Aufgewältigung von Strecken und Schächten, Absenkung von Schürfen etc.) herzustellenden Beweise sind Fristen jeder Art von den Gerichten nach sachgemäßem Ermessen zu ertheilen und zu erstrecken;
- d) hinsichtlich der nach den §§. 11 und 171 eintretenden Bestrafung der Beeinträchtigungen des Regals und der Abgabenhinterziehungen findet das gerichtliche Strafverfahren nach Maßgabe der Strafprozeß-Ordnung Statt, vorbehältlich der dem Bergamte im Verwaltungswege zustehenden Befugniß zur Strafanforderung.

Zweites Kapitel.

Organisation der Bergämter.

§. 191.

Sitze und Bezirke.

Die Sitze und die geographischen Bezirke der Bergämter hat die Staatsregierung zu bestimmen; die ersteren müssen mit dem Sitze eines Justiz-Amtes zusammenfallen.

§. 192.

Zusammensetzung.

Das Bergamt besteht aus einem Vorsitzenden (Bergamtman), einem technischen Beisitzer (Bergmeister), einem Protokoll-Führer (Bergschreiber) und den Gehülfsen des Bergmeisters (Berggeschworenen). Die Zahl der Berggeschworenen zu bestimmen, einen Markscheider und weiteres Hülfis-Personal dem Bergmeister zuzuweisen, bleibt dem Staats-Ministerium überlassen.

Der Bergmeister und dessen Gehülfsen können in gleicher Eigenschaft für mehrere Bergämter, auch bis auf Weiteres als Betriebsbeamte bei den für Rechnung des Fiskus betriebenen Gruben gleichzeitig fungiren.

§. 193.

Bergamtman.

Der Bergamtman hat, der Regel nach, die Leitung der Geschäfte und Akten, alle Eingaben zu präsentiren, darauf zu resolviren und alle Ausfertigungen durch Unterschrift seines Namens zu vollziehen. Bergamtman ist der jedesmalige Vorstand desjenigen Justiz-Amtes, an dessen Sitze sich das Bergamt befindet.

In Behinderungsfällen vertritt der erste Subaltern jenes Gerichtes die Stelle des Vorsitzenden.

§. 194.

Bergmeister.

Dem Bergmeister liegt die Besorgung der technischen Geschäfte bei dem Bergamte ob, namentlich auch die Beaufsichtigung des Bergbaubetriebes und der technischen Beamten, sowie deren Prüfung, die Vornahme markscheiderischer Arbeiten und die Leitung der letzteren im Falle der Bestellung eines besonderen Markscheiders. Bei Handhabung der Berg-Polizei und in allen Bergsachen, deren Beurtheilung technische Kenntnisse erfordert, hat der Bergmeister, insofern er nicht nach Anordnung des Staats-Ministeriums selbstständig mit Besorgung derartiger Angelegenheiten beauftragt werden wird, den Verhandlungen des Bergamtes regelmäßig beizuwohnen; jedenfalls aber ist ihm Kenntniß von denselben zu geben. Auch bedarf es, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge steht, seiner Zustimmung in jenen Angelegenheiten bei jeder nicht bloß auf die Leitung des Verfahrens bezüglichen Anordnung und Entschließung des Bergamtes, zu welchem Ende die Protokolle und die Konzepte von Beschlüssen und Ausfertigungen vom Bergmeister mit zu signiren sind. Zur Gültigkeit der vom Bergamte auszustellenden Schürfscheine, Verleihungs- und Konzessions-Urkunden ist die Mitunterschrift derselben durch den Bergmeister in allen Fällen erforderlich.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bergamtmanu und dem Bergmeister ist von der vorgesetzten Behörde Entscheidung einzuholen.

Die durch §. 70 a lin. 2 dem Bergamte zugewiesenen Pflichten und Rechte hat in solchen Fällen, wo mit dem Thätigwerden dieser Behörde ein gefahrbringender Verzug verknüpft erscheinen würde, zur Vermeidung eines solchen der Bergmeister selbstständig zu üben.

§. 195.

Bergschreiber.

Der Bergschreiber hat die Protokolle und Registranden zu führen, die bergamtlichen Ausfertigungen, der Regel nach, zu konzipiren und die Berg- und Hypotheken-Bücher, sowie andere bergamtliche Bücher, Register u. s. w., soweit solche nicht anderen Beamten übertragen werden, unter Aufsicht und Signatur des Bergamtmannes zu führen.

Als Bergschreiber ist ein zur Besorgung von Aktuariats-Geschäften geeigneter Subaltern des am Sitze des Bergamtes befindlichen Justiz-Amtes zu bestellen.

§. 196.

Berggeschworene.

Die Berggeschworenen haben die ihnen vom Bergamte zu übertragenden technischen Geschäfte nach Anweisung und unter Leitung des Bergmeisters zu besorgen, namentlich die spezielle Aufsicht über den Bergbaubetrieb in bergwirthschaftlicher und berg-polizeilicher Beziehung zu führen, auch den Bergbehörden ebensowohl, wie den Gerichtsbehörden des Landes in Bergsachen, auf Erfordern, ihr sachverständiges Gutachten abzugeben.

§. 197.

Hülfs-Personal.

Das expedirende und dienende Personal des Justiz-Amtes, an dessen Sitz sich das Bergamt befindet, hat, wenn nichts Anderes bestimmt wird, auch die bei dem Bergamte vorkommenden Expeditions- und Diener-Geschäfte zu besorgen.

§. 198.

Bergamtstage, besetzte Gerichtsbank.

Periodische Bergamtstage werden nach Anordnung des Staats-Ministeriums abgehalten. Der Bergmeister hat denselben regelmäßig beizuwohnen.

Zur Besetzung der Gerichtsbank genügt die Anwesenheit des Bergamtmannes und des Bergschreibers. Im Uebrigen leiden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen auch auf die Bergämter Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Sporteln und Gebühren in Bergsachen.

§. 199.

Allgemeine Bestimmungen.

Die gesetzlichen Vorschriften über Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden finden auch für Bergsachen und Bergbehörden, mit Unterscheidung der gerichtlichen und der administrativen Geschäfte derselben, jedoch mit denjenigen Modifikationen Anwendung, welche in den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

Es wird hierbei Folgendes abändernd und ergänzend zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen des Gesetzes vom 6. Dezember 1853, über die Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, bestimmt.

§. 200.

Ergänzungen und Abänderungen des Sportelgesetzes.

Zu Abschnitt I des Sportel-Gesetzes.

Zu §. 6. Zu den sportelpflichtigen Verwaltungsangelegenheiten treten hinzu:

- 1) (bei pos. 1:) Schürf-, Muthungs- wie Beleihungs-Sachen, sowie die auf die Erlöschung des Bergwerkseigenthumes (Abschnitt IX) bezüglichen Angelegenheiten;
- 2) (bei pos. 6:) die zwischen Bergwerkseigenthümern, deren Offizianten und Bergarbeitern nach Maßgabe des §. 106 des Berggesetzes von dem Bergamte zu erörternden Streitigkeiten;
- 3) (bei pos. 7:) Prüfungs- und Verpflichtungs-Angelegenheiten bezüglich der Privat-Berg-Offizianten, vergl. §. 85, 86 des gegenwärtigen Gesetzes;
- 4) (bei pos. 11:) die Untersuchung und Bestrafung derjenigen Uebertretungen gegen das Berggesetz, welche von den Bergbehörden mit Ordnungsstrafen oder mit Einziehung des Bergwerkseigenthumes zu ahnden sind;
- 5) die Erörterung und Entscheidung der Bergbehörden:
 - a) bei Kollisionen zwischen verschiedenen Bergbauunternehmungen in einem Grubenselde, vergl. §. 60 des gegenwärtigen Gesetzes;
 - b) über Einräumung der im §. 109 dieses Gesetzes erwähnten Dienstbarkeiten und über die Entschädigung dafür, vergl. §. 111 daselbst;
 - c) über Zwangsabtretung und Belastung zu Bergbauzwecken, vergl. §. 127 ff. 154 dieses Gesetzes;
 - d) über Bergschäden und deren Vergütung, vergl. §. 142 dieses Gesetzes.

Zu §. 8 sind den unter I, a aufgeführten Fällen auch alle nicht sportelpflichtigen Bergbausachen hinzuzufügen.

Zu den §§. 12 und 13. Bei Ermittlung des Werthes von Bergwerkseigenthum kann, nach dem Ermessen der Behörde, von der Bestimmung des §. 12 in pos. 6 abgesehen und in den Fällen des §. 13 die Schätzung von dem Bergamte selbst bewirkt werden.

§. 201.

Fortsetzung.

Zu Abschnitt II des Sportel-Gesetzes.

Zu §. 19. Den hier aufgestellten Angelegenheiten und Ansätzen treten für Bergbaufachen folgende hinzu:

1) für jede Verleihung eines Grubenfeldes bis mit	1 Maßeinheit	1 Thlr.
= =	5 Maßeinheiten	2 =
= =	10 =	3 =
= =	50 =	6 =
= =	100 =	12 =
= =	200 =	24 =

für jede weitere Maßeinheit noch weiter 3 Sgr.
soweit nicht das Staats-Ministerium eine Ermäßigung eintreten lassen wird;

2) für die Konzession zu einem Hülfsbau 1 bis 5 Thlr.

3) für Erörterung und Entscheidung:

a) der Angelegenheiten unter §. 200 gegenwärtigen Gesetzes pos. 5, a, b und d, sowie bei Ermittlung der durch Schürfarbeiten entstehenden Schäden, vergl. §.§. 33, 34 dieses Gesetzes . . . 1 bis 3 Thlr.

b) der Angelegenheiten unter §. 200 dieses Gesetzes, pos. 5, c, soweit solche den Bergbehörden obliegen 1 bis 5 Thlr.

4) für die Verleihung von Grubenwässern

auf ein Pachtarrad 1 Thlr. 10 Sgr.

auf jedes weitere — = 10 =

Die Sportelsätze von 1 bis 4 sind sämtlich averfionelle und umfaffen alle bei der betreffenden Angelegenheit vorkommende sportelbare Handlungen, ausgenommen nur Abschriften, wenn solche von einem Be-theiligten begehrt werden, und ausschließlich der baaren Verläge und Separat-Gebühren.

Zu §. 21. Die Bestimmung dieses Paragraphen findet auf die bei den Bergämtern vorkommenden sportelpflichtigen Niederschreibungen und Ausfertigungen keine Anwendung.

§. 202.

Fortsetzung.

Zu Abschnitt III des Sportel-Gesetzes.

Zu §. 22. Unter der Aversional-Sportel für die Sühne-Termine ist auch der Ansat für das im §. 190 des Berggesetzes erwähnte Zeugniß und die gutachtliche Aeußerung des Bergamtes mit begriffen.

Zu §.§. 40 bis 44. Die Bestimmungen der §.§. 40, 41, 43, 44 des Sportel-Gesetzes finden auch Anwendung auf die berggerichtliche Uebereignung von Bergwerkseigenthum und für berggerichtliche Bestätigung, Aufhebung oder Uebertragung eines dinglichen Rechtes an solchem Eigenthume, mit Ausnahme der Hypotheken, hinsichtlich deren die Bestimmungen der §. 45 ff. daselbst Anwendung erleiden.

Zu §. 88. Für Dispensationen in Bergbaufachen durch die Berg-	
ämter	15 Sgr. bis 3 Thlr.
durch das Staats-Ministerium	1 bis 6 Thlr.

§. 203.

Fortsetzung.

Zu Abschnitt IV des Sportel-Gesetzes.

Zu §.§. 90 bis 104. Der Vorstand des Bergamtes wird bezüglich der hier in Frage stehenden Ansätze dem Vorstande eines Einzelgerichtes, der Bergmeister den in pos. 6 des §. 97 des Sportel-Gesetzes aufgeführten Beamten, der Markscheider, wenn nicht der Bergmeister selbst dessen Funktionen besorgt, welchen Falles er auch Diäten und Transport-Kosten als Bergmeister zu liquidiren hat, den in pos. 7 desselben Paragraphen genannten Beamten, ferner der Bergschreiber dem Aktuar und der Berggeschworene dem Assistenten eines Rechnungsamtes gleich gehalten.

Die Diäten bei Verrichtungen außerhalb der Flur des Sitzes der Behörde finden für den Bergmeister, die technischen Beamten und Gehülfsen auch bei Verrichtungen außerhalb der Flur ihres persönlichen Wohnsitzes Statt.

§. 204.

Fortsetzung, Gebühren der Bergbeamten.

An Gebühren haben die Beamten der Bergämter von den betheiligten Privaten weiter zu beziehen:

1) Der Bergmeister:

- a) für jede Grubenbefahrung, sowie für die Aufnahme des Nachweises über die Existenz eines Mineralen bei Prüfung der Muthung, wenn das Geschäft selbst exklusive der Hin- und Rück-Reise nicht über drei Stunden Zeit erfordert 15 Sgr.
außerdem 1 Thlr.

Die Gehülfen des Bergmeisters liquidiren die Hälfte dieser Ansätze.

- b) für Prüfung oder Anfertigung eines Betriebsplanes, einschließlich der Befahrungen, je nach Beschaffenheit der Sache . . . 1 bis 25 Thlr.
c) für Erörterung und Feststellung der Bedingungen bei Verleihung einer Konzession zur Benutzung von Grubenwässern, sowie für Prüfung und Entscheidung der Anträge auf Neubau oder Aenderung von Wasserwerken, nach Beschaffenheit der Sache 1 bis 5 Thlr.
d) für Prüfung eines Bergbeamten oder Gruben-Offizianten, einschließlich des Zeugnisses 1 bis 3 Thlr.

Anmerkung. In geeigneten Fällen können, mit Zustimmung des Staats-Ministeriums, die Ansätze unter b und c verdoppelt, auch diese Gebühren, sowie die unter d den Gehülfen des Bergmeisters, bei Vertretung desselben, zugestanden werden.

2) Der Bergamtman und der Bergmeister gemeinschaftlich:

die im §. 137 des Sportel-Gesetzes unter Ziffer 4 bestimmte Gebühr für jeden Schürffschein, und ebenso für jede Verleihungs- oder Konzessions-Urkunde, wenn die Ausfertigung von Seiten des Bergamtes erfolgt.

3) Der Buchführende:

- a) für den Eintrag einer Verleihung bei neugemuthetem oder hinzugemuthetem Felde in das Bergbuch, bei einem Grubenfelde bis zu 200 Maßeinheiten 10 Sgr.
darüber 20 =
b) für den Eintrag der Vermessungs-Resultate in das Bergbuch bei einem Felde bis zu 200 Maßeinheiten 5 Sgr.
darüber 10 =
c) für den Eintrag einer Besitzveränderung, sowie für die §. 179 des Berggesetzes vorgeschriebene Bemerkung des Freiwerdens, wie bei b;
d) für einen jeden Eintrag auf dem Grunde der §§. 64, 65, 112, 149 des Berggesetzes 5 Sgr.

e) für das Nachschlagen des Bergbuches auf Nachsuchen einer Privat-Person 2 Sgr.

f) für einen Extrakt oder ein Zeugniß aus demselben, einschließlich des Aufschlagens und der Beglaubigung 5 Sgr.

§. 205.

Fortsetzung. Gebühren der Markscheider.

Die Gebühren, welche Markscheider den betheiligten Privat-Personen zu berechnen haben, werden bestimmt, wie folgt:

A. Bei dem Gebrauche der gewöhnlichen, vom Markscheider selbst zu haltenden Markscheider-Instrumente:

- 1) für jeden Grubenwinkel, bei in der Regel nicht unter 6 Lachter langen Schnuren einschließlich der in Schächten und Gesenken abzusaigern- den Schnuren, jedoch ausschließlich derer, so nur von einem An- halte- oder Endpunkte bis Sohle abzulothen sind, . . . 5 Sgr.

Anmerkung: Hierfür hat der Markscheider das Winkelbuch vorschrifts- mäßig anzufertigen und zu halten, den Zug zu Risse zu bringen und außer dem Original-Risse gleichzeitig noch eine Kopie davon zu liefern. Rißpapier und sonstige Verläge, als Gehülfenlöhne u., passiren besonders in Ansatz.

- 2) Für Abnahme und Zurißbringung eines übersehenden Ganges oder deutlichen Gangtrumes, mit Bemerkung des Fallens, . . . 6 Pf.

- 3) für jeden Tagewinkel 3 Sgr.

- 4) für Berechnung eines Winkels nach Länge und Breite
1 Sgr. 6 Pf.

- 5) für Abgebung einer Bierung, wenn für einen diesfälligen Zug nicht besonders liquidirt wird, von jeder dabei betheiligten Grube
9 Sgr.

- 6) bei Aufnahme von einzelnen Flächenräumen über Tage, nach der für die Geometer bestehenden Tare;

- 7) für jeden Winkel bei Riß-Kopieen, ausschließlich des unter 1 oben mit inbegriffenen zweiten Exemplares, von jedem Zuge . . . 6 Pf.

- 8) für jeden Winkel bei Kompletirung der über zwei vorhandenen Gru- benrisse 6 Pf.

- 9) für jeden mittelst der Eisenscheibe abgezogenen Grubenwinkel 5 Sgr
- 10) für jeden dergleichen Tagewinkel 3 Sgr.
- 11) für jeden Grubenwinkel, welcher unter Anwendung des Braunsdorfschen Instrumentes abgenommen wird 6 Sgr. 6 Pf.
- 12) für jeden dergleichen Tagewinkel 4 Sgr.

B. Bei Nivellir-Arbeiten:

wobei dem Markscheider, wenn die Arbeit nicht mit dem Gradbogen auszuführen ist — welches Falles nach dem Sage Nr. 3 liquidirt wird —, die erforderlichen Nivellir-Instrumente zu überantworten sind, passiren, mit Einschluß des zur Sicherstellung der erlangten Resultate erforderlichen Rückwärts-Nivellirens:

- 13) (a) bei sehr günstigem Terrain, d. h. festem, nicht moorigem Boden und freier, übersehbarer Fläche und wenn nur eine Schlußanzeige des Resultates, mithin ohne Grund- und Profil-Riß, zu liefern ist, für je zehn Lachter Länge 1 Sgr. 6 Pf.
- 14) (b.) bei ungünstigem Terrain, z. B. in Waldungen, in sehr bergigen Gegenden, felsigen Bergesabhängen, Moorboden und wenn ebenfalls nur eine Anzeige des Resultates einzureichen ist, für je zehn Lachter Länge 2 Sgr. 6 Pf.
- 15) hierüber für Anfertigung eines Grund- und Profil-Risses zum Nivellement,
 - im Falle unter 13 (a.)
 - auf je zehn Lachter 1 Sgr. 3 Pf.
 - im Falle unter 14 (b.)
 - auf je zehn Lachter 1 Sgr. 6 Pf.

Anmerkung. Der Riß ist, wie gewöhnlich, in zwei Exemplaren einzureichen.

Hierüber passiren:

C.

- 16) für die im Vorstehenden nicht speziell aufgeführten Geschäfte z. B. die Theilnahme an Terminen, bei Versteinungen, bei Regulirung von Grubensfeldern, für die Revision von Betriebslehren, spezielle Aufnahme oder Kopirung von Lage-Situation, Fertigung flacher Risse

und dergleichen, für den Tag, zu vollen acht Arbeitsstunden gerechnet, nach bergamtlichem Ermessen 2 bis 3 Thlr.

17) für Abschrift des Winkelbuches, für jedes Blatt . 2 Sgr. 6 Pf.

18) für dergleichen nach Länge und Breite berechnetes, für jedes Blatt
3 Sgr.

19) Diäten und
20) Transport-Kosten } nach Vorschrift des Gesetzes.

Anmerkung. In soweit die Markscheiderzüge zu dem Zwecke verrichtet werden, um daraus ein Anhalten für Betriebsmaßregeln abzuleiten, hat der Markscheider für die Ausrechnung, rißliche Konstruktion und schriftliche Aufstellung solchen Anhaltens etwas weiter nicht zu empfangen, indem diese Arbeiten durch die obigen Gebührensätze mit getroffen sind. — Durch die vorstehenden Ansätze ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß mit dem Markscheider bei größeren Riß-Kopirungen, Rißzusammenstellungen und dergleichen im Voraus ein Afford nach ermäßigten oder averfionellen Sätzen abgeschlossen werden kann.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 206.

Verpflichtung zur Stellung von Bevollmächtigten in Bergbau-Angelegenheiten.

Im Auslande Wohnende, welche die im §. 3 erwähnte Erlaubniß oder sonst Bergwerkseigenthum erwerben wollen, oder bereits erworben haben, in gleichen Gesellschaften, welche die Zahl von drei Mitgliedern übersteigen, sind verbunden, einen — und sind es Gesellen, einen gemeinschaftlichen — im Inlande wohnhaften, dem Bergamte annehmlichen und zur Kautions-Leistung verpflichteten, Bevollmächtigten zu bestellen, welcher durch seine Bevollmächtigung den Behörden und Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet wird, in allen das Bergbauunternehmen betreffenden Angelegenheiten seine Vollmachtgeber vollständig und auch in den Fällen zu vertreten, wo Landesgesetze ein Spezial-Mandat erfordern.

Zur Erfüllung dieser Obliegenheit kann bei Strafe des Verlustes der Schürferlaubniß oder der Beleihung angehalten werden.

§. 207.

Öffentliche Auflagen und Bekanntmachungen.

In Betreff aller öffentlichen präjudiziellen Ladungen, Auflagen und Bekanntmachungen der Bergbehörden gelten, insoweit gegenwärtiges Gesetz nichts Anderes bestimmt, die Vorschriften des Gesetzes vom 1. Mai 1829, die Bekanntmachung der Versteigerungs-Patente und Ediktalien betreffend.

Den Bergbehörden steht die Befugniß zu, auf dem im zuletztgenannten Gesetze vorgeschriebenen Wege, unter Androhung gesetzlicher Rechtsnachtheile, Ladungen, Auflagen und Aufforderungen an Inländer und Ausländer zu erlassen, wenn deren Person oder Aufenthaltsort nicht bekannt ist, oder dieser sich außerhalb der deutschen Bundesstaaten befindet, oder wenn ihnen der Erlass dort nicht zu behändigen ist, Bevollmächtigte aber nicht bestellt oder in gleicher Weise nicht zu erreichen sind.

§. 208.

Lachterlänge.

Die Länge eines Lachters ist gleich der des im Königreiche Sachsen eingeführten, einen doppelten französischen Meter haltenden Lachters (also im Verhältnisse zum Weimarischen Revisions-Maße:

1,000	Quadrat-Lachter	gleich	1	Acker	56,511	Quadrat-Ruthen,
10,000	=	=	14	=	5,113	=
100,000	=	=	140	=	51,134	=).

§. 209.

Eintritt der Wirksamkeit des Berggesetzes und Aufhebung älterer Gesetze etc.

Das gegenwärtige Berggesetz tritt mit dem 1. Januar 1858 in Kraft. Mit diesem Tage werden zugleich alle frühere, auf den Bergbau sich beziehende, allgemeine und besondere Gesetze und Gewohnheiten außer Kraft gesetzt.

Inhalts-Übersicht

zu dem

mittelft höchsten Patentess vom 22. Juni 1857 publizirten

B e r g g e s e h e

des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach.

(Vgl. Regierungs-Blatt, Jahrg. 1857 S. 149 ff.)

Erster Abschnitt.

Von den Gegenständen des Berg-Regals und dem Rechte zu deren Verleihung und Gewinnung.

- §. 1. Berggesetz und dessen Gebiet.
- §. 2. Gegenstände des Berg-Regals.
- §. 3. Freierklärung des Bergbaues.
- §. 4. Vorbehalt des Salzes für den Staat.
- §. 5. Bergbau des Fiskus.
- §. 6. Regal- oder Spezial-Verleihung.
- §. 7. Fortsetzung.
- §. 8. Erbverleihungen.
- §. 9. Hüttenwerke, Aufbereitungsanstalten und Gruben, welche unter das Gebiet des Berggesetzes nicht fallen.
- §. 10. Wirksamkeit früherer Verleihungen.
- §. 11. Strafe wegen Beeinträchtigung des Regals.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Bergwerkseigenthume, der Uebertragung und Belastung desselben, von den Rechtsverhältnissen gemeinschaftlicher Besitzer u.

- §. 12. Bergwerkseigenthum, dessen Uebertragung und Belastung.
- §. 13. Fortsetzung.
- §. 14. Fähigkeit zur Erwerbung von Bergwerkseigenthum.
- §. 15. Nießbrauch am Bergwerkseigenthume.
- §. 16. Wegfall der Klage wegen Verletzung über die Hälfte.
- §. 17. Verbindlichkeit der Erben, Zuschreibung des Bergwerkseigenthumes nachzusuchen.
- §. 18. Gesellschaften.
- §. 19. Fortsetzung.

- §. 20. Fortsetzung.
- §. 21. Korporative Vereine.
- §. 22. Fortsetzung (Statuten).
- §. 23. Fortsetzung (Nöthigung zur Vereinsbildung).
- §. 24. Gemeinschaftliche Anstalten.

Dritter Abschnitt.

Von der unmittelbaren Erwerbung des Bergwerkseigenthumes.

Erstes Kapitel.

Vom Schürfen.

- §. 25. Erlaubniß zum Schürfen.
- §. 26. Schürffeld.
- §. 27. Dauer der Schürferlaubnis.
- §. 28. Schürfen im verliehenen Felde.
- §. 29. Verbot des Schürfens an gewissen Orten.
- §. 30. Verbot des nutzlosen Schürfens.
- §. 31. Verpflichtung des Schürfers bei Verrichtung der Schürfarbeiten.
- §. 32. Verbindlichkeit des Grundeigenthümers, das Schürfen zu gestatten.
- §. 33. Entschädigung des Grundeigenthümers.
- §. 34. Ermittlung der Schäden.
- §. 35. Rechte an den bei den Schürf- und Aufschluß-Arbeiten gewonnenen Mineralien.
- §. 36. Einebnung der Schürfe.
- §. 37. Verbot der Einebnung der Schürfe ohne bergamtliche Genehmigung.
- §. 38. Verlust der Schürferlaubnis wegen Kontravention.
- §. 39. Regal-Bergbau des Fiskus.

Zweites Kapitel.

Vom Ruthen.

- §. 40. Ruthung.

- §. 41. Erfordernisse derselben.
- §. 42. Anbringen derselben.
- §. 43. Vorrecht des Schürfers.
- §. 44. Vorrecht des älteren Muthers.
- §. 45. Rechte des Muthers an den bei den Aufschlußarbeiten gewonnenen Mineralien.
- §. 46. Regal-Bergbau des Fiskus.
- §. 47. Wirksamkeit früherer Muthungen.

Drittes Kapitel.

Vom Verleihen.

- §. 48. Verleihung.
- §. 49. Begrenzungsart und Größe des Grubenfeldes.
- §. 50. Bezeichnung der Grenzen der Grubenfelder.
- §. 51. Termin zur Verleihung.
- §. 52. Verleihungsurkunde.
- §. 53. Bergbücher.
- §. 54. Vermessung und Versteinung der Grubenfelder.
- §. 55. Grubenfelder, welche nach der früheren Begrenzungsart verliehen sind.
- §. 56. Fortsetzung.
- §. 57. Bekanntmachung der Verleihungen.
- §. 58. Berechtigung der Grubeneigenthümer zur Betreibung von Gewerben und Handwerken.
- §. 59. Rechte an den in einem Grubenfelde gewonnenen unverliehenen Mineralien.
- §. 60. Kollisionen zwischen verschiedenen Bergbauunternehmungen in einem Grubenfelde.
- §. 61. Regal-Bergbau des Fiskus.

Viertes Kapitel.

Von den Hülfsbauen.

- §. 62. Hülfsbaue im verliehenen Felde.
- §. 63. Konzession zum Hülfsbaue.
- §. 64. Fortsetzung.
- §. 65. Fortsetzung.
- §. 66. Verhältniß der Hülfsbaue zu späteren Verleihungen.
- §. 67. Allgemeine Bestimmungen.
- §. 68. Regal-Bergbau des Fiskus.

Vierter Abschnitt.

Von dem Betriebe des Bergbaues und der Verwaltung des Bergwerkseigenthumes.

Erstes Kapitel.

Von dem Betriebe des Bergbaues.

- §. 69. Allgemeine Bestimmung.

- §. 70. Berg-Polizei.
- §. 71. Volkswirthschaftliche Rücksichten.
- §. 72. Stärke des Grubenbetriebes.
- §. 73. Zeitweilige Einstellung des Grubenbetriebes.
- §. 74. Aufsicht des Bergamtes.
- §. 75. Betriebspläne.
- §. 76. Differenzen hierüber.
- §. 77. Abänderung der Betriebspläne.
- §. 78. Ausführung der Betriebspläne.
- §. 79. Weitere Befugnisse der Aufsichtsbehörden.
- §. 80. Risse.
- §. 81. Gemeinnützige Versuche.

Zweites Kapitel.

Von dem Haushalte der Gruben.

- §. 82. Führung des Haushaltes.
- §. 83. Grubenrechnungen.

Drittes Kapitel.

Von den Gruben-Offizianten und Arbeitern.

- §. 84. Schichtmeister und Steiger.
- §. 85. Befähigung der Schichtmeister u. Steiger.
- §. 86. Verpflichtung derselben.
- §. 87. Geschäftskreis des Schichtmeisters.
- §. 88. Geschäftskreis des Steigers.
- §. 89. Regulativmäßige Bestimmungen.
- §. 90. Verantwortlichkeit.
- §. 91. Entlassung.
- §. 92. Konkurrenz der Bergbehörde.
- §. 93. Pensionirung der Gruben-Offizianten.
- §. 94. Bergarbeiter.
- §. 95. Obliegenheiten der Bergarbeiter.
- §. 96. Verpflichtungen der Bergwerkseigenthümer gegen die Bergarbeiter.
- §. 97. Fortsetzung.
- §. 98. Konkurrenz und Aufsicht der Bergbehörde.
- §. 99. Knappschaftsvereine.
- §. 100. Fortsetzung.
- §. 101. Fortsetzung.
- §. 102. Fortsetzung.
- §. 103. Fortsetzung.
- §. 104. Fortsetzung.
- §. 105. Versorgung der Arbeiter.
- §. 106. Differenzen zwischen Bergwerkseigenthümern, Offizianten und Arbeitern.
- §. 107. Regulativmäßige Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Bergbauunternehmer unter sich.

- §. 108. Gegenseitige Hülfsleistung in Unglücksfällen.
- §. 109. Benutzung fremder Betriebsanlagen und Hülfsbaue in fremdem Felde (Dienstbarkeit).
- §. 110. Hülfsbaue zu fremden Grubengebäuden.
- §. 111. Entscheidung der Bergbehörde über die Verpflichtung zur Einräumung der Dienstbarkeit und Entschädigungsleistung.
- §. 112. Bestätigung der Verträge, Eintrag der Dienstbarkeiten, Wirksamkeit gegen Hypotheken-Gläubiger.
- §. 113. Zusammentreffen auf Durchschlägen.
- §. 114. Verbindlichkeit zum Ersatze des durch den Grubenbetrieb anderen Gruben zugefügten Schadens.

Sechster Abschnitt.

Von den zwangsweisen Abtretungen und Belastungen zu Bergbauzwecken und von der Vergütung der Bergschäden.

Erstes Kapitel.

Zwangs- Abtretung und Belastung zu Bergbauzwecken.

- §. 115. Verbindlichkeit zur Abtretung zc. und Gegenstand derselben.
- §. 116. Fortsetzung.
- §. 117. Abtretung zc. von Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden.
- §. 118. Abtretung zc. von Fabrik-Gebäuden u. dgl.
- §. 119. Abtretung zc. der zu öffentlichen Zwecken bestimmten Grundstücke.
- §. 120. Abtretung von Wasserbenutzungsrechten.
- §. 121. Eigenthümliche und nicht eigenthümliche Abtretung des Grundeigenthumes.
- §. 122. Zurückgabe des Grundstückes.
- §. 123. Recht des Grundeigenthümers auf den Auslauf ganzer Grundstücke.
- §. 124. Fortsetzung.
- §. 125. Eigenthumsübergang.
- §. 126. Vorkaufsrecht.
- §. 127. Nothwendigkeit der Abtretung.
- §. 128. Entscheidung über die Pflicht zc. der Abtretung, Abschätzung der abzutretenden Gegenstände.
- §. 129. Fortsetzung.

§. 130. Ein Rechtsstreit als Inzident-Punkt.

§. 131. Zeitpunkt der Abtretung.

§. 132. Kollision mehrerer Enteignungsanträge.

§. 133. Entschädigung für ungangbare Halden.

Zweites Kapitel.

Vergütung der Bergschäden.

- §. 134. Allgemeine Verbindlichkeit der Bergwerksunternehmer zur Vergütung der Bergschäden.
- §. 135. Wegfall dieser Verbindlichkeit.
- §. 136. Beschränkung des Bergbaues bei Kollisionen mit gewissen Anlagen von überwiegendem Interesse.
- §. 137. Entschädigungsansprüche des Bergwerksunternehmers.
- §. 138. Fortsetzung.
- §. 139. Beschränkung der noch nicht begonnenen Bergwerksunternehmungen im Interesse gedachter Anlagen.
- §. 140. Befugniß der Bergbehörden und Bergwerksunternehmer, fremde Grundstücke zu begehren und Untersuchungen daselbst vorzunehmen.
- §. 141. Entscheidung bei Kollisionen zwischen Bergwerks- und Oberflächen-Anlagen.
- §. 142. Verbindlichkeit zur Schädenvergütung.
- §. 143. Ausmittlung der Schädenvergütung.
- §. 144. Kosten.

Siebenter Abschnitt.

Von der Gruben- und Tagwasser-Benutzung.

- §. 145. Verfügung über die durch den Bergbau erschrotene Wasser.
 - a) Innerhalb der Grubenräume.
 - b) Außerhalb der Grubenräume.
- §. 146. Verleihung ausfließender Grubenwasser.
- §. 147. Fortsetzung.
- §. 148. Fortsetzung.
- §. 149. Fortsetzung.
- §. 150. Konkurrenz mehrerer Gesuche um Verleihung.
- §. 151. Bestimmung rücksichtlich der früher ertheilten Verleihungen.
- §. 152. Fortsetzung.
- §. 153. Fortsetzung.
- §. 154. Verbindlichkeit der Grundstücksbesitzer zur Aufnahme der Bergwerkswasser; Entschädigung derselben.
- §. 155. Fortsetzung.
- §. 156. Fiskalischer Bergbau.

- §. 157. Anwendung des Landesgesetzes über fließende Gewässer (Tagwasser.)

Achter Abschnitt.

Von den Bergwerksabgaben.

- §. 158. Fiskalische Abgaben.
 §. 159. Grubenfeldabgabe.
 §. 160. Mehrfache Entrichtung dieser Abgabe.
 §. 161. Berechnung derselben.
 §. 162. Termin zur Entrichtung derselben.
 §. 163. Vorübergehende Bestimmungen über Entrichtung der Grubenfeldabgabe.
 §. 164. Abgabe von der Roh-Produktion.
 §. 165. Berechnung dieser Abgabe in Geld.
 §. 166. Ermittlung der Produkten-Quantität.
 §. 167. Zeit der Entrichtung der Roh-Produktenabgabe.
 §. 168. Fixation derselben.
 §. 169. Abgabenerlaß.
 §. 170. Beitreibung der Abgaben.
 §. 171. Hinterziehung der Roh-Produktenabgabe und deren Bestrafung.
 §. 172. Grubenwasser und Hülfsbaue.
 §. 173. Unterstützungen für den Bergbau aus Staatskassen.
 §. 174. Abgaben an Kirchen &c.

Neunter Abschnitt.

Vom Erlöschen des Bergwerkseigenthumes.

- §. 175. Lossagung des Grubenfeldes.
 §. 176. Verlust des Bergwerkseigenthumes zur Strafe.
 §. 177. Auflässigkeit der Grubengebäude und deren Wirkungen.
 §. 178. Fortsetzung.
 §. 179. Erlöschen des Bergwerkseigenthumes.
 §. 180. Fortsetzung.
 §. 181. Fortsetzung.
 §. 182. Berg-Reservat.
 §. 183. Herrenloses Grubenzubehör.
 §. 184. Karten und Risse.

Zehnter Abschnitt.

Von den Behörden in Bergsachen.

Erstes Kapitel.

Zuständigkeit der Behörden in Bergsachen.

- §. 185. Errichtung der Bergämter.
 §. 186. Bergverwaltungssachen.
 §. 187. Fortsetzung.
 §. 188. Fortsetzung.
 §. 189. Gerichtsbarkeit in Bergsachen.
 §. 190. Fortsetzung.

Zweites Kapitel.

Organisation der Bergämter.

- §. 191. Sitz und Bezirke.
 §. 192. Zusammensetzung.
 §. 193. Bergamtmanu.
 §. 194. Bergmeister.
 §. 195. Bergschreiber.
 §. 196. Berggeschworene.
 §. 197. Hülfs-Personal.
 §. 198. Bergamtstage, besetzte Gerichtsbank.

Elfter Abschnitt.

Sporteln und Gebühren in Bergsachen.

- §. 199. Allgemeine Bestimmungen.
 §. 200. Ergänzungen und Abänderungen des Sportel-Gesetzes.
 §. 201. Fortsetzung.
 §. 202. Fortsetzung.
 §. 203. Fortsetzung.
 §. 204. Fortsetzung. Gebühren der Bergbeamten.
 §. 205. Fortsetzung. Gebühren der Markscheider.

Zwölfter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

- §. 206. Verpflichtung zur Stellung von Bevollmächtigten in Bergbauangelegenheiten.
 §. 207. Deffentl. Auflagen u. Bekanntmachungen.
 §. 208. Lachterlänge.
 §. 209. Eintritt der Wirksamkeit des Berggesetzes und Aufhebung älterer Gesetze.

Verordnung,

die

Ausführung des Berggesetzes

vom 22. Juni 1857 betreffend.

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

cc. cc.

verordnen, behufs Ausführung des am 1. Januar 1858 in Kraft tretenden
Gesetzes über den Bergbau vom 22. Juni dieses Jahres, zu den einzelnen
Abschnitten, Kapiteln und Paragraphen desselben, wie folgt:

Zum ersten Abschnitte.

Zu §. 4. Vorbehalt des Salzes für den Staat.

§. 1. Alle unter die Bestimmungen des §. 4 des Berggesetzes fallende
Angelegenheiten bleiben der unmittelbaren Zuständigkeit des Staats-Ministeriums
ausschließlich vorbehalten, an welches daher die Bergämter vorkommenden Fal-
les zu berichten haben.

Zu §. 9. Hüttenwerke, Aufbereitungs-Anstalten cc.

§. 2. Bei der Aufsichtsführung über die in das Gebiet des Berggesetzes
fallenden über Tage liegenden Aufbereitungsanstalten haben sich die Bergämter
in solchen Fällen, wo sicherheitspolizeiliche Maßregeln in Frage stehen oder sonst

das Interesse der inneren Landesverwaltung mit berührt wird, wie bei der Ausführung von Gebäulichkeiten, bei der Anlage von Wasserwerken, Dampf-Maschinen u. s. w., zuvörderst mit den betheiligten Polizei-Behörden zu benehmen und, wenn Meinungsverschiedenheiten hervortreten, an das Staats-Ministerium zu berichten; da jedoch, wo sich eine Beseitigung oder Verhütung augenblicklich drohender Gefahren nothwendig macht, sind die unaufschieblich erscheinenden Maßregeln nicht zu beanstanden.

Zu §. 11. Strafe wegen Beeinträchtigung des Regals.

§. 3. Die Bergämter, insbesondere deren technische Beamte, haben ein wachsames Auge darauf zu richten, daß der Bestimmung des §. 11 des Berggesetzes nicht zuwider gehandelt werde und bei Kontraventions-Fällen an das Staats-Ministerium vor der Strafanforderung (§. 190 lit. d des Berggesetzes) zu berichten.

Zum zweiten Abschnitte.

Zu den §§. 12 und 13. Bergwerkseigenthum, dessen Uebertragung und Belastung.

§. 4. Das Bergwerkseigenthum, als ein von dem Oberflächeneigenthume unterschiedenes, selbstständiges Rechts-Object, ist weder ein Zubehör des Oberflächeneigenthumes, noch eine auf demselben ruhende Last, sowie umgekehrt das Oberflächeneigenthum die Natur des Bergwerkseigenthumes, selbst als Zubehör, nicht erlangen kann. Das Letztere gilt auch von den dem Berg-Reservate (§. 182 des Berggesetzes) unterworfenen Grundstücken und von den, unter das Berggesetz fallenden, zu Gruben gehörigen Aufbereitungsanstalten (§. 9 des Berggesetzes), soweit diese als Oberflächenanlagen (Gebäude und Vorrichtungen anderer Art auf der Erdoberfläche) in Betracht kommen.

Die bergrechtliche Befugniß zur Anlegung der letzteren, soweit es sich dabei um bergbauliche Interessen handelt, wird mit der Verleihung im Allgemeinen ertheilt (§§. 48, 71 lit. a des Berggesetzes). Sie unterliegen nicht dem Eintrage in das Berg- und Berghypotheken-Buch; wohl aber der bergbehördlichen Ueberwachung in Bezug auf die Einrichtung der Betriebsanlagen und auf den Betrieb selbst.

§. 5. Der Begriff „der Uebertragung“ des Bergwerkseigenthumes (§. 12 Satz 2 des Berggesetzes) faßt nicht die unmittelbare Erwerbung desselben (durch Verleihung, Konzession) in sich, von welcher letzteren der dritte Abschnitt handelt.

Ueber die Einrichtung und Führung der im §. 12 des Berggesetzes erwähnten Berg-Hypotheken-Bücher sind die §§. 77 und fgd. dieser Verordnung zu vergleichen.

Zu §. 21. Korporative Vereine.

§. 6. Die Entscheidung darüber, ob die Bildung eines korporativen Vereines im einzelnen Falle erforderlich sey, bleibt dem Staats-Ministerium vorbehalten, welches sowohl in diesem Falle auf den von dem Bergamte deshalb zu erstattenden Bericht, als auch bei einlaufenden Anträgen auf Bildung solcher Vereine das Nöthige anzuordnen hat.

Zum dritten Abschnitte.

Zum ersten Kapitel. Vom Schürfen.

Zu den §§. 23 und fgd. Erlaubniß zum Schürfen 2c.

§. 7. Die Bergämter haben sich, wenn um Schürferlaubniß nachgesucht wird, zunächst darüber zu vergewissern, daß in Ansehung der zu erschürfenden Mineralien das, vom Nachsuchenden deshalb genau anzugebende, Feld weder verliehen, noch auch einem Schürfer bereits zugewiesen, auch dem Nachsuchenden auf ein benachbartes, einen Abstand von 1000 Pachttern in kürzester Linie nicht erreichendes, Feld bezüglich der nämlichen Mineralien Erlaubniß nicht etwa schon ertheilt sey und daß der Maximal-Satz für die Größe eines Schürffeldes nicht überschritten werde. Es sind hierbei die §§. 26 und 28 des Berggesetzes in Anwendung zu bringen und ist auch der §. 30 zugleich mit in das Auge zu fassen, weshalb z. B. an solchen Stellen, wo nach erschöpfenden Versuchen oder nach gänzlichem Abbaue des Feldes die Nutzlosigkeit weiteren Schürfens feststeht, die vorgängige Zustimmung des Grundbesizers zu bedingen ist.

Weiter ist dabei zu erörtern, ob und inwieweit die Schürferlaubniß aus den im §. 29 Satz 2 des Berggesetzes angegebenen Gründen etwa zu versagen oder schon im Voraus speziell zu beschränken sey und geeigneten Falles, nachdem deshalb zuvor die Betheiligten gehört worden, mit den betreffenden Bezirks-Direktoren in Mittheilung zu treten, bei mangelndem Einverständnisse mit Letzteren aber an das Staats-Ministerium ebenso zu berichten, wie solches in Fällen vorliegender Zweifel und erforderlich werdender Genehmigung des Staats-Ministeriums nach Vorschrift des §. 29 Satz 2 des Berggesetzes zu geschehen hat. Unbenommen bleibt es jedoch den Bergämtern, zur Meidung von unnöthigen Weiterungen, den um Schürferlaubniß Nachsuchenden, sofern dieselben darein willigen, diese Erlaubniß mit dem Vorbehalte zu ertheilen, daß dem

Bergämte diejenigen Stellen, an welchen eingeschlagen werden soll, jedesmal vor dem Einschlagen bezeichnet werden und die Zulässigkeit des Einschlagens von der Entscheidung der Bergbehörden nach Maßgabe des Gesetzes abhängig bleibe; welchen Falles dieser Vorbehalt in den Schürfschein mit aufzunehmen ist.

§. 8. Bei Schürfversuchen auf fremdem Grunde und Boden oder in zum Bau auf andere Mineralien bereits verliehenem Felde haben die Bergämter, neben Beachtung der Vorschriften in den §§. 28 bis 31 des Berggesetzes, darauf hinzuwirken, daß billigen Wünschen der Grundeigenthümer oder der Beliehenen rücksichtlich der zum Schürfen ausersehenen Stellen möglichst entsprochen werde.

§. 9. Bei Abwägung der nach §. 29 des Berggesetzes in Betracht kommenden öffentlichen Rücksichten ist zugleich mit in das Auge zu fassen, ob und inwieweit der Schürfer, ohne seinen Zweck zu verfehlen, die Arbeiten an anderen, einem Bedenken unzweifelhaft nicht unterliegenden, Punkten vornehmen könne, um je nach dem Ergebnisse dieser Erörterung, zur Beseitigung aller Weiterungen, auf eine Verlegung der Einschlagpunkte im Einverständnisse mit dem Schürfer thunlichst hinzuwirken. Ist die Verlegung nicht thunlich, die drohende Gefährdung aber durch sonst geeignete Schutz- und Sicherungs-Vorkehrungen oder durch Verlegung der bedrohten Anlagen selbst auf Kosten des Schürfers oder in ähnlicher Weise mit dessen Zustimmung unbedenklich zu beseitigen, so ist nach Befinden wegen der diesfallsigen Leistungen des Schürfers und wegen der demselben nach Beendigung des Schürfens etwa anzufinnenden Wiederherstellungen nach dem Ermessen des Bergamtes bezüglich der konkurrierenden Landesbehörde Kautionsleistung vorzubehalten und bestellen zu lassen.

§. 10. Kommen fiskalische Interessen in Frage, so ist dieserhalb von den Bergämtern sofortige Anzeige bei der betreffenden fiskalischen Behörde (Forst-Inspektion, Rechnungsamt etc.) und von der letzteren, nach Erhebung des Sachverhaltes, nach Befinden mit gutachtlichem Vorschlage über die etwa zu begehrende Kautionsleistung (§. 33 des Berggesetzes), Bericht an das Staats-Ministerium zu erstatten.

§. 11. Bezüglich der ehemals Königlich Sächsischen Gebietstheile ist dem Promulgations-Patente zum Berggesetze unter II nachzugehen.

§. 12. Die Schürfscheine sind nach dem angefügten Formular auszufertigen, vom Bergamte aber in ein Verzeichniß — Schürfbuch — einzutragen, welches neben der fortlaufenden Nummer eine allgemeine Angabe über die Lage des Schürffeldes (mit Bezeichnung des Flurbezirkes bezüglich des ex-

mirten Forst-Distrikt, in dem es gelegen), den Namen und Wohnort des Schürfers, das Datum der Ausstellung und die Dauer des Schürffscheines, sowie dessen etwaige spätere Erstreckung, ingleichen das Mineral oder die Mineralien, auf welche er lautet, und endlich eine Rubrik für den Akten-Hinweis, für die Bemerkung der eingetretenen Erlöschung und für sonstige Annotationen (vergleiche S.S. 20 bis 22 dieser Verordnung) enthalten muß.

Zu §. 27. Dauer der Schürferlaubniß.

§. 13. Eine öftere als zweimalige Schürffschein-Erstreckung oder eine solche, welche sechs Monate übersteigt, bedarf der Genehmigung des Staats-Ministeriums. Einer solchen bedarf auch die im Promulgations-Patente unter II, 1, Satz 2 gedachte Fristerstreckung, wenn sie das zweite Jahr übersteigen soll.

Zu §. 32. Verbindlichkeit des Grundeigenthümers, das Schürfen zu gestatten.

§. 14. Unterläßt es der Schürfer, vor Beginn der Schürfarbeiten dem Grundeigenthümer den Schürffschein vorzuzeigen und die etwa verlangte Kaution zu bestellen, so ist er auf diesfällige Anzeige des letzteren vom Bergamte bis zu Fünfzig Thaler zu bestrafen (§. 188 des Berggesetzes).

Zum zweiten Kapitel. Vom Muthen.

Zu §. 41. Erfordernisse der Muthung.

§. 15. Die in der Muthung bezeichneten Mineralien oder wenigstens eins derselben müssen vom Muther selbstverständlich auf ihren natürlichen Lagerstätten und zwar auf Verlangen dem abzuführenden Bergbeamten an Ort und Stelle nachgewiesen werden.

Bei Nachmuthungen zu einem Grubenfelde bedarf es eines Nachweises, daß auch in dem nachgemutheten Theile ein verleihbares Mineral existire, nicht.

Zu §. 42. Anbringen der Muthung.

§. 16. Der Muther hat in der Muthung, nach Maßgabe des unter Anlage B ersichtlichen Formulars, die Grenzpunkte des begehrten Grubenfeldes nach feststehenden Anhaltspunkten und bezüglich nach ihrem, in Kompaß-Stunden und Lachtern anzugebenden, Abstände von selbigen zu bezeichnen.

§. 17. Das Bergamt hat durch den Markscheider oder einen verpflichteten Feldmesser (§. 87 dieser Verordnung) die vorerwähnten Angaben an Ort und Stelle unter Zuziehung des Muthers genau zu prüfen und, da nöthig,

Anlage B.

dergestalt vervollständigen zu lassen, daß dadurch die Grenzpunkte des Grubenfeldes nach ihrer Lage gegen einander und gegen andere benachbarte Punkte mit Sicherheit festgestellt werden, um für die Größenberechnung des Feldes und für die in die Verleihungs-Urkunde aufzunehmende Feldbegrenzung ein zuverlässiges Anhalten zu gewinnen (§. 50 des Berggesetzes).

Die solchergestalt ermittelten Feldbegrenzungsangaben sind dem Muther vor der Verleihung zur Anerkennung vorzulegen und bilden die Grundlage der Verleihung. Ausstellungen des Muthers dagegen sind insoweit zu beachten, als sich dieselben entweder auf nachgewiesene Fehler im Verfahren oder auf Abänderungen der ursprünglich beabsichtigten Feldesbegrenzung beziehen. Im ersteren Falle hat das Bergamt das Messungsergebniß nochmals kontroliren zu lassen, im zweiten Falle aber die gewünschte Abänderung, wenn kein Bedenken entgegensteht, vorzunehmen.

§. 18. Wenn sich bei den anzustellenden Erörterungen ergibt, daß das gemuthete Feld in Ansehung der begehrten Mineralien bereits verliehen ist, oder wenn nicht wenigstens eins der in der Muthung bezeichneten verleihbaren Mineralien als existent nachgewiesen wird, so ist die Muthung für ungültig zu erklären, dem Muther dieses bekannt zu machen und Bemerkung darüber zu den Akten zu bringen.

Wenn sich aber herausstellt, daß das begehrte Feld zwar an dem Punkte, wo das Mineral nachgewiesen ist, jedoch nicht allenthalben in der vom Muther bezeichneten Ausdehnung und Richtung frei ist, oder wenn sich ergibt, daß das gemuthete Feld zwar in Ansehung des einen oder des anderen, jedoch nicht in Ansehung aller der in der Muthung bezeichneten Mineralien frei ist, so hat das Bergamt den Muther hiervon in Kenntniß zu setzen und ihn unter Gestattung einer angemessenen, regelmäßig dreißig Tage nicht überschreitenden, Frist zu einer anderweiten, jene Anstände hebenden, Bezeichnung der Begrenzung des ihm zu verleihenden Grubenfeldes beziehungsweise der zu verleihenden Mineralien mit der Eröffnung aufzufordern, daß, wenn der Muther dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht oder ungenügend nachkommen würde, die Verleihung nach Maßgabe der Muthung, jedoch mit der Beschränkung auf das nach jener Eröffnung in Ansehung des Flächenraumes bezüglich der Mineralien noch freie Feld, erfolgen werde.

Zu beachten ist bei der Prüfung einer Muthung auch der Inhalt der §§. 30 und 59 dieser Verordnung, ingleichen bei auflässigem Grubenfelde die Bestimmung des §. 176 Satz 2, sowie die des §. 178 des Berggesetzes.

§. 19. Hat das Bergamt die Ungültigkeit einer Muthung auszusprechen, so ist diesem Ausspruche der Grund desselben beizufügen.

Zu §. 43. Vorrecht des Schürfers.

§. 20. Wird durch die Muthung ein Distrikt begehrt, in welchem bereits einem Dritten die Erlaubniß zum Schürfen auf die gemutheten Mineralien ertheilt worden ist, so hat das Bergamt dem Muther zu eröffnen, daß seine Muthung nur dann, wenn der Schürfer auf sein Recht zum Schürfen ausdrücklich Verzicht leiste, oder dann, wenn derselbe während der Dauer seiner Schürferlaubniß nicht selbst eine Muthung einlege, in Wirksamkeit treten werde und deshalb fernerer Antrag seinerseits abzuwarten sey.

Eine solche eventuelle Muthung ist im Schürfbuche bei dem Eintrage des betreffenden Schürfscheines in der Rubrik für Annotationen (§. 12 der Verordnung) anzumerken. Das Bergamt hat übrigens die Muthung einstweilen zu den Akten zu nehmen und, wenn die obenerwähnte Verzichtleistung erfolgt, dem Muther davon Nachricht zu ertheilen.

§. 21. Die Bestimmung im zweiten Satze des vorhergehenden Paragraphen gilt analog für den Fall des §. 178 des Berggesetzes, so daß erst dann, wenn das Grubenfeld ins Freie gefallen oder aber Versteigerung erfolgt ist, auf die Muthung je nach Lage der Sache weiter zu verfügen ist.

Zu §. 47. Wirksamkeit früherer Muthungen.

§. 22. Werden innerhalb der im §. 47 des Berggesetzes gedachten drei Monate Muthungen eingelegt, so sind solche bis zum Ablaufe der Frist zurückzulegen und als eventuelle zu behandeln (§. 20 dieser Verordnung).

Zum dritten Kapitel. Vom Verleihen.

Zu §. 48. Verleihung.

§. 23. Muthungsangelegenheiten haben die Bergämter bis zum Verleihungs-Akte vorzubereiten. Die Ausfertigung der Verleihungsurkunde erfolgt gleichfalls durch das Bergamt, jedoch erst nach zuvor eingeholter Genehmigung des Staats-Ministeriums, welchem deshalb die Verhandlungen nebst dem Entwurfe der Urkunde berichtlich zur Entschließung vorzulegen sind.

Ein Schema zur Verleihungsurkunde enthält die Anlage C.

Anlage C.

Zu §. 49. Begrenzungsart und Größe des Grubenfeldes.

§. 24. Ausfallende Theile von Maßeinheiten werden auch dann für voll gerechnet, wenn das gesammte Grubenfeld oder die etwa besonders verliehene Halbe oder Schlämme (§. 49 Satz 7 des Berggesetzes) nicht einmal eine Maßeinheit in Wirklichkeit erreicht.

Zu §. 50. Bezeichnung der Grenzen der Grubenfelder.

§. 25. In der Verleihungsurkunde sind die Grenzpunkte des Grubenfeldes, wie solche (nach §. 50 des Berggesetzes und §. 17 dieser Verordnung) festgestellt worden, mit der Angabe zu bezeichnen, in welcher Reihenfolge sie durch gerade Linien mit einander verbunden werden sollen.

Treffen solche mit Landes-, Flur-, Forst- oder anderen bereits feststehenden Grenzen zusammen, so kann auf diese, unter näherer Angabe derselben, zur Bezeichnung jener Grubenfeldgrenzen in geeigneter Weise sich bezogen werden.

§. 26. Bei den Bergämtern vorhandene Karten über verliehenes und unverliehenes Feld sind auf Verlangen Jedermann zur Einsicht vorzulegen und ist auf Grund derselben anzugeben, welches Feld verliehen und welches noch frei sey. Vor Anfertigung solcher Karten ist darüber Instruction bei dem Staats-Ministerium einzuholen.

Zu §. 53. Bergbücher.

§. 27. Ueber die Einrichtung der Bergbücher sind die §§. 77 fgd. dieser Verordnung einzusehen.

Zu §. 54. Vermessung und Versteinung der Grubenfelder.

§. 28. Das Vermessen der Grubenfelder hat von den in der Verleihungsurkunde angegebenen Orientirungs-Punkten aus zu erfolgen.

Wegen Anschaffung der nöthigen Lachtermaße (§. 208 des Berggesetzes) wird das Staats-Ministerium Anordnung treffen.

Die zu setzenden Grubenfeld-Grenzsteine sind in der Beschaffenheit, wie solche im Eingange des §. 12 des Gesetzes über die Landesvermessung vom 5. März 1851 für Grenzsteine im Allgemeinen vorgeschrieben ist, herzustellen, regelmäßig zu behauen und so zuzurichten, daß solche in der Regel eine geringere Stärke und Höhe nicht haben, als die im genannten Gesetze §. 12 Ziff. 2 aufgeführten Flurgrenzsteine. Zur Unterscheidung von anderen (Landes-, Flur-,



Trift-, Forst- u. s. w.) Grenz-Steinen ist das nebenstehende Bergwerkszeichen seitwärts am Kopfe einzuhauen, die Nummer an der gegenüberstehenden Seite, außerdem aber nach Befinden auch der Anfangsbuchstabe des Namens der Grube 2c. am Kopfe anzubringen. Auf der Ebene des Kopfes sind endlich die Schlaufen auszuhauen.

Die Grubenbesitzer sind verpflichtet, über die unversehrte Erhaltung der Orientirungs-Punkte und Grenzsteine Aufsicht führen zu lassen und, wenn sich Defekte zeigen, dem Bergamte Anzeige behufs der Vornahme der nöthigen Wiederherstellungen zu erstatten. Sie haben sich aber dieser letzteren selbst, sowie jeder Verrückung, Veränderung oder eigenmächtigen Setzung der Grenzzeichen zu enthalten (vergleiche Artikel 277 des Strafgesetzbuches).

Durch einen etwa angeordneten Aufschub der Vermessung und Versteinung ist der Bergwerksunternehmer am Baue nicht behindert.

Zu jeder erforderlich werdenden Vermessung oder Versteinung ist, wenn solche auf Staatskosten zu erfolgen hat (s. S. 56 des Berggesetzes), Genehmigung des Staats-Ministeriums einzuholen.

Zu den S.S. 55 und 56. Grubenfelder, welche nach der früheren Begrenzungsart verliehen sind.

§. 29. Bei älteren, auf Lagerstätten nach dem Streichen und Fallen ertheilten, Beleihungen ist von den Bergämtern darauf zu sehen, daß eine der neuen Verleihungs-Methode entsprechende saigere Abgrenzung der Gänge und Flöze erfolge, wobei, insoweit das benachbarte Feld frei ist, den Grubeneigenthümern freisteht, die Ausdehnung des Feldes zu bestimmen, im anderen Falle aber der §. 56 Satz 3 des Berggesetzes zur Anwendung kommt. Jedoch ist auch im letzteren Falle auf eine Vereinigung der benachbarten Grubenbesitzer wegen saigerer Abgrenzung der übergreifenden Gänge und Flöze thunlichst hinzuwirken.

Zu §. 60. Kollisionen zwischen verschiedenen Bergbauunternehmungen in einem Grubenfelde.

§. 30. Auf die Bestimmungen des §. 60 des Berggesetzes haben die Bergämter eintretenden Falles den jüngeren Muthen vor erfolgender Beleihung alsbald aufmerksam zu machen.

Zum vierten Kapitel. Von den Hülfsbauen.

Zu den S.S. 63 fgd. Konzession zum Hülfsbaue 2c.

§. 31. Gesuche um Konzession zur Anlegung von Hülfsbauen außerhalb des eigenen Grubenfeldes sind bei dem zuständigen Bergamte anzubringen und ist von diesem die Angelegenheit weiter zu behandeln, vor Ertheilung der Konzession selbst aber an das Staats-Ministerium zu berichten.

 §. 32. Der Hülfsbau ist in der Konzession nach dem Punkte seines Ansages und nach der ihm vorgeschriebenen Lage und Richtung zu bezeichnen; es sind die gestellten Bedingungen und Beschränkungen unter Bezugnahme auf den genehmigten und beizufügenden Betriebsplan und, wo ein Uebereinkommen mit Dritten die Basis bildet oder hinzutritt, auch die wechselseitigen Rechte und Pflichten der namhaft zu machenden Betheiligten in der Urkunde aufzuführen oder es ist in letzterer Beziehung der Vertrag selbst der Urkunde zu annectiren.

Die Konzessions-Urkunde muß ferner eine genaue Bezeichnung der Grube, welcher der Hülfsbau dient und als Zubehör angeschrieben werden soll, in- gleichen da, wo fremdes Feld berührt wird, die Bezeichnung des betroffenen Grubensfeldes ergeben. Im letzteren Falle sind außerdem die Vorschriften im fünften Abschnitte des Berggesetzes, bei der Konzessions-Ertheilung überhaupt aber die allgemeine Bestimmung des §. 67 Satz 1 des Berggesetzes und endlich der Umstand im Auge zu behalten, daß die Konzession eine Erweiterung der Beleihung enthält und der Hülfsbau in allen Fällen als Zubehör einer Grube zu behandeln ist.

Wegen der Anschreibung im Berg- und Berghypotheken-Buche sind die §§. 81 und 84 dieser Verordnung und das Schema des Berg- und Berghypotheken-Buches einzusehen.

Zum vierten Abschnitt.

Zum ersten Kapitel. Von dem Betriebe des Bergbaues.

Zu den §§. 70 und 74. Berg-Polizei und Aufsicht des Bergamtes.

§. 33. Zu Zwecken der den Bergämtern übertragenen Aufsichtsführung sind

- 1) die Bergbauunternehmer verpflichtet, den Bergämtern Betriebs- und Arbeits-Nachweisungen in deshalb zu stellenden Fristen von Zeit zu Zeit, regelmäßig allvierteljährlich, vorzulegen. Es gilt dieses sowohl von Schürf-, als von eigentlichen Gruben-Bauen und zugehörigen Anstalten.
- 2) Die Bergämter haben die Gruben ihres Bezirkes von Zeit zu Zeit, regelmäßig allvierteljährlich jede Grube einmal, durch ihre technischen Beamten befahren, den Befund in Fahrbögen sich vorlegen und, geeigneten Falles, weitere nähere Nachricht über den Stand des Betriebes und dessen Einzelheiten sich ertheilen zu lassen (vergleiche §. 89 dieser Verordnung).

Auch die Schürfarbeiten sind, dafern es sich nöthig macht, wo thunlich aber bei Gelegenheit der Gruben-Quartal-Befahrung, in Augenschein zu nehmen und dem Bergamte Relationen darüber zu erstatten.

Auf diesen Wegen haben sich die Bergämter davon zu unterrichten, ob der Betrieb den Vorschriften des Gesetzes und den sonst ergangenen Anordnungen, bezüglich den festgestellten Betriebsplänen gemäß geführt werde und sodann weiter nach Vorschrift zu verfahren, dem Staats-Ministerium aber am Schlusse eines jeden Jahres Bericht über den Gang und Stand der bergmännischen Unternehmen zu erstatten.

§. 34. Die Bergbeamten haben solche Gruben, bei welchen gefährliche Arbeiten umgehen, nach Befinden öfters, als für den gewöhnlichen Grubenbetrieb oben vorgeschrieben worden, zu befahren und die Grubenbesitzer oder deren Offizianten auf die zur Abwendung drohender Gefahren zu ergreifenden Mittel aufmerksam zu machen. Wenn die Bergbeamten wahrnehmen, daß durch einen fehlerhaften Betrieb Gefahr für die Arbeiter, für die Bewohner der Oberfläche, für die Betriebsveranstaltungen oder für die Gebäude außerhalb der Grube droht, so haben sie Solches dem Bergamte sofort anzuzeigen und dabei die zur Abwendung der Gefahr zu ergreifenden Mittel in Vorschlag zu bringen. Erscheint den Bergbeamten sofortige Abhülfe der Gefahr nothwendig, so haben dieselben unter ihrer Verantwortlichkeit die hierzu erforderlichen Veranstaltungen sofort zu treffen, deshalb die Offizianten und Arbeiter der Grube mit Anweisung zu versehen und, da nöthig, die Arbeiter und sonstige bereite Hilfsmittel der benachbarten Gruben, welche die Eigenthümer der letzteren hierzu gegen nachher auszumittelnde Vergütung zu überlassen verbunden sind (§. 108 des Berggesetzes), anzuwenden, dem Bergamte aber und, sofern es sich um eine der Oberfläche oder ihren Bewohnern drohende Gefahr handelt, auch der Orts-Polizeibehörde davon Kenntniß zu geben. Zu beachten sind dabei weiter auch der Schluß des §. 194 des Berggesetzes, sowie bezüglich der aufgelassenen Baue der §. 181 des Berggesetzes und der §. 68 dieser Verordnung, und endlich die §§. 70 und 71 der letzteren.

§. 35. Wenn durch irgend einen Unglücksfall Personen in der Grube verletzt oder getödtet sind, oder wenn der Betrieb durch gewaltsame Ereignisse gestört wird, so sind die Grubenbesitzer, deren Offizianten und Arbeiter verbunden, nicht nur sofort die geeigneten Hilfsmaßregeln zu ergreifen, sondern auch ungesäumt dem Bergamte eine Anzeige zu erstatten.

Das Bergamt hat alsdann unverzüglich die nöthigen Veranstellungen zu treffen bezüglich fortzusetzen. Die Untersuchung darüber, ob und welche mit dem Bergbaubetriebe zusammenhängende Verhältnisse den Unglücksfall herbeigeführt haben, ob die getroffenen Betriebsveranstaltungen und Sicherheitsmaßregeln in der erforderlichen Weise hergestellt gewesen oder ob hierbei etwas versäumt worden, ist von dem Bergamte vorzunehmen; während die Erörterung der Frage, ob die Sache weiter auch an die zuständige Gerichtsbehörde abzugeben sey, sowie die Aufhebung tochter Körper nach dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren von der zuständigen Orts-Polizeibehörde vorzunehmen ist.

Wird es hierbei nöthig, daß sich beide Behörden an Ort und Stelle begeben, so haben dieselben bei obigen Erörterungen, ingleichen ebenso, wo es sonst dienlich erscheint, thunlichst in Gemeinschaft zu verfahren und sich gegenseitig zu unterstützen. Auch hat eine jede von ihnen, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge eine Ausnahme erheischt, dafür zu sorgen, daß die andere die Sachlage selbst an Ort und Stelle noch unverändert vorfinde.

Zu §. 72. Stärke des Grubenbetriebes.

§. 36. Für die Vorschrift des §. 72 des Berggesetzes gilt es gleich, ob die angelegten Arbeiter in der Grube selbst, oder außerhalb derselben bei Unternehmungen, welche den Angriff oder den Betrieb der Grube fördern, z. B. bei Anlegung von Tagegebäuden, von Aufbereitungsanstalten, Maschinen, Teichen, Wegen, Eisenbahnen 2c. zu Grubenzwecken, beschäftigt sind.

Handelt es sich um die Frage, ob Fälle der im Schlusssatze des §. 72 im Berggesetze gedachten Art vorliegen, welche eine geringere als die vorgeschriebene Belegung zulassen, so ist vom Bergamte die Entschließung des Staats-Ministeriums einzuholen.

Zu §. 73. Zeitweilige Einstellung des Grubenbetriebes.

§. 37. Wenn der Betrieb einer Grube auf Zeit eingestellt ist, so hat das Bergamt darauf zu sehen, daß die Grube in einem den Wiederangriff derselben nicht wesentlich erschwerenden und zugleich in einem solchen Stande erhalten werde, daß den benachbarten Grubenbesitzern und den Oberflächenbesitzern ein Nachtheil nicht erwachse.

Zu §. 75. Betriebspläne.

§. 38. Die Bergwerksunternehmer sind verbunden, sowohl sofort bei Aufnahme des Unternehmens, als späterhin in gewissen, vom Bergamte nach Maß-

gabe der einschlagenden Verhältnisse für eine jede Grube festzusetzenden Zeiträumen Betriebspläne bei dem Bergamte zu überreichen. In denselben ist unter Berücksichtigung der Vorschriften in den §§. 69 bis 73 des Berggesetzes hauptsächlich anzugeben:

- 1) welchen Zweck der Bergbauunternehmer durch den zu beginnenden Bergbaubetrieb oder weiter im Verlaufe desselben zu verfolgen beabsichtige,
- 2) auf welche Weise er das verliehene Grubenfeld aufschließen und in welcher er es abbauen,
- 3) welche Mittel er zur Erreichung seines Zweckes anwenden, welche Anstalten er zur Wetter- und Wasser-Lösung der Grube, behufs der Förderung, der Aufbereitung u. s. w. treffen,
- 4) welche Hülfss- und Versuchs-Baue er neben dem Abbaue der Mineralien bezüglich zu Zwecken desselben führen und
- 5) mit welchen Kräften er den Bergbau betreiben, welche Mannschaft er annehmen, in welcher Zeit er die einzelnen Betriebsveranstaltungen ausführen wolle.

Den Betriebsplänen sind Uebersichten über die in der letzten Betriebs-Periode bewirkten Ausführungen beizufügen.

Zu den §§. 78 und 79. Ausführung der Betriebspläne. Weitere Befugnisse der Aufsichtsbehörde.

§. 39. Ergiebt sich, daß ein Betrieb dem festgestellten Plane, den gesetzlichen Bestimmungen oder den behördlichen Anordnungen zuwider, oder fehlerhaft geführt werde, oder daß das planmäßige Pensum nicht gearbeitet worden, so sind die Grubenbesitzer auf die wahrgenommenen Mängel und Fehler, unter Angabe der Mittel, wie solche zu verbessern und der Betrieb zu vervollkommen sey, aufmerksam zu machen, zugleich aber zur Abstellung der ersteren nach Maßgabe des Gesetzes aufzufordern und es ist weiter nach diesem zu verfahren.

Zu §. 80. Risse.

§. 40. Begehren die Grubenbesitzer Einsichtnahme von den auf ihre Kosten gefertigten Rissen, so sind ihnen solche an Bergamtsstelle vorzulegen, oder aber auf Verlangen Kopien auf ihre Kosten zuzustellen.

Die Veränderungen an den Grubenbauen sind auf den Rissen von Zeit zu Zeit nachzutragen.

Zum zweiten Kapitel. Von dem Haushalte der Gruben.

Zu den §§. 82 und 83. Führung des Haushaltes. Grubenrechnungen.

§. 41. Die Bergämter haben sich auch von dem Haushaltsstande der Gruben in Kenntniß zu erhalten, deshalb von Zeit zu Zeit die Rechnungen einzusehen und sonst nöthige Nachrichten einzuziehen und die daraus gewonnenen Ergebnisse in den im §. 82 Satz 2 des Berggesetzes angedeuteten Richtungen zu Zwecken der Gesetzeshandhabung in geeigneter Weise zu benutzen, demnächst, wo sie Vorschläge wegen Verbesserung und Vervollkommnung des Grubenhaushaltes zu ertheilen sich im Stande sehen, durch Verständigung der Grubenbesitzer auf Ausführung der ersteren hinzuwirken, endlich auch, wo das am Schlusse des §. 83 des Berggesetzes erwähnte fiskalische Interesse in Frage kommt, den fiskalischen Behörden jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Zum dritten Kapitel. Von den Gruben-Offizianten und Arbeitern.

Zu §. 84. Schichtmeister und Steiger.

§. 42. Jede Erklärung des Bergamtes über die Zulässigkeit einer Funktions-Verbindung der im §. 84 Satz 2 und 3 des Berggesetzes gedachten Art ist jeder Zeit widerruflich.

Zu §. 86. Verpflichtung der Gruben-Offizianten.

§. 43. Die Verpflichtung der Gruben-Offizianten erfolgt vor Eintritt in ihre Funktionen eidlich vor dem Bergamte nach Maßgabe des angefügten Formulars. Durch diese Verpflichtung wird ein Staatsdienst-Verhältniß nicht begründet.

Bei Versetzung des Gruben-Offizianten in eine andere Stelle ist derselbe mittelst Handschlages unter Verweisung auf den früher geleisteten Eid zu verpflichten.

Bezüglich der am 1. Januar 1858 bereits vorhandenen Offizianten ist die Verpflichtung allenthalben, binnen der nächsten drei Monate von da ab, nachzuholen.

Zu §. 92. Konkurrenz der Bergbehörde hinsichtlich der Gruben-Offizianten.

§. 44. Ergiebt sich, daß der Annahme des Gruben-Offizianten geschliche Hindernisse oder sonst Anstände der im §. 92 des Berggesetzes gedachten Art entgegenstehen, so ist bis zur Erledigung derselben die Verpflichtung der Gruben-Offizianten zu beanstanden. Insbesondere ist auch die Verpflichtung nicht eher vorzunehmen, bis dem Bergamte nachgewiesen ist, daß auf Seiten der Orts-Polizeibehörde Bedenken nicht entgegenstehen.

§. 45. Die Orts-Polizeibehörde hat von der etwa anzuordnenden Ausweisung eines Gruben-Offizianten dem Bergamte Nachricht zu geben.

Zu §. 98. Konkurrenz und Aufsicht der Bergbehörde hinsichtlich der Bergarbeiter.

§. 46. Einem jeden „Bergarbeiter“ (§. 94 des Berggesetzes) ist bei seiner ersten Annahme als solcher in einem inländischen Berg-Revier, einem jeden der bei dem Eintritte der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes bereits angelegten Bergarbeiter aber alsbald nach diesem Zeitpunkte ein Knappenbuch nach dem unter Anlage E angefügten Schema von dem zuständigen Bergamte auszustellen, in welchem die Blattern-Impfung des Inhabers bezeugt und angegeben seyn muß, ob derselbe konfirmirt sey. Der betreffende Arbeiter hat zu dem Ende einen Impf-Schein und ein Konfirmations-Zeugniß, oder, wenn er nicht konfirmirt ist, ein Schulzeugniß zu produziren.

Anlage E.

Das Knappenbuch ist erst dann auszustellen, wenn zuvor dem Bergamte der Nachweis darüber beigebracht ist, daß auch auf Seiten der zuständigen Orts-Polizeibehörde ein Bedenken dagegen nicht im Wege stehe.

Die Anlegung eines Arbeiters vor erfolgter Beibringung seines Knappenbuches ist nicht zu gestatten.

§. 47. In dem Knappenbuche ist von Seiten des Grubenbesizers oder des von ihm beauftragten Beamten, wenn der Bergarbeiter von seiner Grube abkehrt, jedesmal zu bezeugen, wie lange der Inhaber auf der Grube in Arbeit gestanden, zu welchen Arbeiten derselbe (als Bergjunge, Lohnhauer, Doppelhauer, Zimmerling &c.) verwendet worden, wie er sich geführt habe und aus welchem Grunde der Abgang oder die Entlassung erfolgt sey. Ist die Entlassung aus einem der im §. 98 des Berggesetzes genannten Gründe erfolgt, oder lag bei dem Abgange einer dieser Entlassungsgründe vor, so ist die Unterlassung der Angabe dieses Umstandes mit Einem bis Fünf Thaler zu bestrafen.

§. 48. Das Knappenbuch ist vom Arbeiter bei dem Antritte der Arbeit an den Grubenbesizer oder dessen Beauftragten abzugeben und von diesem bis zur Abkehr aus der Arbeit aufzubewahren, bei einem Wechsel des Lohnherrn aber mit dem Abkehrzeugnisse dem Bergamte zur Visirung und, wenn die neu angenommene Arbeit in dem Bezirke eines anderen Bergamtes Statt findet, auch diesem letzteren bei der nach §. 98 des Berggesetzes vorgeschriebenen Anzeige vorzulegen.

§. 49. Ueber die in einem jeden Bergamts-Bezirk anfuhrnden Bergarbeiter ist von dem betreffenden Bergamte ein Mannschftsverzeichnis nach

dem in der Anlage F ersichtlichen Muster anzulegen und zu führen, dessen entsprechende Nummer im Knappenbuche anzumerken ist.

§. 50. Die Anlegung eines Bergarbeiters vor erfolgter Beibringung eines vorschriftsmäßig ausgestellten und — im Falle des Wechsels des Lohnherrn — mit dem Visum des zuständigen Bergamtes versehenen Knappenbuches, ingleichen die Versäumniß mit der, längstens binnen vierzehn Tagen von Zeit der Entlassung zu erstattenden, Anzeige der letzteren, sowie endlich, was die am 1. Januar 1858 schon angelegten Bergarbeiter betrifft, die unterlassene Beibringung des Knappenbuches innerhalb einer dreimonatlichen, vom 1. Januar 1858 ab laufenden Frist, ist an den betroffenen Bergwerksunternehmern nach Befinden mit Einem, in Wiederholungsfällen bis Fünf Thalern zu bestrafen.

§. 51. Von der etwaigen Ausweisung eines Bergarbeiters durch die Orts-Polizeibehörde hat diese dem betreffenden Bergamte Nachricht zu geben.

Zu §. 105. Versorgung der Arbeiter.

§. 52. Feierige Arbeiter haben sich bei demjenigen Bergamte, zu dessen Bezirke die Grube, in der sie zuletzt gearbeitet, gehört, als solche zu melden, und ihre Knappenbücher an Letzteres abzugeben. Ueber die feierigen Arbeiter haben die Bergämter Verzeichnisse zu halten und dafür Sorge zu tragen, daß der Vorschrift des §. 105 des Berggesetzes wegen Wiederanlegung der ersteren von den Grubeneigenthümern nachgegangen werde.

Zum fünften Abschnitte.

Zu §. 109. Benützung fremder Betriebsanlagen und Hülfsbaue in fremdem Felde.

§. 53. Bezüglich der im §. 109 des Berggesetzes unter b erwähnten Hülfsbaue ist zu beachten, daß dafür auch die Vorschriften der §.§. 63 fgd. des Berggesetzes über Konzessions-Ertheilung durch die Bergbehörde maßgebend bleiben; die Bergämter haben deshalb, wenn es sich um Bestellung von Dienstbarkeiten für Hülfsbauführungen handelt, darauf zu sehen, daß den gesetzlichen Bestimmungen nach beiden Richtungen hin genügt werde.

Zum sechsten Abschnitte.

Zum ersten Kapitel. Zwangsabtretung und Belastung zu Bergbauzwecken.

Zu den §.§. 128 fgd. Entscheidung über die Pflicht der Abtretung etc.

§. 54. Anträge auf Einleitung des Verfahrens wegen Zwangsabtretung, Ueberlassung und Belastung zu Bergbauzwecken sind bei demjenigen Bergamte

anzubringen, welches für das in Frage kommende Bergbauunternehmen das zuständige ist. Dieses Bergamt hat, nach Erhebung der in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnisse und nach Anhörung aller Betheiligten, da nöthig an Ort und Stelle, über die Nothwendigkeit der beantragten Zwangsabtretung, Ueberlassung oder Belastung zu entscheiden und diese Entscheidung den Partheien bekannt zu machen. Ist jene Nothwendigkeit vorhanden, so ist das Gesuch, sofern nicht auf dem Grunde des §. 129 des Berggesetzes weitere Erwägungen einzutreten haben, unter der Bescheinigung vorgedachter Nothwendigkeit an das betreffende Einzelgericht (§. 128 des Berggesetzes) abzugeben, damit von diesem wegen der Abschätzung und Abtretung das vorgeschriebene Verfahren eingeleitet werde.

§. 55. Kommt einer der im §. 129 des Berggesetzes aufgeführten Fälle in Frage, so hat sich das Bergamt mit dem zuständigen Bezirks-Direktor in Benehmen zu setzen, in Gemeinschaft mit demselben die erforderlichen Erörterungen anzustellen und bezüglich Entscheidungen zu treffen und bei Meinungsverschiedenheit an das Staats-Ministerium zu berichten.

Wird fiskalisches Besizthum von dem Antrage betroffen, so ist von dem Bergamte die betheiligte fiskalische Behörde (Forst-Inspektion, Rechnungsamt) sofort in Kenntniß zu setzen und von der Letzteren Anzeige bei dem Staats-Ministerium unverzüglich zu erstatten.

§. 56. Liegt nach der Entscheidung des Bergamtes die Nothwendigkeit einer Zwangsabtretung, Ueberlassung oder Belastung nicht vor, oder fehlen nach Entscheidung der zuständigen Behörden sonstige Voraussetzungen ihrer Statthaftigkeit, so ist der Antrag, unter Motivirung des Bescheides, zurückzuweisen. Insbesondere ist der Antragsteller in einem solchen Falle, wo nach den Bestimmungen des §. 117 lit. b oder des §. 118 lit. b des Berggesetzes die Verlegung einer beabsichtigten oder bestehenden Anlage an einen andern Ort zulässig und thunlich erscheint, hierüber näher zu verständigen.

Selbstredend kommt übrigens bei diesen eben erwähnten Bestimmungen nicht etwa nur eine Verrückung der Gesamtanlage, sondern auch die einer einzelnen, dem Unternehmen dienenden Anlage dergestalt in Frage, daß es sich darum handeln kann, ob eine solche — wie dieses z. B. bei einer Schacht- oder Stollen-Mündung, einer Teichstätte, einem Wasser- oder Wege-Laufe vorkommt — unbedingt an den begehrten Platz gewiesen oder ohne wesentliche Beeinträchtigung des Unternehmens nicht zu verlegen ist, oder ob eine derartige Verlegung — wie dieses bei Aufbereitungsanstalten, Arbeits- und Vorraths-Plätzen häufig sich

herauszustellen pflegt — wenn auch mit einiger Belästigung des Unternehmers oder mit vermehrtem Kostenaufwande, doch ohne wesentlichen Nachtheil für die zu erreichenden bergmännischen Zwecke zulässig erscheint.

§. 57. Bei der Erörterung über die Nothwendigkeit einer Expropriation u. s. w. ist, wenn es sich um theilweise Grundstücksabtretungen (§. 123 des Berggesetzes) handelt, Rücksicht darauf zu nehmen, welche Theile des Grundstückes vor anderen mit dem geringsten Nachtheile für den Grundbesitzer ohnschadet des vorliegenden bergmännischen Zweckes abgetreten, bezüglich zur Benutzung überlassen oder belastet werden können.

Zum zweiten Kapitel. Vergütung der Bergschäden.

Zu §. 136. Beschränkung des Bergbaues bei Kollisionen mit gewissen Anlagen von überwiegendem Interesse.

§. 58. Bezüglich der Kollisionen des Bergbaues mit Wässerungsanlagen zu Kultur-Zwecken ist der Inhalt des §. 157 des Berggesetzes zu beachten.

Zu §. 139. Beschränkung der noch nicht begonnenen Bergwerksunternehmungen im Interesse gedachter Anlagen.

§. 59. Die Bergämter haben bei Prüfung eines jeden Verleihungsgesuches ihr Augenmerk darauf zu richten, ob etwa durch den einzuleitenden Bergwerksbetrieb bereits vorhandene oder schon beabsichtigte Anlagen der im §. 136 des Berggesetzes gedachten Art dergestalt berührt werden würden, daß in deren Interesse eine Beschränkung des beabsichtigten Grubenbetriebes muthmaßlich demnächst nothwendig erscheinen könnte, erforderlichen Falles deshalb mit der betreffenden Landesbehörde sich zu benehmen und weiter geeignete Erörterungen anzustellen, eventuell aber nach §. 139 des Berggesetzes zu verfahren. Dafern sich hiernach eine beschränkte Verleihung nöthig macht, ist vor Ertheilung der letzteren der Muther von dieser Beschränkung in Kenntniß zu setzen und zu hören, ob er unter solchen Umständen bei der Muthung noch ferner beharre. Der Rücktritt steht demselben selbstverständlich frei, doch hat er die durch die Muthung entstandenen Kosten jedenfalls zu tragen.

Zum siebenten Abschnitte.

Zu §. 143. Verfügung über die durch den Bergbau erschrotene Wasser.

§. 60. Handelt es sich um die Benutzung oder Mitbenutzung von Grubenwässern innerhalb der sie erschrotenden Grubenräume durch fremde Berg-

werksunternehmer, so werden die Bestimmungen der S.S. 109 fgd. des Berggesetzes maßgebend.

Zu den S.S. 149 und fgd. Verleihung ausfließender Grubenwasser u. s. w.

§. 61. Die Bergämter haben vor der Konzessions-Ertheilung die Genehmigung des Staats-Ministeriums einzuholen, zu dem Ende aber die Angelegenheit bis dahin vollständig vorzubereiten, auch die Verleihungsurkunde zu entwerfen.

§. 62. Es müssen bei der Verleihung alle diejenigen Bestimmungen getroffen werden, welche zur Vermeidung von Beeinträchtigungen öffentlicher und Privat-Interessen erforderlich erscheinen, z. B. hinsichtlich der zum Schutze der Bergwerksanlage, aus welcher die Wasser ausfließen, zu treffenden Vorrichtungen, hinsichtlich der Ausführungsfrist, der Wasserbenutzungsanlagen, der Beschränkung der Dauer der Wasserverleihung, des zeitweiligen Gebrauches u. s. w. Die deshalb nöthigen Bestimmungen sind in die Urkunde mit aufzunehmen.

Die zu verleihende Wasserbenutzung insbesondere ist stets auf das zu dem dargelegten Zwecke bei sachgemäßer und wirthschaftlicher Einrichtung wirklich erforderliche Wasser zu beschränken und die anderweite Verleihung des hiernach alsbald oder später bei veränderten Verhältnissen entbehrlichen Wassers an Dritte, sowie die Verpflichtung des zu Beleihenden vorzubehalten, nach Ermessen des Bergamtes eine zulässig erscheinende, Wasserersparniß bezweckende Aenderung seiner Wasseranlage oder des treibendenzeuges zu Gunsten dritter des Wassers Benöthigten durch diese letzteren, in geeigneten, näher zu bezeichnenden Fällen gegen billige, thunlichst zum Voraus zu normirende Entschädigung für erlittenen Nachtheil sich gefallen zu lassen oder selbst zu unternehmen, dafern er nicht etwa die Nothwendigkeit des erspart werdenden Wassers zu eigenem Bedarfe für andere bergmännische Zwecke nachweisen und zu solcher Verwendung sich verbindlich machen würde.

Die diesfalls zu stellenden Bedingungen und das für Geltendmachung der Vorbehalte einzuschlagende Verfahren sind bestimmt anzugeben. Auch sind die Fälle zu bezeichnen, für welche der Verlust des verliehenen Wasserbenutzungs-Rechtes nach Befinden der Umstände eintreten soll, z. B. die Fälle der Veränderung des Zweckes, zu welchem die Wasser verliehen waren, des Nichtgebrauches innerhalb bestimmter Zeit, der Wegnahme der erforderlichen Benutzungsvorrichtungen, der Nichteinhaltung gestellter Fristen u. s. w.

In solchen Fällen bleibt es übrigens in die Erwägung der Bergbehörde gestellt, ob und welcher Gebrauch von den gestellten Vorbehalten zu machen und ob etwa vor anderweiter Verleihung dem vorher Beliehenen Gelegenheit zu geben sey, die Benutzung seinerseits wieder aufzunehmen.

§. 63. Das verliehene Wasserrecht ist auf dem Folium der berechtigten Grube mit Benennung der Grube, aus welcher das Wasser erschroten, und mit kurzer Andeutung der wesentlichsten Bedingungen, insbesondere der Zeitdauer und der Gefällmenge u., im Berg- und Berghypotheken-Buche einzutragen, auch auf dem Folium der Grube, aus der es erschroten, zu notiren (§.§. 81 und 84 dieser Verordnung).

§. 64. Bei einer interimistischen Ueberlassung von Wassern zu anderen als bergmännischen Zwecken ist in der Verleihungs-Urkunde jedesmal die §. 148 des Berggesetzes gedachte Bedingung über Zurückgabe der Wasser zu inseriren, auch auf dem Folium der wassererschrotenden Grube das Erforderliche zu bemerken.

Zum achten Abschnitte.

Von den Bergwerksabgaben.

Zu den §.§. 159 fgd. Grubenseldabgabe.

§. 65. Bei Verleihungsanträgen, bei Zumuthungen und theilweisen Lossagungen ist von den Bergämtern die Höhe der Grubenseldabgabe bezüglich der Abgang und Zugang an derselben nach Maßgabe der Vorschriften in den §.§. 49, 52, 56, 158 und 159 fgd. des Berggesetzes zu berechnen und, mit Angabe der Zeitpunkte, von welchen ab die Erhebung einzutreten bezüglich zu cessiren haben werde, dem Staats-Ministerium Vorlage darüber zu machen.

§. 66. Für dasjenige Quartal, in welchem die Verleihung einer Grube oder hinzugemutheter Maßeinheiten erfolgt ist, ist eine Grubenseldabgabe nicht zu entrichten, wenn nicht Abweichendes besonders bestimmt ist. Dagegen ist dieselbe für dasjenige Quartal, in welchem eine Grube oder einzelne Maßeinheiten auflässig geworden, noch voll zu entrichten. Auf den Zeitpunkt des Insfreiefallens kommt hierbei nichts an.

Zu den §.§. 164 fgd. Abgabe von der Roh-Produktion.

§. 67. Anlangend die Produkten-Abgabe, so wird hierüber und über das deshalb einzuhaltende Verfahren von dem Staats-Ministerium in jedem einzelnen Falle Anordnung getroffen werden.

Zum neunten Abschnitte.

Zu den §§. 179 bis 181. Erlöschung des Bergwerkseigenthumes.

§. 68. Was die in dem §. 179 des Berggesetzes angeordneten Einträge im Bergbuche betrifft, so ist hierüber der Inhalt des §. 85 dieser Verordnung zu beachten.

Bei dem Auflässigwerden von Gruben haben die Bergämter darüber zu wachen, daß den Vorschriften des §. 181 des Berggesetzes von den Bergwerksunternehmern genügt werde, deshalb jedes Werk alsbald nach dem Auflässigwerden zu befahren und die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch, wenn es sich zeigt, daß der auflässige Bau einem gefährlichen Einsturz droht, den zeitherigen Besitzer zur Ergreifung der erforderlichen Maßregeln behufs sofortiger Beseitigung der Gefahr anzuhalten und dabei im Auge zu behalten, was in dem §. 70 des Berggesetzes, sowie in den §§. 34 fgd. dieser Verordnung vorgeschrieben ist.

Die Genehmigung zur Einebnung von Halden (§. 181 Satz 4 des Berggesetzes) ist ohne triftige Gründe vom Bergamte nicht zu versagen.

Zu §. 182. Berg-Reservat und

zu §. 184. Karten und Risse.

§. 69. Das Bergamt hat bei dem Insfreiefallen einer Grube alle diejenigen Nachrichten, welche für eine etwaige Wiederaufnahme der Grube von Interesse seyn können, zu sammeln und zu den Akten zu bringen, ingleichen den Grubenriß vollständig nachtragen zu lassen und aufzubewahren.

Wenn ferner Grundstücke, welche zum Bergwerksgebrauche gedient haben, zu anderen Zwecken benutzt oder Halden eingeebnet werden sollen, so ist, dafern es für die Zwecke des Bergbaues von Wichtigkeit erscheint, über Lage und Umfang derselben ebenfalls Nachricht aufzubewahren. Nothwendig ist Solches insbesondere überall da, wo Halden, Grundstücke und Oberflächenanlagen auf dem Wege der Expropriation in das Eigenthum eines Bergwerksunternehmers gelangt sind und dem Berg-Reservate (§. 182 des Berggesetzes) unterliegen. Zu diesem Behufe haben die Bergämter nach dem Empfange der Mittheilung über das Ergebniß des Expropriations-Verfahrens (§. 128 des Berggesetzes) die erforderlichen Notizen auch zu den Verleihungs-Akten, sowie nach Befinden auf die vorhandenen Risse zu bringen und bei dem Insfreiefallen der Gruben, für welche das Reservat bestellt worden, gelegentlich der Löschung im Bergbuche eine Notiz zu machen.

Zum zehnten Abschnitte.

Zum ersten Kapitel. Zuständigkeit der Behörden.

Zu den §§. 186 fgd. Bergverwaltungssachen.

§. 70. In allen der Berg-Polizei und Disziplin durch das Berggesetz nicht ausdrücklich zugewiesenen Angelegenheiten stehen die Bergbauunternehmer, deren Beamte und Arbeiter hinsichtlich der Person und des Eigenthumes unter den für alle Staatsbürger geordneten Behörden und gegebenen Gesetzen (§. 1 des Berggesetzes).

§. 71. Die Landes- und Orts-Polizeibehörden haben sich vor Erlassung polizeilicher Verfügungen und Anordnungen, durch welche das Interesse des Bergbaues berührt wird, namentlich auch dann, wenn hierbei die zum Betriebe des Bergbaues selbst bestimmten Tag- und Gruben-Gebäude, Lokale und Räume in Betracht kommen, mit der zuständigen Bergbehörde jedesmal zu benehmen und, wenn Meinungsverschiedenheit Statt findet, an das Staats-Ministerium zu berichten.

Insbefondere haben dieselben in Fällen, wo es sich um baupolizeiliche Erlaubniß für Stellen handelt, an denen Bergbau umgeht oder früher betrieben worden ist, behufs Konstatirung der Terrain-Verhältnisse mit den Bergämtern sich zu benehmen und dahin zu wirken, daß nicht durch Senkungen oder Brüche Gefahren für Personen und Eigenthum erwachse.

Die Bergbeamten haben den gedachten Polizei-Behörden jede zulässige Unterstützung bei Ausübung ihrer Funktionen zu gewähren.

§. 72. Die Bergbauangelegenheiten gehören, nach Maßgabe des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850, zu dem Ressort des Finanz-Departements des Großherzoglichen Staats-Ministeriums als oberer Bergbehörde (§. 187 des Berggesetzes).

Zu §. 189. Gerichtsbarkeit in Bergsachen.

§. 73. Die im §. 189 lit. a des Berggesetzes aufgeführten Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind auf solche beschränkt, welche das Bergwerkseigenthum (das aus der Verleihung oder Konzession fließende Recht s. §. 12 des Berggesetzes), somit das Recht des Bergbaubetriebes überhaupt und insbesondere das der Mineral-Gewinnung und der Hülfsbauführung, sowie diejenigen bergmännischen Anlagen und Vorrichtungen, mittelst deren jene Rechte

zur Ausübung gelangen, d. h. das Berggebäude nebst Zubehör (§.§. 9, 65, 149 und 180 des Berggesetzes) zum Gegenstande haben; möge es sich übrigens in solcher Beziehung um Rechtsgeschäfte der Bergbauunternehmer unter sich, oder um Rechtsgeschäfte derselben mit Dritten, um die Gemeinschaft mehrerer Unternehmer (Gesellschaft, Miteigenthum), um die Konsolidation von Gruben, um die Veräußerung und mittelbare Erwerbung des Bergwerkseigenthumes, um die Bestellung von Dienstbarkeiten (§.§. 109 fgd. 112 des Berggesetzes), sowie um andere Belastungen und Verpfändungen des Bergwerkseigenthumes (Pfandverschreibungen, Cessionen und Löschungen eingetragener Forderungen 2c.) handeln. Es gehören hierher die Einträge der Verleihungen und Konzessionen in das Bergbuch, die Berichtigung des Besitztittels in demselben auf dem Grunde der vorerwähnten Rechtsgeschäfte oder bei Erbfällen auf dem Grunde der von den ordentlichen Gerichten auszustellenden Legitimationen, die Löschung des Bergwerkseigenthumes im Bergbuche (§. 179 des Berggesetzes), sowie Vormerkungen, Einträge und Löschungen im Berg-Hypothekenbuche, welche sich in Folge jener Rechtsgeschäfte oder in Folge von Requisitionen der ordentlichen Gerichte nöthig machen.

§. 74. Nicht hierher gehören dagegen Rechtsgeschäfte der Bergbauunternehmer unter sich oder mit Dritten über Lieferungen und Leistungen zu Zwecken des Bergwerksbetriebes und über Gegenstände des letzteren, Dienst- und Arbeits-Verträge mit dem Gruben-Offizianten und Arbeitern, Vollmachts-ertheilungen von Seiten der Grubenbesitzer in Bergbauangelegenheiten, insbesondere auch nicht Rechtsgeschäfte über Erwerbung oder Belastung von Oberflächeneigenthum (§. 13 des Berggesetzes) zu Grubenzwecken, über Entschädigungsansprüche der Grundbesitzer und dergleichen.

§. 75. Es verbleiben jedoch selbstverständlich den Bergämtern in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden (§. 186 des Berggesetzes) diejenigen Funktionen, welche ihnen in jener Eigenschaft das Gesetz bezüglich der Einsicht und Prüfung von Rechtsgeschäften und bezüglich der weiteren Einwirkung auf solche zuweist (z. B. §.§. 20, 65, 92, 94 des Berggesetzes).

§. 76. Die Bergämter haben bei Ausübung ihrer Funktionen in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit den deshalb und insbesondere über das Grund- und Hypotheken-Wesen bestehenden allgemeinen Vorschriften, insoweit nicht das Berggesetz oder die gegenwärtige Verordnung entgegenstehende enthält, nachzugehen. Es gilt dieses insbesondere auch von der Akten- und Bücher-Führung-

§. 77. Anlangend das Bergbuch und das Berg-Hypothekenbuch (§.§. 12 und 53 des Berggesetzes), so werden solche, je zu einem Berg- und Berghypotheken-Buche vereinigt, von jedem Bergamte über das im Bezirke desselben belegene Bergwerkseigenthum und, wenn sich ein und dasselbe Bergwerkseigenthum über mehrere Bergamtsbezirke erstreckt, bezüglich dieses letzteren von demjenigen Bergamte geführt, welches von dem Staats-Ministerium hiermit beauftragt werden wird.

§. 78. Im Berg- und Berghypotheken-Buche ist für jedes Berggebäude nebst Zubehör ein besonderes Folium anzulegen. Diese Anlegung erfolgt, soweit es die am 1. Januar 1858 bestehenden und nach §. 55 des Berggesetzes angemeldeten und bescheinigten Verleihungen betrifft, auf dem Grunde der deshalb von Seiten des Staats-Ministeriums an die Bergämter ergehenden Mittheilungen; soweit es die nach dem 1. Januar 1858 zu verleihenden Grubenfelder betrifft, nach der chronologischen Reihenfolge der Verleihungen auf dem Grunde der aktenmäßigen Verhandlungen.

§. 79. Das Berg- und Berghypotheken-Buch erhält die Einrichtung der Real-Hypothekenbücher nach Maßgabe der Vorschriften in den §.§. 47 bis 86 der Ausführungsverordnung zum Pfandgesetze vom 12. März 1841 und jedes Folium die demgemäß anzulegenden drei Rubriken.

In Bezug auf diese letzteren wird weiter Folgendes, unter Hinweisung auf das beigelegte Formular, angeordnet.

§. 80. In der ersten Rubrik ist die Bergbauberechtigung mit unterscheidender Bezeichnung und aktenmäßiger Beschreibung dergestalt einzutragen, daß daraus der Name des Grubengebäudes — und wenn sich derselbe im Bergamtsbezirke wiederholen sollte, mit unterscheidenden Zeichen (z. B. I, II, III) —, ferner die verliehenen Mineralien, die Lage (durch Angabe der Flur- oder eximirten Forstbezirke, in welche das Grubenfeld fällt) und die Begrenzungsweise des letzteren, (§. 53 des Berggesetzes) die Zahl der Maßeinheiten, bezüglich bei den nach dem älteren Verleihungs-Modus verliehenen Gruben dieser Umstand und die Art der Verleihung (nach gestrecktem oder geviertem Felde, nach Fundgruben und Maßen, nach dem Streichen und Fallen *rc.* s. §. 56 des Berggesetzes am Schlusse) daraus zu ersehen sind.

Ist eine dazu geeignete Karte bei dem Bergamte vorhanden, so sind auch die von dem Grubenfelde berührten Karten-Quadrate mit anzugeben.

§. 81. Ferner sind in dieser Rubrik die zugehörigen alsbald bei der Verleihung erworbenen Berechtigungen (Hülfsbau-, Wasserbenutzungs-Rechte etc.), sowie die mit diesem Zeitpunkte schon übernommenen Grubenlasten und Dienstbarkeiten (vergleiche §.§. 64, 65, 66, 68, 112 und 149 des Berggesetzes) einzuzichnen.

Wegen der Aufbereitungsanstalten ist der Inhalt des §. 4 dieser Verordnung zu beachten.

§. 82. In der Spalte „Anmerkungen“ ist eintretenden Falles der Hinweis auf die Folien anderer Gruben, in welchen die den Grubenberechtigungen entsprechenden Grubenlasten und umgekehrt sich eingetragen finden, ingleichen der Hinweis auf die Nummern, unter welchen Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes später etwa eingetragen werden (vergl. §. 84 dieser Verordnung), aufzunehmen.

§. 83. Die zweite Rubrik ergiebt die Besitzer und den Besitzwechsel unter Angabe des Besitztittels, sey es unmittelbarer Erwerbung (Verleihung, Konzeßion), sey es mittelbarer Erwerbung (Kauf, Tausch, Erbschaft etc.), in den Anmerkungen aber den Hinweis auf die Akten, welche die Verleihungs- und Konzeßions-Urkunden im Konzept oder in Abschrift (§. 53 des Berggesetzes), sowie auf diejenigen, welche die der mittelbaren Erwerbung zu Grunde liegenden Verhandlungen enthalten, endlich den Hinweis auf den nachfolgenden Besitzwechsel.

§. 84. Unter die in die dritte Rubrik „eingetragene und vorgemerkte Rechte“ fallenden „Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes“ (§. 51 der Ausführungsverordnung zum Pfandgesetze vom 12. März 1841) gehören diejenigen Veränderungen, welche sich nach der Anlegung des Foliums in Ansehung des Grubensfeldes durch Zumuthungen und theilweise Lossagungen, sowie in Ansehung der rechtlichen Qualität des Bergwerkseigenthumes durch die auf dasselbe später übernommenen Lasten und Dienstbarkeiten, ingleichen durch nacherworbene Berechtigungen (Hülfsbau-Konzeßionen, Wasserbenutzungsrechte etc.) ergeben.

Hinzuweisen ist hierbei in den „Anmerkungen“ auf die der Konstituierung solcher Rechtsverhältnisse zu Grunde liegenden Verträge, Erkenntnisse und bergamtlichen Bestätigungen, sowie auf die betreffende Nummer der ersten Rubrik.

§. 85. Bei Lossagungen erfolgt der Eintrag derselben im Berg- und Berghypotheken-Buche erst dann, wenn das losgesagte Feld nach §. 179 des Berg-

gesetzes ins Freie gefallen ist. Auch wenn sich das Insfreiefallen auf das ganze Berggebäude erstreckt, ist solches ebenfalls in der dritten Rubrik unter den „Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes“ zu notiren und damit das Folium als erledigt abzuschließen. Trifft es sich, daß das ins Freie gefallene Grubenfeld späterhin wieder anderweit verliehen wird, so ist auf dem deshalb neu anzulegenden Folium unter den Anmerkungen der ersten Rubrik auf das erledigte frühere zu verweisen. Zu beachten ist hierbei weiter der §. 69 dieser Verordnung am Schlusse.

§. 86. Zu einem jeden Berg- und Berghypotheken-Buche ist ein Register über die Grubengebäude und weiter ein solches über die Grubenbesitzer, jedes alphabetisch nach den Namen geordnet, anzulegen.

Zum zweiten Kapitel. Organisation der Bergämter.

Zu §. 192. Zusammensetzung der Bergämter.

§. 87. Den Bergbehörden ist es gestattet, zu markscheiderischen Arbeiten über Lage, z. B. zu Feststellungen und Vermessungen der Grubenfelder (vergleiche §.§. 17, 28 dieser Verordnung) verpflichteter Feldmesser sich zu bedienen. Sie haben von dieser Befugniß regelmäßig dann Gebrauch zu machen, wenn die Vornahme solcher Geschäfte durch den Bergmeister oder besonders angestellte Markscheider wegen der Entfernung derselben vom Orte des Geschäftes oder aus anderen Gründen mit vermehrtem Kosten- und Zeit-Aufwande verknüpft seyn würde.

Zu §. 196. Berggeschworene.

§. 88. Die Berggeschworenen sind bei ihrer Anstellung auf die gewissenhafte Abgabe der im §. 196 des Berggesetzes gedachten Gutachten, sowie auf die wahrheitsgetreue Ausstellung aller von ihnen abzugebenden Zeugnisse ein für allemal eidlich zu verpflichten und zwar nach Maßgabe des in der Anlage gegebenen Formulars.

§. 89. In technischen Angelegenheiten hat sich der Bergmeister durch die Geschworenen und durch deren periodisch nach Anordnung desselben an ihn zu erstattende Berichte (bezüglich durch die §. 33 dieser Verordnung bezeichneten

Fahrbögen) in steter Kenntniß von allen Vorgängen auf den Gruben zu erhalten und diese selbst von Zeit zu Zeit zu befahren.

Verwaltungskosten der Bergämter.

§. 90. Die Verwaltungskosten des Bergamtes werden aus dem Verwaltungs-Fonds des Justiz-Amtes, dessen Dirigent Vorsitzender des Bergamtes ist, mit bestritten.

Diäten und Transport-Kosten des Bergmeisters und der Berggeschworenen werden vorschußweise aus der Großherzoglichen Haupt-Staatskasse gezahlt, bei dem Bergamte als Separat-Gebühren liquidirt und nach dem Eingange an die Haupt-Staatskasse abgeliefert, eventuell, wo solche dem Staats-Fiskus zur Last fallen, auf den Fonds für Verwaltungskosten des Bergbau-Personals verausgabt.

Zum eilften Abschnitte.

Sporeln und Gebühren.

Zu §. 199. Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Die Verwaltung des Sportelwesens bei dem Bergamte findet, ungetrennt von der des Sportelwesens des Justiz-Amtes, an dessen Sise es sich befindet, nach gleichen gesetzlichen Normen — soweit das Berggesetz nicht im Eilften Abschnitte Abweichendes bestimmt — und unter gleichen geschäftlichen Formen Statt.

Zu §. 201. Ergänzungen und Abänderungen des Sportelgesetzes.

§. 92. Anlangend die Angelegenheiten und Ansätze unter Ziff. 1 und 2 des §. 201 des Berggesetzes (zu Abschnitt II, §. 19 des Sportelgesetzes), bleibt dem Staats-Ministerium die Bestimmung des jedesmaligen Ansatzes für einen jeden einzelnen Fall vorbehalten.

Im Uebrigen finden die Ansätze des §. 19 des Sportelgesetzes nach Maßgabe des einzelnen Falles Anwendung, namentlich ist für Schürfscheine nach Ziff. 23 des §. 19 zu liquidiren.

Zum zwölften Abschnitte.

Zu §. 206. Verpflichtung zur Stellung von Bevollmächtigten in Bergbauangelegenheiten.

§. 93. Die Bergämter haben darauf zu sehen, daß die Bestellung der im §. 206 des Berggesetzes erwähnten Bevollmächtigten nicht unterbleibe.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar am 16. November 1857.



Carl Alexander.

von Wagdorf. G. Thon. von Winkingerode.

Verordnung,

**Ausführung des Berggesetzes vom
22. Juni 1857 betreffend.**

Unlage A.

Formular eines Schürfscheines.

Eingetragen im Schürfbuche Nr. . . .

Auf Ansuchen ist dem N. N. zu D. die Erlaubniß, innerhalb (der Flur von D., oder: des eximirten fiskalischen Forst-Distriktes B. u.) nach (z. B. Silber und Kupfer) zu schürfen, unter folgenden näheren Bestimmungen erteilt worden:

- 1) Das Schürffeld hält (46,000) Quadrat-Fachter; die Grenzen desselben (ziehen sich von der westlichen Giebelecke des im Kataster von D. mit Nr. 12 bezeichneten F.. 'schen Hauses in einer geraden Linie nach der östlichen Ecke des fiskalischen Forst-Distriktes B. zum Grenzsteine Nr. 56 und von hier bis zum Flur-Grenzsteine x der Gemarkung E. in gerader Linie; von hier aus weiter der Chaussee von D. nach R. entlang in einem Abstände von 40 Fachtern parallel mit derselben in östlicher Richtung bis auf das linke Ufer des Flusses S., demselben sodann entlang nördlich bis — u. s. w. — und wiederum in gerader Linie bis zur vorgenannten westlichen Giebelecke des F.. 'schen Hauses zu D.).
- 2) Die Dauer der Schürferlaubnis wird auf (ein Jahr) festgesetzt.
- 3) Die Rechte und Pflichten des Schürfers bestimmen sich nach dem Gesetze, welchem in allen Stücken nachzugehen ist*).

F... am 18..



Großherzoglich Sächsisches Bergamt.

N. N. (Bergamtmann). N. N. (Bergmeister).

Zur Beachtung. Der Schürfer wird noch besonders auf den Inhalt des Berggesetzes vom 22. Juni 1857 in dem Abschnitte III, Kapitel 1, §. §. 27 bis 38; Kapitel 2, §. §. 40 bis 43 und auf den Inhalt der §. §. 14 folg. der Verordnung zur Ausführung des Berggesetzes vom 16. November 1857 aufmerksam gemacht.

*) Vergl. hierzu den §. 7 dieser Verordnung am Schlusse.

Anlage B.

Formular eines Muthzettels.

In dem Bergfreien des Großherzoglichen Bergamts-Distriktes (Ilmenau) muthe ich, der Unterzeichnete, zum Abbaue von (Silber und Kupfer), das seiner Begrenzung nach, wie folgt, näher bezeichnete Grubenfeld:

- I. Der Anfangspunkt Nr. I des Grubenfeldes (soll an der südöstlichen Giebelecke des im Kataster von W. mit Nr. 52 bezeichneten G...schen Hauses genommen und von hier ab die Grenze folgendermaßen weiter gezogen werden:
- II. östlich — nach dem Kompass h. 3, 6 $\frac{1}{2}$ — 215 Lachter bis an die westliche Seite der von S. nach St. führenden Straße;
- III. von da nördlich — nach dem Kompass h. 11, 1 — 269 Lachter bis an die südliche Ecke des R...schen Hauses Nr. 95 zu R.;
- IV. von da westlich bis zu dem mit Nr. 74 bezeichneten Landesgrenzsteine auf der Landesgrenze zwischen dem Großherzogthume und dem Fürstenthum S.;
- V. von da *ic. ic.*;
ic. ic.
- XI. von da zurück bis zu dem unter I angegebenen Anfangspunkte).

Innerhalb dieses Grubenfeldes findet sich (das Kupferschieferflöz in einem, auf dem in dem Kataster von W. unter Nr. 1248 wie folgt: — die Beschreibung ist zu inseriren — beschriebenen Grundstücke des S. zu W., von dem am Bizinal-Wege nach R. stehenden Flurgrenzsteine Nr. 55 in der Richtung südwestlich h. 4, 9 bei 136 Lachter Entfernung aufgeworfenen, Schurfe) entblößt.

Diesem Grubenfelde bitte ich bei der Verleihung den Namen (Maria *ic.*) beizulegen.

R.... am ... 18..

N. N., Fabrikbesitzer daselbst.

Anlage C.

Formular einer Verleihungs-Urkunde.

Auf eingelegte Muthung ist dem N. N. zu D. das nachstehend bezeichnete, in (der Ortsflur R. und dem fiskalischen Forst-Distrikte Z. 2c.) gelegene und (114) Maßeinheiten haltende Grubenfeld, zur Gewinnung des darin liegenden (Silbers und Kupfers, oder: der darin liegenden verleihbaren Mineralien 2c.), unter dem Namen (Maria II), nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, von dem unterzeichneten Großherzoglichen Bergamte verliehen worden.

Die Grenzen dieses Grubenfeldes sind folgende:

I. Der Anfangspunkt liegt u. s. w.

Anmerkung. Hier ist die Grenzbezeichnung, wie solche im Muthzettel, siehe Anlage B, angegeben, sodann geprüft, bezüglich richtig gestellt und vom Muther anerkannt worden ist, überall aber mit Angabe der Lachterzahl söblicher Entfernung der einzelnen Punkte von einander zu inseriren.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Verleihungsurkunde unter Bergamts-Hand und Siegel ausgefertigt und im Berg- und Berghypotheken-Buche unter Fol. (15) eingetragen worden.

§ . . . am 18 . . .



Großherzoglich Sächsisches Bergamt.

N. N. (Bergamtman) N. N. (Bergmeister).

Anlage D.

Pflicht-Formular für die Gruben-Offizianten.

Ich schwöre hiermit, daß ich das mir übertragene Amt eines (Steigers, Schichtmeisters u.) bei dem Berggebäude N, sowie jedes mir bei einem im Großherzogthume gelegenen Berggebäude künftig etwa zu übertragende Amt eines Gruben-Offizianten, ingleichen alle mit diesen Aemtern verbundenen oder daneben mir als Gruben-Offizianten zu übertragenden Geschäfte, unter genauer Beobachtung der Landesgesetze sowie der in Bergsachen ergehenden besonderen Vorschriften, nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten, den Anordnungen meiner Vorgesetzten gebührend nachkommen, die mir bei meiner Amtsführung bekannt werdenden, Geheimhaltung erfordernden, Gegenstände und Vorkommnisse an Niemanden, außer wer solche zu wissen berechtigt ist, offenbaren und mich stets so verhalten will, wie es einem treuen, gehorsamen, redlichen und ehrliebenden Gruben-Offizianten zukommt; so wahr mir Gott helfe!

Anlage E.

Formular eines Knappenbuches.

Nr. . . . des bergamtlichen Mannschafsbuches.

Name des Bergarbeiters:

Geburts-Jahr und Tag:

Geburtsort:

Wohnort:

Stand oder Gewerbe des Vaters:

Inhaber ist (mit Genehmigung seines Vormundes) vom (— Jahr und Tag oder Quartal sind hier einzusetzen —) ab bei dem Berggebäude N. N. als (z. B. Bergjunge u.) angenommen worden und hat hier nachgewiesen, daß ihm die Blattern geimpft sind (und daß er konfirmirt ist *).

§ . . . am 18



Großherzoglich Sächsisches Bergamt.

N. N. (Bergamtmann.) N. N. (Bergmeister.)

Zur Beachtung. Die Bergwerksunternehmer, deren Offizianten und Arbeiter werden auf den Inhalt des Berggesetzes vom 22. Juni 1857, §. §. 94 und folg., sowie auf den Inhalt der Ausführungs-Verordnung vom 16. November 1857, §. §. 46 und folg., aufmerksam gemacht.

*) Vergleiche hierzu §. 46 der Ausführungs-Verordnung zum Berggesetze.

Anlage F.

Mannschaftsbuch für den Bezirk des Bergamtes N.

Fortlaufende Nummer.	Name des Bergarbeiters, Angabe seines Wohnortes und Alters, Stand oder Gewerbe seines Vaters.	Zeit der ersten Anlegung des Bergarbeiters.	Benennung des Berggebäudes, bei welchem, und Bezeichnung der Eigenschaft, in welcher der Arbeiter angelegt worden.	Zeitpunkt und Ursache der Entlassung oder des Abganges von der Arbeit.
		NB. Wenn der Arbeiter früher im Auslande in Bergarbeit gestanden, ist solches zu bemerken.		

Anlage G.

Berg- und Berghypotheken-Buch

des

Großherzoglichen Bergamtes N.

Nummer.	Gegenstand.	Anmerkungen.
1.	Grubengebäude: Maria (I). a) verliehen auf: Silber und Kupfer. b) Lage des Grubenfeldes: in den Fluren der Orte Roda und Martinroda, sowie in dem eximirten Forst-Distrikt Stadel. c) Bezeichnung nach den Karten-Quadraten: I, B, 5. 6. II, D, 4. 5. III, A, 13. d) Das Grubenfeld hält: 153,280 Quadrat-Fachter; 154 Maßeinheiten. Anmerk. Die ursprüngliche Verleihung erfolgte vor dem Erlasse des Berggesetzes vom 22. Juni 1857, nach geviertem Felde, auf das Kupferschiefer-Flöz und steht dem Belieben danach das Recht zu, das Flöz innerhalb der sonstigen Verleihungsgrenzen nach dem Streichen und Fallen abzubauen (§. 56 des Berggesetzes). Mit der Verleihung ist als Zubehör: 2. das Recht zur Führung eines Stollen-Hülfsbaues zum eigenen Werke in Gemeinschaft mit dem Unternehmer Johannes Rambach zu Roda ertheilt, mit dem Ansatze am rechten Ufer des Rodabaches, 30 Fachter unterhalb des Mühlwehres auf dem Grundstücke Nr. 276 des Rodaer Katasters (zc.), im unverliehenen Felde, von hier aus der Haupttrichtung nach nordöstlich durch das ansteigende Gebirge zu treiben, quer durch das Grubenfeld der S. Clara (zc.), Karten-Quadrate: IV, E, 6. 7. 10. Als Grubenlast ist gleichzeitig: 3. für die Zeit des Stollenbetriebes unter 2 und bis zum Durchschlage im Grubengebäude ein jährlicher Baubeitrag von Fünfhundert Thalern an den Mitunternehmer Johannes Rambach und nach erfolgtem Durchschlage ein Hülfszins von jährlich Fünzig Thalern auf die Dauer weiterer Fünf Jahre übernommen worden. Zur Beachtung! Nur die mit der Verleihung alsbald erworbenen Hülfsbau-, Wasserbenutzungs- zc. Rechte und die ebenfalls gleichzeitig mit derselben übernommenen Grubenlasten und Dienstbarkeiten sind unter dieser Rubrik aufzuführen. Später konstituirte Rechte und Lasten solcher Art werden ebenso, wie Nachmuthungen und theilweise oder gänzliche Losagungen unter der Rubrik: „Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes“ eingetragen.)	zu a bis d: Akt. IX. 16. Bl. 17 fg. f. Rubrik: Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes unter Nr. 4. Akt. V. 10. Bl. 87. Akt. IX. 16. Bl. 19 fg. vgl. fol. 2 des Berg- und Berghypotheken-Buches (S. Clara). vgl. ferner „Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes“ Nr. 2. Akt. IX. 16. Bl. 19 fg. f. ferner „Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes“ Nr. 5.

Fol. 8.

Nummer.	Besitzer.	Anmerkungen.
1.	Thuringia, Berggesellschaft zu Ilmenau, beliehen am 11. Mai 1851.	Akt. IX. 16. Bl. 17 fg. <u>verkauft</u> f. Nr. 2.
2.	Wenderoth, Christian, Kaufmann zu Martinroda, Käufer, den 1. Juli 1858.	Akt. IX. 16. Bl. 68 fg. <u>erbt</u> f. Nr. 3.
3.	a) Wenderoth, Friedrich, zu Martinroda, b) Wenderoth, Johannes, daselbst, c) Wenderoth, Wilhelm, zu Ilmenau, d) Wenderoth, Gustav, daselbst, Gesellen zu gleichen Antheilen, erbt am 20. September 1859.	Akt. IX. 16. Bl. 107 fg. <u>ad b. veräußert</u> f. Nr. 4.
4.	a) Wenderoth, Friedrich, zu Martinroda, b) Wenderoth, Wilhelm, zu Ilmenau, c) Wenderoth, Gustav, daselbst, Gesellen zu gleichen Antheilen, haben den Antheil des Bruders Johannes Wenderoth zu Martinroda erkauft am 23. Oktober 1860.	Akt. IX. 16. Bl. 125 fg.

Fol. 8.

Nummer.	Eingetragene und vorgemerkte Rechte.	Summa. Thlr.	Anmerkungen.
Unterschrift. 1.	Eingetragen am 1. Juli 1858. Hypothek für Zweitausend Thaler rückständiges Kaufgeld an die Berggesellschaft Thuringia zu Ilmenau.	2000	Akt. IX. 16. Bl. 70. gelöscht f. Nr. 3. (Unterschrift).
	Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes.		
Unterschrift. 2.	Das Recht auf Mitbenutzung der Wasser der Grube Achilles, zu Tage gehend am Stollen Nr. 7, für die Zeit vom 1. Januar 1859 bis dahin 1869 mit (Gefällmenge u. s. w.), laut Beleihung vom 10. November 1858.		Akt. IX. 16. Bl. 76. vgl. fol. 4 des B. u. B. H. Buches (Achilles).
	Eingetragene und vorgemerkte Rechte.		
Unterschrift. 3.	Gelöscht am 28. Februar 1859: die unter 1 eingetragene Hypothek für 2000 Thlr. rückständige Kaufgelderforderung der Berggesellschaft Thuringia zu Ilmenau.		Akt. IX. 16. Bl. 81. zu Nr. 1.
	Veränderungen hinsichtlich des Gegenstandes.		
Unterschrift. 4.	Vom Grubensfelde sind losgesagt und unter dem 19. April 1860 frei geworden 3280 Quadrat-Fachter in Rodaer Flur, Karten-Quadrat III, A, 13. Dagegen sind hinzugemuthet und hinzuverliehen unter demselben Tage 4561 Quadrat-Fachter, in derselben Flur, Karten-Quadrat III, A, 15. Somit Bestand: 154,561 Quadrat-Fachter in den zeitherigen Fluren und Distrikten, oder 155 Maßeinheiten, Karten-Quadrate: I, B, 5. 6. II, D, 4. 5. III, A, 15.		Akt. IX. 16. Bl. 133 fg. das. Bl. 135.
Unterschrift. 5.	Als Dienstbarkeit ist die Verpflichtung übernommen worden, die Durchführung von Wassern der Grube Gottesseggen II durch das Feld der Maria (Karten-Quadrate: I, B, 5. 6.) dergestalt zu gestatten, daß u. s. w.; laut Erkenntniß des Großherzoglichen Kreisgerichtes Weimar vom 2. April 1861.		Akt. VII. 10. Bl. 52. vgl. fol. 7 des B. u. B. H. Buches (Gottesseggen II.)
Unterschrift.	In das Freie gefallen am 11. Oktober 1863. Zu bemerken ist: *) *) Vgl. die Ausführungs-Berordnung zum Vergesetze im §. 69 am Schlusse.		

Anlage H.

Formular für den Diensteid der Berggeschworenen.

Ich schwöre hiermit, daß ich das mir übertragene Amt eines Berggeschworenen bei dem Großherzoglichen Bergamte N . . . und alle damit verbundene oder daneben mir noch zu übertragende Geschäfte, auch die mir bei anderen Großherzoglichen Bergämtern zu übertragenden, nach meinem besten Wissen und Gewissen gesetzmäßig verwalten, insbesondere auch die von mir in Bergsachen abzugebenden Gutachten gewissenhaft abgeben, auszustellende Zeugnisse wahrheitsgetreu ausstellen, den Anweisungen der Bergbehörden pünktlich nachkommen und mich überhaupt in allen Beziehungen so verhalten will, wie es einem treuen, redlichen und ehrliebenden Berggeschworenen zukommt; so wahr mir Gott helfe!

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die Sitze und geographischen Bezirke der nach S. 191 ff. des Berggesetzes vom 22. Juni d. J. zu errichtenden Bergämter dergestalt bestimmt worden sind, daß mit dem 1. Januar kommenden Jahres folgende Bergämter

- 1) zu Weimar für die Bezirke des dasigen Stadtgerichtes, sowie der Justizämter Apolda, Berka a./S., Blankenhayn mit dem Bezirke der Justizamts-Kommission Stadtrenda, Bürgel mit Lautenburg, Buttstädt, Dornburg, Großrudstedt, Jena, Bieselbach und Weimar;
- 2) zu Ilmenau für den Bezirk des dasigen Justiz-Amtes;
- 3) zu Allstedt für den Bezirk des Justiz-Amtes Allstedt mit Oldisleben;
- 4) zu Eisenach für die Bezirke des Stadtgerichtes daselbst und der Justizämter Kreuzburg, Eisenach, Gerstungen und Tiefenort;

5) zu Kaltennordheim für die Bezirke der Justiz-Aemter Dermbach, Geisa, Kaltennordheim, Lengsfeld, Ostheim, Bacha;

6) zu Stadt a./D. für die Bezirke der Justiz-Aemter Auma mit der Justizamts-Kommission zu Triptis, Berga, Neustadt a./D. und Weida;

in Wirksamkeit treten, so wird solches mit folgenden weiteren Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Vorsitzender (Bergamtmann) eines jeden der genannten Bergämter ist der jeweilige Vorstand desjenigen Justiz-Amtes, an dessen Sitz sich das Bergamt befindet. Demselben bleibt die Wahl des nach §. 195 des Berggesetzes zu bestellenden Bergschreibers aus dem zum Protokoll verpflichteten Subalternen-Personal des Justiz-Amtes mit Beachtung des Schlusssatzes im §. 193 des Berggesetzes, wonach der erste Subaltern als Stellvertreter für den Vorsitzenden zu fungiren hat, überlassen. Die Bestellung aber ist bis zu dem 1. Januar k. J. zu bewirken und, wie solches geschehen, den beiden unterzeichneten Ministerial-Departements anzuzeigen.

2) Zum technischen Beisitzer (§.§. 192, 194 des Berggesetzes) für alle diese Bergämter ist der Großherzogliche Bergmeister Mahr zu Kammerberg ernannt worden. Die Bekanntmachung der Berggeschworenen bleibt vorbehalten.

3) Für solche Fälle, wo sich Bergwerkseigenthum über verschiedene Bergamtsbezirke erstreckt, oder wo es sonst unter Umständen angemessen erscheint, behält sich das Staats-Ministerium die Bestimmung der Zuständigkeit vor.

Weimar am 18. November 1857.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.
Departement der Finanzen. Departement der Justiz und des
Cultus.

G. Thon.

v. Winkingerode.

1956 11
2070

Das Berggesetz des Großherzogthums Sachsen nebst dem Publikationspatente
vom 22. Juni 1857

Weimar (1857)

4 Metall. 7 d

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10228117-6